# Die Bewährung der englischen Probationsmaßnahme

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der

Universität des Saarlandes

Wolfgang Brey

Neustadt a. d. Weinstraße

1969

# Die Bewährung der englischen Probationsmaßnahme

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der

Universität des Saarlandes

Wolfgang Brey

Neustadt a. d. Weinstraße

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 9. Dezember 1969

Dekan: Professor Dr. Hax
Erstberichterstatter: Professor Dr. Kielwein
Zweitberichterstatter: Privatdozent Dr. Androulakis

# V o r w o r t

Der Verfasser fühlt sich dem British Council zu Dank verpflichtet. Durch dessen Gewährung eines Forschungsstipendiums und die Einführung in die verwaltenden Stellen wurde das Studium von Theorie und Praxis der Probationsmaßnahme in England an Ort und Stelle ermöglicht.

Ebenso sei dem Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität von Cambridge, Herrn Prof. L. Radzinowicz, gedankt für den bereitwillig zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz im Institut sowie die notwendigen Materialien.

Neustadt a. d. Weinstraße, im Juli 1968

Der Verfasser

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542722_0013

Literaturverzeichnis

Baumann, J.: siehe Reinisch, L.

Caemmerer, Dora von: Probation (Bewährungshilfe), Aufbau und Praxis des englischen Systems, Köln - Berlin, 1952

Cavenagh, W. E.: Reports to the Court, in: Actes du cinquième congrès de défense sociale, Société Internationale de Défense Sociale, S. 492 ff., veröff. Stockholm, 1963

Cordon/Shields/Stopard: Group Probation Training: An Experiment, in: Probation, Vol. 9 Nr. 12, S. 173 ff.

Dawtry, F.: "Bedfordshire", in: Probation, Vol. 8 Nr. 4, S.58 ff.

Eshelby, S. R.: Probation and Absolute or Conditional Discharge of Offenders ..., in: Actes du cinquième congrès international de défense sociale, Société Internationale de Défense Sociale, S. 5o2 ff., veröff. Stockholm, 1963

Farmer, S. C. F.: The Introduction of the Probation System in Treatment of Juvenile Offenders, in: Second United Nations Seminar on the Prevention of Crime, S. 1 ff. (Tokio, 1957)

Feversham, The Earl of: The Golden Jubilee, in: Probation, Vol. 1o Nr. 2, S. 17 ff.

Glueck, S. and E.: Criminal Careers in Retrospect, New York, 1943

- : Unraveling Juvenile Delinquency, New York, 195o

Grünhut, M.: Penal Reform, A Comparative Study, Oxford, 1948

- :Probation and Mental Treatment, London, 1963

Grünhut, M./United Nations: Practical Results and Financial Aspects of Adult Probation in Selected Countries, U. N., Department of Social Affairs, New York, 1954

: The Selection of Offenders for Probation, U. N., Department of Social Affairs, New York, 1959

Hartenberg, W.: Probation und Strafaussetzung zur Bewährung. Ein Vergleich von Gesetzgebung und Methoden zur Vermeidung unangebrachter Freiheitsstrafen in England, Amerika und Deutschland. Diss. Mainz, 1955

Home Office: Criminal Statistics, England and Wales, H.M.S.O., London, Jahrgänge wie zitiert

- : Penal Practice in a Changing Society. Aspects of Future Developments (England and Wales), Cmnd. 645, H.M.S.O., London, 1959, Reprinted 1963

- : Probation Statistics, England and Wales, jährlich veröffentlicht (nach aufgeführten Jahrgängen benutzt)

- : The Probation Service, Its Objects and its Organisation, H.M.S.O., London, 1938

Home Office, Probation Inspectorate: Origin and Development, in: Actes du cinquième congrès international de défense sociale, Société Internationale de Défense Sociale, S. 467 ff., veröff. Stockholm, 1963

Home Office, Research Unit: Trends and Regional Comparisons in Probation (England and Wales), H.M.S.O., London, 1966

Hum, G.: Verurteilung und Bewährungshilfe im Dienste der Andragogik, Bonn, 1961

Hurwitz, S.: Conditional Suspension of Punishment (Including Sursis) and Probationary Supervision, in: European Seminar on Probation, S. 39 ff., United Nations Publication, New York, 1954

Jones, Howard: Crime and the Penal System, Second Edition, London, 1962

Keidan, H.: A Multi-Purpose Service, in: Probation, Vol. 1o Nr. 5, S. 7o ff.

King, J. F. S.: The Probation Service, 1. Aufl., London 1958, 2. Aufl., London, 1964

Lacey, M. R.: Training and the Morison Report, in: Probation, Vol. 1o Nr. 8, S. 12o ff.

Le Mesurier: A Handbook of Probation and Social Work of the Courts, London, 1935

Mannheim/Wilkins: Prediction Methods in Relation to Borstal Training, H.M.S.O., London, 1955

Mergen, A.: siehe Reinisch, L.

Meyer, Klaus: Strafaussetzung - Bewährung - Bewährungshilfe, Bonn, 1963

Macrae, F. J.: The English Probation Training System, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 21o ff.

McClintock, F. H.: Trends in Crime and Treatment of Juvenile Offenders, in: Actes du cinquième congrès international de défense sociale, Société Internationale de Défense Sociale, S. 6o6 ff., veröff. Stockholm, 1963

Morris, Terence and Pauline: The Experience of Imprisonment, in: The British Journal of Criminology, Vol. 2 Nr. 4, Apr. 62

National Association of Probation Officers: The Training of Probation Officers, in: Probation, Vol. 8 Nr. 1o, S. 141 ff.

Newton, G.: Trends in Probation Training, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 7 Nr. 2, S. 123 ff.

Oedipus: How deep is your Case-Work? in: Probation, Vol. 8 Nr. 1, S. 1o ff.

Pansegrouw, N. J. de W.: Probation and its place in a rational and humane Programme For the Treatment of Offenders, in: European Seminar on Probation, S. 9 ff., United Nations Publication, New York, 1954

Parker, Lord of Waddington (The Lord Chief of Justice): The Problem of Crime Today, in: Probation, Vol. 9 Nr. 6, S. 78 ff.

Playfair, Giles and Sington, Derrick: Crime, Punishment and Cure, London, 1965

Raeburn, W.: The Bespoke Sentence, in: The British Journal of Criminology, Vol. 5, S. 266 ff.

- : Probation was made for Man, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 162 ff.

Radzinowicz, L. (Herausgeber): The Results of Probation. A Report of the Cambridge Department of Criminal Science, London, 1958 (zitiert: Cambridge Report)

Radzinowicz, L.: In Search of Criminology, London, 1961

Reinisch, L. (Herausgeber): Die deutsche Strafrechtsreform. Zehn Beiträge von Fritz Bauer, Jürgen Baumann, Werner Maihofer und Armand Mergen. München, 1967

Report Cmnd. 1601: Report of the Departmental Committee on Payment and Training of Probation Officers, H.M.S.O London, 1922

Report Cmnd. 1650 (Morison Report): Report of the Departmental Committee on the Probation Service, H.M.S.O., London, 1962

Report Cmnd. 1798: Report of the Commissioners of Prisons for the Year 1961, London, H.M.S.O.

Report Cmnd. 2831: Report of the Departmental Committee on the Treatment of Young Offenders, H.M.S.O., London, 1927

Ruge, B.: Bedingte Entlassung und Bewährungshilfe. Diss. Hamburg, 1966

Sanders, H.: A Turning Point - In which Direction? in: Probatio Vol. 10 Nr. 2, S. 21 ff.

Shohom Shlomo: The Theoretical Boundaries of Criminology, in: The British Journal of Criminology, Vol. 3 Nr. 3, S. 231 ff.

Sutherland, E. H.: Principles of Criminology, 4th ed., Chicago, Philadelphia, New York, 1947

Sydow: Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung. Kriminologische Untersuchungen, Heft 13, Bonn, 1963

United Nations: General Report, in: European Seminar on Probation, S. 4 ff., United Nations Publication, New York, 1954

- : Probation and Related Measures, Department of Social Affairs, New York, 1951

Wilkins, L. T.: A Small Comparative Study of the Results of Probation, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 201 ff.

Wootton, Barbara: Crime and the Criminal Law. Reflections of a Magistrate and Social Scientist, London 1963

Zugehör, H.: Die Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis. Diss. Bonn, 1964

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| a.a.O. | = am angegebenen Ort |
| C.J.Act | = Criminal Justice Act |
| d.h. | = das heißt |
| H.M.S.O. | = Her Majesty's Stationary Office |
| N.A.P.O. | = National Association of Probation Officers |
| sec. | = section(s) |
| S. | = Seite |
| StGB | = Strafgesetzbuch |
| u.a. | = unter anderem, n |
| U.N. | = United Nations |
| usw. | = undsoweiter |
| vgl. | = vergleiche |
| z.B. | = zum Beispiel |

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung . . . . . IX
A. Entwicklungsstand der Probationsmaßnahme . . . . . 1

I. Geschichtliches Wachstum . . . . . 1
II. Geltende Rechtsgrundlage . . . . . 9
III. Voraussetzungen der Probationsanordnung . . . . . 12
IV. Verstöße gegen den Probationsbeschluß . . . . . 2o
V. Probationserlaß wegen guter Führung . . . . . 21
VI. Anwendungsbereich (statistischer Überblick) . . . 22
1. Jährliche Anwendungsquoten . . . . . 23
2. Probationsanwendung nach Altersgruppen . . . . 25
3. Probationsanwendung bei Magistrats- und höheren Gerichten . . . . . 26
4. Das Verhältnis von Probation zu Geld- und Gefängnisstrafe . . . . . 27
5. Dauer der Probationsanordnungen . . . . . 29
6. Durchschnittliche Zahl von Fällen pro Probationsfürsorger . . . . . 3o

B. Die Probation im Strafensystem . . . . . 32

I. Probation als selbständige strafrechtliche Maßnahme . . . . . 32
II. Straffunktionen und Probation . . . . . 36
1. Vergeltung . . . . . 36
2. Sühne . . . . . 42
3. Prävention . . . . . 44
a) Generalprävention . . . . . 44
b) Spezialprävention . . . . . 48
4. Gesellschaftsschutz (Selektionsprinzip, Prognoseverfahren) . . . . . 53
III. Freiheitsstrafe und Probation . . . . . 69

C. Der Probationsfürsorger (Probation Officer) . . . . 75

I. Das Berufsbild . . . . . 75
II. Die Ausbildung . . . . . 8o
III. Gruppen- und Generic-Training . . . . . 88

D. Probationsergebnisse . . . . . 1oo

I. Die Problematik . . . . . 1oo

II. Probationsausgang in den Jahren 195o - 1966 . . 1o2

1. Erfolgsquoten nach Geschlecht . . . . . 1o2

2. Erfolgsquoten nach Altersgruppen . . . . . 1o4

III. Nachverhalten . . . . . 1o5

1. Ältere und kleinere Untersuchungen . . . . . 1o5

2. Der Cambridge Report . . . . . 11o

a) Erfolgsquote allgemein . . . . . 111

b) Erfolgsquoten nach Altersgruppen und Geschlecht . . . . . 113

c) Erfolgsquoten bei Erstdelinquenten und Rückfälligen . . . . . 114

E. Kritische Folgerung . . . . . 117

## Einleitung

Angeregt durch den negativen Eindruck von zwei größeren und als modern geltenden deutschen Strafvollzugsanstalten, zu deren Besichtigung sich dem Verfasser erstmals im Rahmen einer Vorlesung über Strafvollzug bei Prof. Dr. Kielwein die Gelegenheit bot, hat sich nach eingehender Beschäftigung mit der Problematik der Freiheitsstrafe die Erkenntnis ihrer Unvereinbarkeit mit einem kompromißlosen Resozialisierungszweck verdichtet. Trotz vieler Reformversuche bleibt die Strafanstalt mit ihren Gefangenen eine negative Auslese in einer Lebensgemeinschaft unter widernatürlichen Bedingungen, die alles andere als geeignet sind, die Spielregeln sozialangepaßten Verhaltens einer freien Rechtsgemeinschaft begreifen und befolgen zu lassen.

In einer Zeit ständig wachsender Kriminalität muß nach wirksameren Mitteln zu inrer Bekämpfung gesucht werden und zwar nach Mitteln, die zugleich neueren Erkenntnissen der Verhaltensforschung und Auffassung von Humanität und Gerechtigkeit entsprechen. Es ist der Zweck der vorliegenden Untersuchung, aufzuzeigen, inwieweit die englische Probationsmaßnahme diesen Zielen nahekommt. Wenn auch die Wege sich unterscheiden, die kriminalpolitischen Ziele unserer benachbarten Rechtsräume sind im wesentlichen identisch und geben Anlaß zu einem befruchtenden Erkenntnisaustausch. An einen Rechtsvergleich ist bei dieser Arbeit indessen nicht gedacht. Dazu kann auf die Dissertation von W. Hartenberg verwiesen werden: "Probation und Strafaussetzung zur Bewährung. Ein Vergleich von Gesetzgebung und Methoden zur Vermeidung unangebrachter Freiheitsstrafen in England, Amerika und Deutschland." Im Anschluß an die von Dora von Caemmerer im Jahre 1952 veröffentlichte Darstellung "Probation, Aufbau und Praxis des eng-

lischen Systems" sollen hier die inzwischen erfolgte Entwicklung der Probationsmaßnahme, ihr Verhältnis in der Anwendung und Zwecksetzung zu Kriminalstrafen, insbesondere der Freiheitsstrafe, sowie erzielte Erfolge mit der Probationsbehandlung, kurz, ihre Bewährung im weitesten Sinn, untersucht werden.

Dabei konnten vor allem bei der Darlegung der Probationsergebnisse nicht alle Aspekte berücksichtigt werden. Ihre Begrenzung ergibt sich aus der Schwierigkeit der Materialbeschaffung, die einerseits in der relativ weniger umfangreichen englischen Literatur - lange war die Kriminologie eine in England völlig vernachlässigte Wissenschaft - und zum anderen in den beschränkten Möglichkeiten eines zu bewältigenden Forschungspensums durch eine - private - Einzelkraft begründet ist. Detailfragen und ihre Lösungen, die sich weder aus vorhandener Literatur noch durch eigene Beobachtung hinreichend belegen ließen, müssen einer (mehrjährigen) Teamarbeit vorbehalten bleiben.

## A. Entwicklungsstand der Probationsmaßnahme

### I. Geschichtliches Wachstum

V o r b e m e r k u n g : Der englische Begriff "probation" heißt zwar wörtlich übersetzt "Bewährung", er läßt sich jedoch auch durch entsprechende Umschreibung nur unvollkommen in eine andere Sprache übertragen, da er als terminus technicus ein Institut des anglo-amerikanischen Rechtssystems beinhaltet. Das deutsche Wort "Bewährungshilfe" entspricht nur zum Teil der englischen Probation, nämlich der persönlichen Fürsorge und Aufsicht des Probanden durch den probation officer, der im Deutschen dem Bewährungshelfer vergleichbar ist. "Probation" umschreibt aber auch den einen Strafprozeß bedingt beendenden Teil, nämlich die strafrechtliche Maßnahme der "Urteilsaussetzung zur Bewährung" (und nicht der "Strafaussetzung zur Bewährung", wie noch dargelegt wird). Einen beide Teile umfassenden Begriff gibt es im Deutschen nicht.

Geprägt wurde "probation" in den Vereinigten Staaten von Amerika, als in Boston im Jahre 1841 ein Schuhmacher namens John Augustus sich gegenüber dem Gericht für das künftige Wohlverhalten eines wegen Trunkenheit Angeklagten verbürgte. Es wird berichtet, daß Augustus selbst, der nach seinem Erfolg mit seinem ersten "Fall" bis zu seinem Lebensende noch nahezu 2 000 Personen in seine wohlwollende Aufsicht genommen hat, den Ausdruck "bailed on probation" gebraucht habe [1] und so durch ihn bekannt geworden sei.

Obwohl auch das erste Probations-Gesetz in Massachusetts bereits 1878 erlassen wurde und das englische Parlament erst 1907, nachdem es sich durch eine Kommission über den Stand des Probationssystems in den USA hatte berichten lassen, die Probation erstmalig kodifizierte,[2] bedeutete es für England keine Übernahme amerikanischen Gedankenguts, sondern

---

1) Vgl. Jones, Crime and the Penal System, S. 255.
2) Probation of Offenders Act, 1907.

stellt - neben wechselseitiger, positiver Einflußnahme - eine eigene, folgerichtige Entwicklung dar.

In England läßt sich als Vorläufer der späteren Probation die sogenannte "recognizanze", jenes Gelöbnis vor Gericht, für eine bestimmte Zeit Frieden zu wahren, bis in das Mittelalter zurückverfolgen.[1] Hielt der Angeklagte sein Versprechen nicht ein, so mußte er wieder vor Gericht erscheinen und hatte Strafreiheit und oft auch eine für den Fall der Zuwiderhandlung versprochene Geldsumme verwirkt. Da der Angeklagte diese Sicherheitsleistung auch durch Bürgen stellen konnte, ergab es sich von selbst, daß die Bürgen im eigenen Interesse ein wachsames Auge auf ihn hielten und so dazu beitrugen, daß er die gerichtliche Auflage erfüllte. Von hier bis zur Entlassung eines Rechtsbrechers unter dem Versprechen, sich freiwillig und ohne Sicherheitsleistung in die Aufsicht einer vom Gericht bestimmten Person zu begeben, war kein großer Schritt mehr. So stellt sich die althergebrachte recognizanze des common law als eine Entwicklungsstufe zur Probation dar. Die Elemente der Probation, nämlich bedingte Urteilsaussetzung, Versprechen (später: Einwilligung) des Angeklagten sowie eine gewisse Aufsicht durch einen Dritten waren in ihrem Kern seit langem vorhanden und brauchten nur entsprechend entwickelt und miteinander verbunden zu werden, um ihre Bedeutung als Strafersatz und schließlich gar als selbständige strafrechtliche Maßnahme zu erlangen.

Einen unschätzbaren Dienst für diese Entwicklung hat das Jugendgerichtswesen geleistet. Hier wurde am deutlichsten, daß man junge Gestrauchelte, die am Anfang eines Abweges noch alle Hoffnung auf Umkehr in sich bergen, von festgefahrenen Rechtsbrechern mög-

---

1) Vgl. King, The Probation Service, 1. Aufl., S. 1. Siehe auch im übrigen die ausführliche, geschichtliche Darstellung bei King, S. 1 ff.

lichst fernhalten muß. Besonders bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen erkannte man bald, daß der - ursprünglich alleinige - Zweck der Vergeltung im Vergleich zur Gefahr der Verschlechterung durch Ansteckung außer Verhältnis stand.

Als historisches Beispiel ist besonders das Magistratsgericht von Warwickshire in England bekannt geworden, das bereits 1820 jugendliche Rechtsbrecher zu einer nominellen Strafe von einem Tag Gefängnis verurteilte unter der Bedingung, daß sie in die Obhut ihrer Eltern oder Lehrherren zurückkehrten und in Zukunft besser beaufsichtigt würden.[1]. In Birmingham verbesserte Mathew Davenport Hill dieses System dadurch, indem er über die Personen, welche sich dem Gericht als Aufsichtshelfer anboten, Ermittlungen anstellen ließ und auch Polizisten in unregelmäßigen Abständen ausschickte, um sich über den Stand der Aufsichtsbefohlenen zu informieren.[2] Wenige Jahre später war es Edward William Cox in Portsmouth, der das Wohlverhaltensversprechen (recognizanze) von Jugendlichen und Erst- oder Gelegenheitsdelinquenten mit persönlicher Obhut von Bürgen verband. Schließlich ergänzte er die Aufsicht noch durch Ernennung eines besonderen Beamten ("inquiry officer"), den er für das Beobachten des Verhaltens jener frühen Probanden in Middlesex verantwortlich machte.[3]

So zeichnet sich hier schon eine Entwicklung ab, die dem Element der persönlichen Bindung größere Bedeutung beimißt; man will nicht den jugendlichen Täter sich selbst überlassen, sondern ihm durch eine Aufsichtsperson über die Zeit der Bewährung hinweg helfen. Damit hatte im Gefolge der jahrhundertealten recognizanze die bloße bedingte Strafaussetzung ("binding-over", seit dem Criminal Justice Act von

---

1) Vgl. Report Cmnd. 2831, S. 10; U.N., Probation and Related Measures, S. 43 f.
2) Vgl. Jones, a.a.O., S. 255.
3) Vgl. U.N., a.a.O., S. 45.

1948 "conditional discharge" genannt) gegenüber der bedingten Strafaussetzung mit persönlicher Schutzaufsicht an Boden verloren. Die Weiche war gestellt zugunsten der persönlichen Bewährungsaufsicht, die das Wesen dessen ausmacht, was seit jenem Bostoner Schuhmacher "Probation" heißen sollte.

Zwar weniger aus Gründen der Sozialreform als vielmehr aus religiösen Motiven fand eine kirchliche Gemeinschaft, die "Church of England Temperance Society", darin eine wohltätige Aufgabe, indem sie seit 1876 Polizeigerichtsmissionen einrichtete, deren Mitglieder sich den Magistraten zur fürsorglichen Aufsicht von bedingt entlassenen Trinkern und später auch anderen Straffälligen zur Verfügung stellten.

Zu geschriebenem Recht (statute law) wurde die bedingte Urteilsaussetzung in zwei Gesetzen von 1879 und 1887. Diese sahen zwar in Fällen geringer Bedeutung Einstellung des Verfahrens mit oder ohne Versprechen des Angeklagten, sich künftig straffrei zu führen, vor und ließen Urteilsaussetzung für Erstdelinquenten bei Straftaten mit einer Strafdrohung bis zu zwei Jahren Gefängnis zu, eine Regelung der Bewährungsaufsicht fehlte jedoch völlig. Somit blieb es dem Probationsgesetz von 1907 (Probation of Offenders Act, 1907) vorbehalten, die Probation erstmalig umfassend in die Reihe geschriebenen Rechts zu erheben. Im Gegensatz zum Probationsgesetz für Erstdelinquenten von 1887 (Probation of First Offenders Act) beschränkte das Probationsgesetz von 1907 die Anwendung von Probation nicht mehr auf Erstdelinquenten und auf Straftaten mit einer Strafdrohung bis zu zwei Jahren.

Was bis dahin vielfach das Einzelwerk reformfreudiger Richter war, das zudem noch von dem Entgegenkommen privater und christlicher Karitativvereini-

gungen abhing, nämlich freiwillige Bewährungsfürsorger zu stellen, konnte seit 1907 zum systematischen Auf- und Ausbau des Probationsprinzips im ganzen Lande führen. Dennoch stellte es sich bald als ein Mangel des Probationsgesetzes von 1907 heraus, daß es die Gerichtsbezirke lediglich e r m ä c h t i g t e , Probationsfürsorger einzustellen und sie aus öffentlichen Mitteln zu bezahlen. Ein wesentlicher Teil, vor allem abgelegene Landbezirke, machte keinen Gebrauch davon. Selbst vierzehn Jahre nach Einführung des Gesetzes hatte nahezu ein Viertel aller Magistratsgerichte keinen Probationsfürsorger.[1] Der Grund ist wohl darin zu sehen, daß es noch viele Richter gab, die es nicht als Aufgabe der Strafrechtspflege betrachteten, durch Beiordnung amtlich bestellter Probationsfürsorger auf die Lebensführung von Rechtsbrechern erzieherisch einzuwirken. Deshalb machte es das Kriminalrechtsgesetz von 1925 (Criminal Justice Act, 1925) den Gerichtsbezirken der summarischen Rechtsprechung[2], die verwaltungsmäßig zugleich zu Probationsbezirken erklärt wurden, zur Pflicht, eine ausreichende Zahl von Probationsfürsorgern einzustellen.

Während es bei der recognizance dem Richter kaum möglich war, den Straffälligen auf die Einhaltung der Auflagen hin oder gar auf das versprochene Wohlverhalten zu überprüfen, es sei denn im Falle mehr oder weniger zufällig bekannt gewordener erneuter Straffälligkeit, so war ihm der Probationsfürsorger zunächst wenigstens insoweit eine wertvolle Hilfe. Auch bei der Feststellung, ob der Täter nach allen in Frage kommenden Umständen für eine bedingte Urteilsaussetzung geeignet sei, konnte der Richter nun seinen Probationsfürsorger ausschicken, um die hierzu notwendigen Ermittlungen

---

1) Siehe Report Cmnd. 1601, S. 5 f.
2) Unterste Stufe im Aufbau der englischen Gerichte (courts of summary jurisdiction), auch Magistratsgerichte genannt, die regelmäßig mit Laienrichtern - magistrates - besetzt sind.

einzuholen. Aus der Sicht eines damaligen Richters fielen also diese beiden Aufgaben schon dem Probationsfürsorger zu, um die in der traditionellen recognizance liegende bedingte Urteilsaussetzung richtiger und wirksamer anwenden zu können. Das bedeutet nichts anderes, als daß der Probationsfürsorger den Richter in seiner richterlichen Funktion unterstützt; er wird zum H i l f s o r g a n d e s G e r i c h t s . Es ist wichtig, auf diese Entwicklung von Anfang an hinzuweisen. Schwierigkeiten in der Zuordnung von Bewährungshelfer und Richter hinsichtlich der Trennung von Exekutive und Jurisdiktion, wie sie im deutschen System auftreten können, waren somit in England[1] von vornherein ausgeschlossen.

Seine besondere Erfahrung, die er durch die Sozialermittlungen für die Frage der Eignung zur bedingten Urteilsaussetzung sowie durch seine erzieherische Betreuung der Probanden erwirbt, ließ den Probationsfürsorger bald auch auf vielen anderen Bereichen als Berater in Sozialfragen am geeignetsten erscheinen und zwar im gleichen Maße, wie die Berücksichtigung sozialer Verhältnisse im Richterspruch an Bedeutung gewann. Insbesondere in Ehe- und Vormundschaftssachen (z.B. Ehescheidung, Versöhnungsversuch, Ehemündigkeit, Sorgerecht, Unterhaltspflicht, Adoption) spielt seine Mitwirkung eine erhebliche Rolle. Eine andere Aufgabe, die wegen der neuerdings eingeführten gesetzlichen Zwangsnachfürsorge für Entlassene aus Straf- und Trainingsanstalten, an Umfang ständig zunimmt, ist die gesamte Nachbetreuung (after-care). Zusammen sind es etwa 26 verschiedene Aufgaben[2], die dem Probationsfürsorger obliegen, wobei seine vornehmste nach wie vor diejenige ist, welche ihm seinen

1) Mit "England" ist für die gesamte Arbeit England und Wales gemeint; auf die Abweichungen im schottischen Recht soll hier nicht eingegangen werden.
2) Vgl. Keidan, in: Probation, Vol. 1c, Nr. 5, S. 7o.

Namen verleiht.[1] Von dem probation officer spricht man daher oft als von einem "general court social worker"[2] (etwa: Allgemeiner gerichtlicher Sachverständiger für Sozialfragen) oder von einem "multi-purpose officer"[3] (Vielzweck-Beamten).

Der Vorteil dieser Mannigfaltigkeit seiner Aufgaben liegt auf der Hand; es gibt kaum einen Lebensbereich, den der Probationsfürsorger durch die verschiedenen Problemstellungen nicht kennenlernt. Er erwirbt Menschenkenntnis und weiß um jene Übel, deren Wurzeln in den häuslichen Verhältnissen seiner Probanden zu finden sind. Nachteilig wirken sich die vielen Aufgaben des Fürsorgers nur insofern aus, als sie ihn arbeitsmäßig belasten und wegen des schon chronisch gewordenen Mangels an Fürsorgern zum Teil auf Kosten einer intensiven Probationsarbeit durchgeführt werden müssen.

Der Umfang seiner Aufgaben spiegelt den Wert wider, den Richter und Gesetzgeber der Arbeit des Probationsfürsorgers beimessen. Daß er darüberhinaus auch in weiten Kreisen der Öffentlichkeit Vertrauen genießt, beweisen jene Fälle, in denen Hilfesuchende sich - mit ehelichen Streitigkeiten, Sorgerechtsfragen, Erziehungsschwierigkeiten u.a. - an den Probationsfürsorger direkt wenden. Auf diese Weise wird durch das ersuchte und freiwillige Eingreifen des Fürsorgers manch ein Streit geschlichtet, ohne das Gericht einschalten zu müssen. Allein an Ehestreitschlichtungen waren es im Jahre 1961 von insgesamt 46 728 Fällen nicht weniger als 31 927, in denen die Betroffenen sich an den Probationsfürsorger direkt wendeten. Lediglich 6 735 Fälle wurden dem Probationsfürsorger

---

1) Allerdings sind im Zuge der Einführung der Zwangsnachfürsorge Stimmen laut geworden, die für eine Umbenennung eintreten in "Probation and After-Care Service".
2) Vgl. Jones, a.a.O., S. 257.
3) Keidan, a.a.O.

durch den Richter zugewiesen, während ihn die übrigen Fälle durch Vermittlung von gerichtlichen, polizeilichen und sozialen Dienststellen erreichten.[1] Das Vertrauen, das der probation officer als Fürsorger und soziale Hilfe genießt, ist also beachtlich und kommt der eigentlichen Probationsarbeit zugute, wobei deren Wirkung von Ansehen und Mitarbeit der Bevölkerung zu einem wesentlichen Teil abhängt.

Allgemein ist festzustellen, daß die vielseitigen Sozialaufgaben, welche der englische Probationsfürsorger heute innehat, aus seiner praktischen Arbeit an ihn herangetreten sind und in aller Regel die Sanktion des Gesetzgebers immer dann erst erfahren haben, nachdem sie bereits zur bewährten Praxis geworden waren.

Dasselbe gilt auch für die Probationsheime und -wohnheime (probation homes und hostels). In kleinerer Zahl bestehen sie schon seit den 2oer Jahren und haben eine wesentliche Förderung nach 1927 erfahren, als eine Untersuchungskommission ihre Unterstützung durch staatliche Zuschüsse empfahl[2]. Lange schon hatte es sich als richtig erwiesen, bestimmte Probanden in eigens für Bewährungsarbeit errichteten Heimen unterzubringen, um den bislang schädlichen Einfluß der häuslichen Umgebung auszuschalten. Ihre feste gesetzliche Grundlage finden die Heime jedoch erst im Kriminalrechtsgesetz von 1948[3] und den darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen von 1949.[4]

Dieses Gesetz stellt einen vorläufigen Abschluß einer Entwicklung dar, deren Ziel es war, das englische Strafsystem mit humanerem Geist zu füllen. Die Anwendbarkeit der Gefängnisstrafe wurde für jugendliche Rechtsbrecher immer mehr eingeengt. Aber auch für

---

1) Home Office, Probation Statistics for 1961, England and Wales.
2) Report Cmnd. 2837, S. 56 f.
3) Section 46.
4) The Approved Probation Hostel and Home Rules, 1949.

Erwachsene hat die Probation die Möglichkeit eröffnet, sie vor Gefängnis oder anderen Strafen zu bewahren, wenn immer die Umstände es als gerechtfertigt erscheinen lassen. Das Kriminalrechtsgesetz von 1948 faßt zusammen und ordnet neu, was sich als praktisch sozialreformerische Versuche[1] bewährt hat und bis dahin nur nach und nach - entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand - Anerkennung durch den englischen Gesetzgeber gefunden hatte.

## II. Geltende Rechtsgrundlage

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften für das Probationssystem (in England und Wales) sind in sec. 3 - 12 und 45 - 47 des Kriminalrechtsgesetzes vom 30. Juli 1948[2] enthalten.

Nach sec. 3 (1) kann das Gericht, das jemanden einer strafbaren Handlung für schuldig befunden hat, "in Anbetracht der Umstände, einschließlich der Natur des Delikts und des Charakters des Rechtsbrechers, anstelle ihn zu verurteilen, eine Probationsanordnung treffen, d.h. eine Anordnung, die ihn unter die Aufsicht eines Probationsfürsorgers stellt für eine in der Anordnung zu nennende Zeit von nicht weniger als einem Jahr noch länger als drei Jahren".
Somit läßt auch der neue Gesetestext dem Richter einen weiten Ermessensspielraum in der Anwendung von Probation. Sie kann nach Straftaten jeder Art - auch nach schweren Verbrechen - angeordnet werden. Das Gesetz nennt nur eine Einschränkung, nämlich die Nichtanwendbarkeit bei Straftatbeständen, die eine bestimmte Strafe zwingend vorschreiben. Dabei handelt es sich im englischen Recht im wesentlichen nur um Mord und Hochverrat.

Im übrigen schließen grundsätzlich weder Vorstrafen

---

1) Vgl. Grünhut, Penal Reform, S. 298.
2) Criminal Justice Act, 1948. 11 & 12 Geo. 6. CH. 58.

noch vorangegangene Probationsanordnungen - sogar im Fall der Nichtbewährung - einen Bewährungsversuch aus. Die Anordnung setzt nach dem Gesetzestext lediglich die Schuldfindung (außer in Jugendgerichten) des Angeklagten voraus. Entsprechend der Zweiteilung des englischen Strafverfahrens in den tatsächlichen Teil der Untersuchung über das schuldhafte Begehen der strafbaren Handlung (determination oder finding of guilt) und der Urteilsfindung (sentencing),[1] schließt sich die Probationsanordnung dem ersten Verfahrensabschnitt an und zwar "anstelle eines Urteils", wie sec. 3 (1) besagt. Das U r t e i l wird also zur Bewährung ausgesetzt; über die Art und das Maß der an sich verwirkten Strafe wird nicht befunden.

Dieser Umstand wirkt sich insofern ungünstig aus, als im Widerrufsfall das Strafverfahren - unter Umständen nach erheblichem Zeitablauf - noch einmal soweit aufgerollt werden muß, wie es die Straffindung erforderlich macht. Auf die Prävention dürfte der fehlende bestimmte Strafausspruch bei der Probationsanordnung dagegen keinen ungünstigen Einfluß haben.[2] Es hat zwar nicht an Stimmen gefehlt, welche meinten, die generalpräventive Kraft der gesetzlichen Strafdrohung würde geschwächt, wenn die verdiente Strafe nach einem Delikt nicht alsbald bestimmt wird. Ebenso würde es auch spezialpräventiv auf den Täter einen geringeren Eindruck machen, wenn er keine konkrete Strafe vor Augen hat, die es durch künftiges Wohlverhalten zu vermeiden gilt. Diese Folgerungen können aber weder psychologisch noch empirisch belegt werden. Ist nach neueren Erkenntnissen ganz allgemein die abschreckende Wirkung einer Strafe in Frage gestellt[3], so gibt es im besonderen keinen Anhalt dafür, daß das anglo-amerikanische System general-

---

1) Einen Überblick über das englische Strafverfahren gibt D.v. Caemmerer, Probation, S. 97 ff.
2) Vgl. Hurwitz, European Seminar on Probation, S. 42.
3) Darüber siehe ausführlicher unten im Kapitel "Straffunktionen und Probation".

präventiv weniger wirksam ist als das kontinentaleuropäische Bewährungssystem mit seiner vor Bewährungsantritt bestimmten Strafe. Das gleiche gilt für die Spezialprävention. Es ist unmöglich zu sagen, ob eine im voraus festgesetzte Strafe eine größere abschreckende Wirkung auf den Probanden ausübt als die Aussicht auf eine Strafe, deren Art und Höhe er noch nicht kennt. Unter Umständen ist das schwebende Schwert unbekannter Größe weit drohender als eine bekannte "Gefahr", auf die man sich einstellt und an die man sich leichter gewöhnen kann, vor allem dann, wenn die ausgesetzte Strafe keine schwere ist.

Bei Bewährungssystemen ohne behandelnden Fürsorger, also ohne persönliche Einwirkung, erscheint dagegen eine vor Bewährungsantritt festzusetzende Strafe als unumgänglich, da sie hier die einzige positive Konsequenz des Strafverfahrens ist[1] und im übrigen jede Umschreibung einer staatlichen Reaktion fehlt. Das englische Strafrecht sieht deshalb lediglich nach Überführung von Delikten geringerer Bedeutung, bei denen weder der Ausspruch einer Strafe noch die Anordnung von Probation "zweckdienlich"[2] ist, eine bloße bedingte Verfahrenseinstellung vor. Hierbei gilt das Verfahren als endgültig eingestellt, wenn der Täter sich während einer Zeitspanne bis zu 12 Monaten straffrei verhält.

Um das Institut der Probationsanordnung von der bedingten Verfahrenseinstellung (conditional discharge, d.h. also im englischen Rechtsbereich bedingte Urteilsaussetzung ohne Beiordnung eines Bewährungshelfers) als zwei wesensmäßig verschiedene Institute deutlich von einander zu unterscheiden, hat sie der Gesetzgeber von 1948 - im Gegensatz zu 1907 - in getrennten Abschnitten geregelt (sec. 3 und sec. 7).

---

1) Darauf weist Hurwitz hin, a.a.O., S. 43.
2) C.J.Act 1948, sec.7 (1). Beim Absehen von einer Strafe heißt es im englischen Gesetzestext "inexpedient" = unzweckmäßig und bei der Probationsanordnung "not appropriate" = nicht geeignet.

## III. Voraussetzungen der Probationsanordnung

Das Kriminalrechtsgesetz von 1948 gewährt dem Gericht in der Anwendbarkeit von Probation einen weitestgehenden Ermessensspielraum, wenn es in sec. 3 (1) die Probationsanordnung der Meinung ("opinion") des Richters überläßt, ob er sie in Anbetracht der Umstände, einschließlich der Natur des Delikts und des Charakters des Rechtsbrechers, für zweckdienlich ("expedient") hält. Somit verzichtet das Gesetz bewußt auf eine nähere Umschreibung der Voraussetzungen und überläßt die Auswahl der für Probation geeigneten Fälle der richterlichen Einsicht und Erfahrung.

Der Richter bedient sich seinerseits in aller Regel eines Berichts (report) seines Probationsfürsorgers über dessen Sozialermittlungen (social enquiry). Das Kriminalrechtsgesetz von 1948 bezeichnet es ausdrücklich (schedule 5, 3.(5)) als die Pflicht des Probationsfürsorgers, in Übereinstimmung mit etwaigen Anweisungen des Gerichts über Begleitumstände oder häusliche Verhältnisse Ermittlungen anzustellen, um dem Gericht bei der Bestimmung der am besten geeigneten Maßnahme behilflich zu sein ("... to assisting the court in determening the most suitable method of dealing with his case ..."). Das bedeutet im übrigen, daß das Gericht Sozialerhebungen auch dann anfordern kann, wenn es sich um einen Fall handelt, der für Probation von vornherein ungeeignet erscheint[1)2)]. Schon die Steitfield-Kommission[3)] hat die große Bedeutung herausgestellt, die dem Bericht des Probationsfürsorgers zukommt. Durch seine Ausbildung und Erfahrung ist der Probationsfürsorger einzigartig in

---

1) Hier tritt wieder die bereits oben S. 6 f. beschriebene allgemeine Zuständigkeit des englischen Bewährungshelfers für Sozialermittlungen hervor.
2) Das ergibt sich auch aus sec. 43 C.J.Act, 1948.
3) Report Cmnd. 1289, S. 94. Vgl auch Cavenagh, in: Actes du cinquième congrès international de défense sociale, S. 501, der die Sozialberichte des Probationsfürsorgers als das wichtigste Werkzeug des Gerichts zur Erfüllung seiner Pflicht bezeichnet.

der Lage, für die gerichtliche Entscheidung r e l e v a n t e Informationen aufzufinden. Er zeigt nicht nur Wohnungs-, Familien- und Arbeitsverhältnis des Delinquenten auf, sondern versucht auch, dessen innere Einstellung zu Angehörigen, zu seiner Arbeit, zur Gesellschaftsordnung, zum Recht und vor allem zu seiner Straftat darzustellen; er untersucht das gesamte Persönlichkeitsbild, um den Weg zum Rechtsbruch zu erhellen; er stellt gegebenenfalls Vergleiche an, ob vorangegangene Strafen oder andere gerichtliche Maßnahmen einen Einfluß - zu besserer oder schlechterer Lebensführung - ausgeübt haben; er untersucht Umgebung und Umgang und wird möglicherweise eine - zeitweise - Entfernung des Rechtsbrechers hiervon anregen; schließlich verschafft er sich einen Eindruck von dessen Bereitwilligkeit und Fähigkeit, sich einer möglichen Probationsbehandlung zu unterziehen. Dank seiner Erfahrung mit seinen Probanden (und etwa ähnlich gelagerten Fällen) und mit Strafentlassenen, die er in Nachfürsorge betreut und beaufsichtigt, ist der Probationsfürsorger am besten berufen, im Einzelfall eine Prognose aufzustellen, ob Probation eine wahrscheinliche Wirkung ausüben wird oder nicht.[1] Deshalb soll er gegenüber dem Gericht seine gewonnene Meinung auch zum Ausdruck bringen, ob nämlich im gegebenen Fall Probation oder gar eine andere Maßnahme den Delinquenten bessernd beeinflussen könnte.[2]

Aus der englischen Richterschaft haben sich allerdings auch vereinzelt Stimmen gegen eine freimütige Meinungsäußerung des Bewährungshelfers im Hinblick auf die zu fällende gerichtliche Entscheidung gewendet, weil hierin eine Kompetenzüberschreitung liege, die am Ende zu einer Art Vorschlagsrecht führen könnte.[3] Abgesehen von dem etwas unglücklichen Start

---

1) Die Streitfield-Kommision hält dieses sogar für einen "integrierenden Teil der Funktion eines Probationsfürsorgers", a.a.O., S. 95.
2) So der Streitfield Report, Cmnd. 1289, S. 96.
3) Vgl. F. Dawtry, in: Probation, Vol.8 Nr. 4, S.58 ff; The Lord Chief Justice, in: Probation, Vol.9 Nr. 6, S. 79; King, The Probation Service, 1. Aufl., S.182.

für das aufzubauende Vertrauensverhältnis zwischen Proband und Bewährungshelfer in denjenigen Fällen, in denen das Gericht sich für die Anwendung von Probation entscheidet, obwohl der Fürsorger sich ausdrücklich gegen eine solche ausgesprochen hat, ist jedoch kein weiterer Nachteil ersichtlich.

Die eigens für Probationsangelegenheiten eingesetzte Untersuchungskommission, die sogenannte Morison-Kommission, hat es dann auch als die Pflicht des Probationsfürsorgers bezeichnet, seine hilfreiche Meinung zu äußern, wenn immer die Umstände einen begründeten Schluß zulassen.[1] In dieser allgemeinen Form will es die Morison-Kommission jedoch nur für die Frage der Probationsanwendung gelten lassen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß der Probationsfürsorger nur schwerlich in der Lage sei, über die Wirkung anderer strafrechtlicher Maßnahmen eine fundierte Prognose aufzustellen,[2] weil er den Umfang der hierfür erforderlichen Kenntnisse weder aus eigener Anschauung noch durch seine Ausbildung erlangen kann; ganz allgemein steckt die vergleichende Forschung über die verschiedenen Wirkungen der einzelnen strafrechtlichen Maßnahmen auf vergleichbare Rechtsbrecher noch in den Anfängen. Deshalb erkennt die Morison-Kommission das Ergebnis der Streitfield-Kommission in diesem Punkt lediglich als graduell anzustrebendes Ziel an;[3] sie stimmt aber im übrigen zu, daß der Probationsfürsorger seine Meinung gegenüber dem Gericht freimütig zum Ausdruck bringen soll, soweit der Einzelfall eine Prognose seiner Ansicht nach überhaupt zuläßt.

Seit der richterlichen Klarstellung durch den Lord Chief Justice in einer Rede vor Magistratsrichtern,[4] daß zur Unterstützung des Gerichts nichts dienlicher

---

1) Report Cmnd. 1650, S. 17.
2) Morison-Report, a.a.O.
3) Morison-Report, S. 18.
4) Zitiert bei F. Dawtry, a.a.O.; ebenso derselbe in einer späteren Rede vor der Nationalvereinigung der Probationsfürsorger (N.A.P.O.), abgedruckt in: Probation, Vol. 9, Nr. 6, S. 78 ff.

sei als die vom Probationsfürsorger beigebrachten Tatsachen und daß dieser seine Meinung unmißverständlich vortragen soll und zwar auch dann, wenn er nur noch eine Gefängnisstrafe für zweckdienlich erachtet, ist der Streit im wesentlichen beigelegt. Im übrigen kann der Bewährungshelfer sich auf die einzelnen Richter einstellen und ihnen erforderlichenfalls die Schlußfolgerung aus seinem Bericht selbst überlassen. Eine Tendenz wird dem Bericht durch Hervorkehrung von Fakten ohnehin zu entnehmen sein.[1] Deshalb mündet der Streit, ob die Empfehlung - mehr soll und kann sie nicht darstellen, weil die Verantwortung über die zu fällende Entscheidung allein bei den Richtern bleibt - expressis verbis vorzubringen ist oder nicht, lediglich in eine Formfrage.

Nachdem Einigkeit über die Bedeutung des Sozialberichts für die Entscheidungsfindung besteht, ist die Frage aufgetaucht, warum das Kriminalrechtsgesetz von 1948 das Einholen eines Berichts nicht zur Pflicht gemacht hat.[2] Eine solche Vorschrift müßte aber notwendigerweise Ausnahmen zulassen. Der englische Gesetzgeber hat unter anderem wegen der Schwierigkeit, sie zu umschreiben, auf die Vorschrift ganz verzichtet.[3]

Bevor Probation angeordnet werden kann, müssen seine Wirkung und Bedeutung - einschließlich etwaiger Auflagen - sowie die Folgen eines Widerrufs dem Angeklagten von Seiten des Gerichts erklärt werden. Ist der Angeklagte älter als 14 Jahre, so setzt eine

---

1) Hierauf weist auch der Streitfield Report hin, S. 97.
2) Für das Einholen eines Sozialberichts in jedem Fall tritt offenbar Lord Feversham - als Präsident der National Association of Probation Officers - ein, in: Probation, Vol 1o Nr. 2, S. 19 f.; Vgl. auch Report Cmnd. 165o, S. 13.
3) Der Morison Report, a.a.O., weist auf die besonderen Schwierigkeiten hin, die mit einer Verfahrensaussetzung zum Zwecke der Einholung eines Sozialberichts bei höheren Gerichten verbunden sind, die nicht ständig, sondern nur zu bestimmten Zeiten jährlich tagen.

Probationsanordnung weiterhin voraus, daß er seine Bereitschaft äußert, die Probationsanforderungen einzuhalten, d.h. sich dem gesamten Inhalt des Beschlusses zu fügen ("... the court shall not make the order unless he expresses his willingness to comply with the requirements thereof.")[1]. Etwas ungenau wird dieses meist kurz als Zustimmungserfordernis zum Probationsbeschluß bezeichnet.[2] In Wirklichkeit ist aber der gerichtliche Beschluß nicht zustimmungsbedürftig, sondern das Gericht soll von dem Beschluß absehen, wenn der Angeklagte seine Bereitwilligkeit zur Einhaltung aller damit verbundenen Auflagen nicht ausdrücklich erklärt hat.

Dieser Ausdruck der Bereitwilligkeit hat seine ganz besondere Bedeutung. Er ist mehr als nur ein historisches Relikt der ursprünglichen "recognizance" mit dem damaligen Versprechen künftigen Wohlverhaltens; er ist der Niederschlag des Bewußtseins, daß eine Probationsbehandlung ohne Mitarbeit des Probanden wenig Sinn hat.

Die Echtheit seiner erklärten Bereitschaft könnte allerdings angezweifelt werden, denn sein freier Wille wird durch die Zwangslage, in der er sich befindet, beeinträchtigt sein. Er sieht sich der Alternative gegenüber, zwischen zwei Übeln wählen zu müssen, wobei die Probation in aller Regel das kleinere für ihn bedeutet.

Der eigentliche Wert dieser Vorschrift liegt aber darin, daß sie an den - guten - Willen des Angeklagten appelliert und ihm deutlich macht, daß es nun ganz allein bei ihm liegt, ob er wegen der nachgewiesenen Straftat doch noch verurteilt wird oder nicht. Eigenverantwortung und Selbstdisziplin werden dadurch angesprochen. Nicht zu unterschätzen ist außerdem das psychologische Moment, das darin liegt, die Proba-

---

1) Kriminalrechtsgesetz 1948, sec. 3 (5).
2) Vgl. D.v. Caemmerer, Probation, S. 17; Jones, Crime and the Penal System, S. 256.

tionslast "freiwillig" auf sich zu nehmen (beziehungsweise die Möglichkeit zu haben, sie abzulehnen). Diese Vorteile, die besser geeignet sind, die Einsicht des Angeklagten zu erschließen als unausweichlicher Zwang, hat die Probation allen anderen strafrechtlichen Maßnahmen voraus.

Wenn vereinzelt bedauert wird, daß Probation nicht gegen den Willen des Angeklagten angeordnet werden kann,[1] so verzichtet man hier auf die beschriebenen Vorteile zugunsten eines Problems, das sich kaum je stellen wird. Denn - wie bereits angedeutet - der Angeklagte wird sich in aller Regel für das ihm geringer erscheinende Übel, die Probation, entscheiden.[2]

Die Bereitschaftserklärung des Angeklagten muß sich auf den gesamten Inhalt der Probationsanordnung beziehen, d.h. auch auf die besonderen Auflagen und Weisungen, die das Gericht im einzelnen Fall für zweckdienlich erachtet. Dies sind vor allem Verbote, bestimmte Lokalitäten aufzusuchen, den Umgang mit gewissen Leuten aufrechtzuerhalten oder schädlichen Gewohnheiten sich weiterhin zu ergeben. Section 4 des Kriminalrechtsgesetzes 1948 eröffnet darüberhinaus ausdrücklich die Möglichkeit der Auflage, sich wegen des Geisteszustandes bis zu 12 Monaten ärztlicher Behandlung zu unterziehen, wenn sie ein medizinisches Sachverständigengutachten empfiehlt und es sich nicht um eine ausgesprochene Geisteskrankheit

---

1) So Farmer, in: Second U.N. Seminar on the Prevention of Crime, S. 12; General Report, European Seminar on Probation, S. 4.

2) Das Argument, das im General-Bericht des European Seminar on Probation, a.a.O., angeführt wird, der Angeklagte könne die Probationsanordnung in der gerichtlichen Verhandlung vielleicht falsch verstehen, mag für die Einführungszeit dieser Institution zugetroffen haben; sie wird inzwischen jedoch in den praktizierenden Ländern hinreichend bekannt sein und zusammen mit den vorgeschriebenen richterlichen Erklärungen den Angeklagten die Chance verstehen lassen.

handelt. Es sind dies Fälle von Geistes- oder Gemütsstörungen, die - in der Regel - durch psychiatrische, stationäre oder ambulante Behandlung eine Besserung erwarten lassen. Laut Grünhut[1] ist es das anerkannte und durch seine Untersuchungen bestätigte Ziel der ärztlichen Behandlung, dem Probationsfürsorger die anschließende "Fallarbeit" (social case work treatment) zu ermöglichen und zwar mit ähnlichen Erfolgsaussichten wie mit mehr oder weniger "normalen" Probanden.

Eine weitere vom Gesetzgeber angeführte Auflage ist die Aufenthaltsbestimmung (sec. 3 (4)). Hiernach kann dem Probanden auferlegt werden, für einen Zeitraum bis zu einem Jahr in einem bestimmten Probationsheim (probation home) oder Probationswohnheim (probation hostel) zu bleiben. Diese besonders einschneidende Maßnahme wird dann angewendet, wenn es darauf ankommt, den Probanden aus seiner bisherigen, schädlichen Umgebung zu entfernen und ihn zunächst einer dauernden und intensiven Kontrolle von hierzu geschultem Personal zu unterstellen. Genügt es, ihn seiner negativ beeinflussenden Sphäre vorläufig zu entziehen, so handhabt die Praxis die genannte gesetzliche Aufenthaltsbestimmung in der Weise, daß der Proband bei Verwandten oder anderen Leuten untergebracht werden kann, wenn diese hierzu bereit und auch geeignet sind.

Erwähnenswert ist, daß dem Probanden in begrenzter Höhe auch Geldleistungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens auferlegt werden können (sec. 11 (2)), jedoch nicht als Inhalt der Probationsanordnung. Hierzu ist nach section 3 (3) vielmehr ein gesonderter Beschluß erforderlich. Der Sinn dieser Trennung wird darin zu sehen sein, den Bewährungserfolg nicht durch etwa ausbleibende Geldzahlungen verneinen zu müssen. Die Erziehungsarbeit im Hinblick

---

1) Probation and Mental Treatment, S. 4o.

auf das Nichtbegehen weiterer strafbarer Handlungen soll nämlich das oberste Kriterium für Bewährung oder Nichtbewährung sein.[1)]

Der Beschluß nach section 11 (2) hat in der englischen Gerichtspraxis leider nur geringe Bedeutung erlangt,[2)] obwohl er u.a. geeignet ist, dem Täter den angerichteten Schaden auch auf diese Weise klar vor Augen zu führen und ein materielles Opfer neben der Probation von heilsamer Wirkung sein kann. Das im Jahre 1935 veröffentlichte "Handbuch"[3)] weist schon auf die "sehr wertvolle Befugnis" zur Auferlegung von Geldleistungen hin, wodurch der Täter Gelegenheit zu tätiger Reue und zur Wiedergewinnung seiner verlorenen Selbstachtung erhalte. Allerdings dürfe er nicht überfordert werden, weil es mehr Schaden als Gutes anrichten würde. Zugleich wird auch schon in dieser Veröffentlichung[4)] festgestellt, daß die Gerichte von dieser gesetzlichen Bestimmung[5)] keinen hinreichenden Gebrauch machen.

---

1) Grünhut nennt in der von ihm verfaßten U.N.-Veröffentlichung "Practical results", S. 1o6, als Grund für diese gesetzliche Regelung, daß der Probationsfürsorger nicht ein Amtsdiener sein sollte, der jemanden wegen Nichtleistung einer Summe Geldes vor Gericht zu bringen hat. In der späteren Veröffentlichung der U.N. "The Selection of Offenders for Probation", S. 24, behandelt Grünhut die Ersatzleistungen in Geld ("... to pay such damages for injury or compensation for loss ..." - section 11 (2) meines Erachtens zu Unrecht als Geldstrafen (fines) und kommt dann wegen der gesetzlichen Alternative in section 3 (1), die entweder ein Urteil oder einen Probationsbeschluß zuläßt, zur Ablehnung der Verbindung von beidem.

2) Vgl. Grünhut, Practical results, S. 1o6.

3) A Handbook of Probation and Social Work of the Courts, S. 29.

4) a.a.O.

5) Section 7 (2) des damals geltenden Kriminalrechtsgesetzes von 1925.

## IV. Verstöße gegen den Probationsbeschluß

Die Flexibilität des englischen Probationssystems zeigt sich auch bei Verstößen gegen die Probationsanordnung. Führt der Proband einen schlechten Lebenswandel, jedoch ohne ein neues Delikt zu begehen, oder erfüllt er eine Weisung nicht, so stehen dem Gericht - das die Probationsanordnung erlassen hat - mehrere Sanktionsmittel zur Verfügung. Entweder der Richter läßt es bei einer Verwarnung bewenden oder er fügt dem Probationsbeschluß neue Auflagen hinzu.[1] Auch kann er die Probationszeit bis zur höchstzulässigen Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Section 6 Kriminalrechtsgesetz 1948 läßt schließlich wegen eines Verstoßes gegen die Probationsanordnung eine Bestrafung mit Geld bis zu 1oo Pfund zu oder wenn es sich um einen 12 - 21-Jährigen handelt, mit Freizeitarrest bis zu insgesamt 12 Stunden in eigens hierfür bereitgestellten Einrichtungen, den sogenannten attendance centres.[2] Der ursprüngliche Probationsbeschluß bleibt in diesen Fällen in Kraft. Aufgehoben wird er allerdings bei schwerwiegenden Verstößen, die auf ein derart ungünstiges Bewährungsverhalten schließen lassen, daß eine erfolgreiche Probationsbehandlung ausgeschlossen erscheint. Dann ergeht ein Urteil wegen des Delikts, das zur Probationsanordnung geführt hat.

Keine Wahl bleibt dem Gericht, wenn während der Probationszeit ein neues Delikt begangen wird; in diesem Fall muß es - unter Aufhebung des Probationsbeschlusses[3] - über das ursprüngliche Delikt entscheiden (sec. 8). Wegen des neuen Delikts kann allerdings

---

1) Diese Möglichkeiten sind im Gesetz nicht aufgeführt.
2) Section 19 macht dabei zur Voraussetzung, daß keine Vorstrafe mit Einschließung, auch nicht Borstal oder vorausgegangene Fürsorgeerziehung vorliegen darf, weil dann der stundenweise Arrest seine warnende Schockwirkung verfehlen würde.
3) Grünhut, a.a.O., S. 11, berichtet allerdings, daß es in der Praxis manchmal ratsam erscheint, umgekehrt, also wegen des neuen Delikts eine Gefängnisstrafe zu verhängen und die Probationsanordnung wegen des ersten Delikts aufrechtzuerhalten und die Behandlung nach Verbüßung der Strafe fortzusetzen.

wieder Probation angeordnet werden und zwar wurde in der Praxis von dieser Möglichkeit auch deshalb Gebrauch gemacht, um nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe, die wegen des ersten Delikts verhängt wird, eine Nachfürsorge in Form der Probationsbehandlung sicherzustellen. Neuerdings entfällt dieser Grund, da die seit langem angestrebte Zwangsnachfürsorge durch den probation officer nun eingeführt ist.

Obwohl der Probationsfürsorger Verstöße seines Probanden gegen die Probationsanordnung dem zuständigen Gericht mitteilen soll, verbleibt ihm in dieser Hinsicht ein gewisser Ermessensspielraum. Die Mitteilung an das Gericht kann den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Fürsorger und Probanden empfindlich stören. Ist der Verstoß nicht schwerwiegender Art, so versucht der Fürsorger mit eigener Verwarnung und Ins-Gewissen-Reden, den Probanden zu beeinflussen. Gerade zu Beginn der Bewährungsperiode ist ein Rückschlag verzeihlicher, da die Behandlungsmethode zu dieser Zeit noch keinen rechten Niederschlag gefunden haben kann. Aber auch wenn es der Probationsfürsorger für notwendig erachtet, das Gericht von dem Verstoß des Probanden zu benachrichtigen, so wird der Fürsorger regelmäßig zu Rate gezogen, bevor das Gericht eine Maßnahme trifft. Auf diese Weise wird es vom Standpunkt der sozialen Fallarbeit über das bisherige allgemeine Bewährungsverhalten des Probanden unterrichtet.[1] Dies ist zugleich ein Hauptbeispiel, das die Bedeutung der Zusammenarbeit von Richter und Probationsfürsorger eindringlich veranschaulicht.

## V. Probationserlaß wegen guter Führung

Auf Antrag des Probationsfürsorgers oder des Probanden kann die Probation von dem Gericht, das sie angeordnet hat, aufgehoben werden (First schedule para. 1

1) Vgl. King, The Probation Service, 1. Aufl., S.175.

Kriminalrechtsgesetz 1948). Diese Möglichkeit, über die der Proband belehrt wird, ist pädagogisch wertvoll, da sie einen Anreiz zu guter Führung bietet. Ist das Bewährungsverhalten nicht zu beanstanden, so kann die weitere Probationsbehandlung nach Ablauf einer gewissen Zeit überflüssig werden. Befürwortet der Probationsfürsorger die vorzeitige Entlassung aus dem Probationsverhältnis in dem Sinne, daß der Proband für die Zukunft auch ohne seine Aufsicht und Anleitung ein straffreies Verhalten erwarten läßt, so gibt das Gericht dem Antrag regelmäßig statt.

Während im Jahre 1951 von allen in England und Wales abgeschlossenen Probationsfällen nur 6,5 % wegen guter Führung vorzeitig endeten, waren es 1960 laut amtlicher Statistik 10,3 %.[1]

## VI. Anwendungsbereich (statistischer Überblick)

Während die Kriminalität in England hauptsächlich seit der Mitte der fünfziger Jahre stark angewachsen ist, hat der Anteil der jährlichen Probationsbeschlüsse von allen für schuldig befundenen Delinquenten[2] mit dieser Entwicklung bei weitem nicht Schritt gehalten. Trotz steigender Probandenzahl ist ihr Prozentsatz deshalb ständig zurückgegangen. In der folgenden Tabelle sind entsprechend der englischen Einteilung in indictable und non-indictable offences die letzteren nicht berücksichtigt, da es sich hierbei im wesentlichen um Bagatellfälle handelt.[3]

---

1) Report Cmnd. 1650, S. 32.
2) In der folgenden Tabelle mit "Schuldige" bezeichnet.
3) Indictable offences kann man mit "Anklage-Delikte" bezeichnen, da nur sie einer förmlichen Anklage bedürfen.

1. Jährliche Anwendungsquoten[1)]

| Jahr | Schuldige | Probation | |
|---|---|---|---|
| 1950 ----- | 116 021 | ----- 27 619 | = 23,8 % |
| 1955 ----- | 107 446 | ----- 25 900 | = 24,1 % |
| 1960 ----- | 163 482 | ----- 36 766 | = 22,4 % |
| 1962 ----- | 203 775 | ----- 41 657 | = 20,4 % |
| 1964 ----- | 205 262 | ----- 41 190 | = 20,1 % |
| 1965 ----- | 218 435 | ----- 42 650 | = 19,5 % |
| 1966 ----- | 232 854 | ----- 43 395 | = 18,6 % |

Der Morison Report sieht in dem prozentualen Absinken keinen Vertrauensschwund der Gerichte in die Probationsmaßnahme, sondern will als Erklärung eher eine mehr differenzierende ("discriminating") Auswahl gelten lassen, die mit größerer Erfahrung und erweiterten Alternativmaßnahmen möglich geworden sei.[2)] In der Tat haben die für Jugendliche eingeführten Maßnahmen detention centre und attendance centre das Bild etwas beeinflußt. So erhielten beispielsweise im Jahre 1966 von den 17 - 21-Jährigen in Magistratsgerichten 6,4 % aller Angeklagten detention centre. Noch mehr aber dürfte sich die Probationsquote zugunsten der Geldstrafe verschoben haben. Sie hat bei allen Altersgruppen eine deutliche Zuwachsrate zu verzeichnen. Wenn also eine Probationsbeaufsichtigung nicht unbedingt erforderlich erscheint, weicht man in zunehmendem Maße auf eine Geldstrafe aus.3)

Bei einem Vertrauensschwund hinsichtlich der Wirksamkeit der Probationsmaßnahme wäre dagegen die Gefängnis-

---

1) Die Zahlen sind den vom Home Office jährlich veröffentlichten Kriminalstatistiken (Criminal Statistics, England and Wales) entnommen beziehungsweise aus ihnen errechnet.
2) Report Cmnd. 1650, S. 28; ebenso McClintock, in: Actes du cinquième congrès international de défence sociale, S. 606 ff. (610).
3) So auch Home Office, Research Unit, in: Trends and Regional Comparisons in Probation, S. 8.

strafe öfter angewendet worden. Ihr prozentualer Anteil ist aber auch etwas kleiner geworden bei Magistratsgerichtsurteilen:[1)]

17 - 21-Jährige

| | 1950 | 1960 | 1962 | 1964 | 1965 | 1966 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Geldstrafe: | 39,7 % | 53,3 % | 53,3 % | 52,4 % | 53,5 % | 55,2 % |
| Gefängnis: | 4,7 % | 4,5 % | 3,2 % | 2,5 % | 2,4 % | 2,5 % |
| 21 und älter | | | | | | |
| Geldstrafe: | 50,6 % | 57,0 % | 57,8 % | 58,0 % | 60,5 % | 61,0 % |
| Gefängnis: | 21,1 % | 16,0 % | 16,3 % | 16,0 % | 15,1 % | 14,9 % |

Nicht auszuschließen ist ein Zusammenhang zwischen Probationsquote und Kriminalität in der Weise, daß die Gerichte bei stark ansteigender Kriminalität weniger geneigt sind, von der Probationsbehandlung im selben Maß Gebrauch zu machen, weil man mit Strafen eine abschreckendere Wirkung erreichen will.[2)] Unterstützt wird diese Ansicht durch ein Ergebnis der Forschungsabteilung für Probation beim Home Office: Bei einer Einteilung von England und Wales in fünf Distrikte stellt sich - für 1961 - eine umgekehrte Proportionalität von Kriminalität pro Bevölkerungseinheit und Probationsanwendung heraus. Je größer die Kriminalität im einzelnen Distrikt ist, desto kleiner fällt der Anteil von Probationsbeschlüssen aus. Es ergeben sich Unterschiede bis zu 9,3 % bei den Probationsanteilen aller gerichtlichen Entscheidungen für Anklage-Delikte. Bei den höheren Gerichten beträgt der größte Unterschied sogar 13,3 %, bei Magistratsgerichten 8,6 %.[3)]

---

1) Magistratsgerichte sind bei Anklage-Delikten (indictable offences) mit etwa vier Fünftel aller Fälle befaßt.
2) Vgl. die Diskussion bei Home Office, Research Unit, a.a.O., S. 45.
3) Home Office, Research Unit, a.a.O., S. 30 - 32.

2. Probationsanwendung nach Altersgruppen

Nach Altersgruppen und Geschlecht aufgeteilt, ergeben sich folgende Prozentsätze an jährlichen Probationsbeschlüssen bei Anklage-Delikten:

a) männlich

| Jahr | Alter unter 14 | 14 - 17 | 17 - 21 | 21 - 3o | über 3o |
|---|---|---|---|---|---|
| 195o: | 41,o % | 41,2 % | 26,3 % | 1o,5 % | 6,5 % |
| 196o: | 35,6 % | 33,9 % | 24,5 % | 11,5 % | 9,o % |
| 1962: | 33,7 % | 32,5 % | 2o,8 % | 11,1 % | 8,5 % |
| 1964: | 35,1 % | 31,o % | 19,3 % | 11,2 % | 9,1 % |
| 1965: | 35,3 % | 31,1 % | 19,1 % | 1o,7 % | 9,1 % |
| 1966: | 34,9 % | 3o,3 % | 17,7 % | 1o,2 % | 8,6 % |

b) weiblich

| Jahr | Alter unter 14 | 14 - 17 | 17 - 21 | 21 - 3o | über 3o |
|---|---|---|---|---|---|
| 195o: | 5o,1 % | 55,o % | 5o,4 % | 27,9 % | 14,8 % |
| 196o: | 42,1 % | 42,8 % | 46,1 % | 29,o % | 15,4 % |
| 1962: | 37,2 % | 38,9 % | 41,6 % | 26,o % | 13,9 % |
| 1964: | 37,9 % | 39,1 % | 39,5 % | 26,9 % | 14,2 % |
| 1965: | 37,1 % | 36,2 % | 39,4 % | 25,5 % | 13,5 % |
| 1966: | 36,8 % | 37,4 % | 38,9 % | 27,6 % | 14,8 % |

Die Zahlen zeigen zunächst den sehr großen Unterschied der Probationsquote zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Obwohl immer wieder betont wird, daß die Probationsmaßnahme nicht nur für Jugendliche (und Erstdelinquenten) geeignet sei, findet sie bei älteren Delinquenten noch zu wenig Anwendung. Die weitaus bessere Erfolgsquote bei erwachsenen Probanden sollte vor allem Anlaß zu erweiterter Anwendung sein.
Wegen der ohnehin geringen Quote hat sich der Prozentsatz der erwachsenen Probanden in den letzten 16 Jahren sowohl bei weiblichen als auch männlichen fast gar nicht verringert. Somit ist ihre absolute Zahl

- bei gestiegener Kriminalität - im Verhältnis zu jugendlichen Probanden jährlich schneller gestiegen.

Bei jugendlichen Rechtsbrechern fällt die größte Verringerung der Probationsquote bei den 14 - 17-Jährigen auf. Sie wird auf die schlechte Erfahrung mit diesem besonders schwierigen Alter zurückzuführen sein.

Das Entwicklungsbild bei männlichen und weiblichen Probanden während der letzten Jahre entspricht sich. Mit Recht ist die weibliche Quote in allen Jahren beträchtlich über der männlichen geblieben; denn ihr Bewährungserfolg ist weitaus größer.[1)]

3. Probationsanwendung bei Magistrats- und höheren Gerichten

Die folgende Gegenüberstellung gestattet einen Vergleich der Probationsquoten für Anklage-Delikte bei Magistratsgerichten und bei höheren Gerichten.

| 17 - 2o Jahre alt | 1950 | 1960 | 1962 | 1964 | 1965 | 1966 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Höhere Gerichte: | 31,0 % | 36,4 % | 3[illegible],9 % | 27,3 % | 24,6 % | 22,3 % |
| Magistratsgerichte: | 27,2 % | 2o,1 % | 18,2 % | 17,6 % | 17,4 % | 15,8 % |

| 21 Jahre und älter | 1950 | 1960 | 1962 | 1964 | 1965 | 1966 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Höhere Gerichte: | 12,2 % | 14,7 % | 15,4 % | 14,9 % | 14,3 % | 12,9 % |
| Magistratsgerichte: | 9,1 % | 9,9 % | 9,4 % | 9,7 % | 9,3 % | 9,2 % |

Höhere Gerichte machen anteilmäßig merklich mehr Gebrauch von der Probationsmaßnahme. Der größte Unterschied der letzten Jahre war 1960 bei den 17 - 2o Jahre alten Rechtsbrechern zu verzeichnen, als bei den höheren Gerichten 36,4 % aller für schuldig Befundenen Probation erhielten, während es bei den Magistratsgerichten nur 2o,1 % waren. Die Rückläufig-

1) Über den Bewährungserfolg vgl. unten im Kapitel "Probationsergebnisse".

keit der Probationsquote in den Folgejahren entspricht sich in etwa bei allen Gerichten.

Bei erwachsenen Probanden war die jährliche Quote nur bei den höheren Gerichten in spürbarer Bewegung, wobei sie seit 1950 von 12,2 % bis auf 15,4 % im Jahre 1962 anstieg und dann wieder auf 12,9 % im Jahre 1966 abfiel. Auch hier ist jedoch daran zu erinnern, daß die absolute Zahl der jährlichen Probationsbeschlüsse wegen ständig gestiegener Kriminalität größer geworden ist. Bei den 17 - 20-Jährigen ist die Probandenzahl bei höheren Gerichten seit 1950 von 1 178 auf 1 500 im Jahr 1966 gestiegen und bei Magistratsgerichten von 2 428 auf 6 846 trotz gefallener Quote von 27,2 % auf 15,8 %. Bei erwachsenen Probanden ist bei höheren Gerichten seit 1950 ein Anstieg von 1 551 auf 2 166 und bei Magistratsgerichten sogar von 4 359 auf 9 558 zu verzeichnen.

4. Das Verhältnis von Probation zu Geld- und Gefängnisstrafe

In der folgenden Tabelle ist das Verhältnis von Probation zu Geld- und Gefängnisstrafe bei einigen Anklage-Delikten bei den Magistratsgerichten (MG) und höheren Gerichten (hG) ersichtlich. Die Prozentzahl bezieht sich auf die zuerst aufgeführte Gesamtzahl der des jeweiligen Delikts schuldig befundenen Angeklagten aus dem Jahr 1966.
Wie alle statistischen Angaben dieses Kapitels sind auch diese Zahlen der jährlich veröffentlichten Kriminalstatistik des Home Office entnommen beziehungsweise aus ihnen errechnet.

| | | Schuldige | Probation | Geldstr. | Gefängnis |
|---|---|---|---|---|---|
| Malicious wounding: 1) | MG | 12 914 | 5,2 % | 68,o % | 8,o % |
| | hG | 1 284 | 8,3 % | 24,o % | 43,2 % |
| Indecency between males: 2) | MG | 2o | 35,o % | 25,o % | - |
| | hG | 4oo | 17,5 % | 58,8 % | 5,3 % |
| Rape: 3) | MG | 24 | 25,o % | 37,5 % | - |
| | hG | 186 | 3,8 % | 4,3 % | 75,2 % |
| Indecent assault on a female: 4) | MG | 2 684 | 27,o % | 41,5 % | 9,3 % |
| | hG | 292 | 12,7 % | 14,4 % | 29,5 % |
| Unlawful sexual intercourse with girl under 13: 5) | MG | 11 | 72,7 % | 9,1 % | - |
| | hG | 7o | 8,6 % | 12,9 % | 58,6 % |
| Burglary: 6) | MG | 312 | 33,3 % | 15,4 % | - |
| | hG | 1 775 | 21,7 % | 8,7 % | 42,7 % |
| Housebreaking: 7) | MG | 5 442 | 36,6 % | 14,3 % | - |
| | hG | 5 266 | 26,4 % | 5,1 % | 35,4 % |
| Shopbreaking: 8) | MG | 25 981 | 22,8 % | 3o,4 % | 11,5 % |
| | hG | 2 oo8 | 15,9 % | 8,7 % | 54,3 % |
| Robbery: 9) | MG | 283 | 28,2 % | 2o,9 % | - |
| | hG | 1 419 | 7,3 % | 3,5 % | 6o,4 % |
| Embezzlement: 1o) | MG | 1 925 | 19,4 % | 54,8 % | 11,4 % |
| | hG | 1o2 | 16,7 % | 17,7 % | 6o,8 % |
| Larceny in house: 11) | MG | 6 366 | 29,o % | 29,8 % | 13,o % |
| | hG | 159 | 17,6 % | 12,6 % | 49,1 % |

1) Vorsätzliche Körperverletzung; 2) Unzucht zwischen Männern; 3) Notzucht; 4) unzüchtiger Angriff auf eine Frau; 5) Beischlaf mit Mädchen unter 13 Jahren; 6) (nächtlicher) Einbruchsdiebstahl; 7) Hauseinbruchsdiebstahl; 8) Ladeneinbruchsdiebstahl; 9) Raub; 1o) Unterschlagung, Veruntreuung; 11) Hausdiebstahl.

Die obige Darstellung soll vor allem zeigen, daß die Probationsmaßnahme auch bei schweren und schwersten Delikten zu einem beachtlichen Teil angewendet wird. Zu erinnern ist hierbei an den durchschnittlichen Prozentsatz der Probationsanordnung bei allen Anklage-Delikten für das Jahr 1966 von 18,6 % (siehe oben Seite 23).

5. Dauer der Probationsanordnungen[1]

| Jahr | 1 Jahr | 2 Jahre | 3 Jahre |
|---|---|---|---|
| 1951 : | 27,2 % | 6o,3 % | 12,5 % |
| 1952 : | 23,2 % | 62,3 % | 14,5 % |
| 1953 : | 21,o % | 62,4 % | 16,6 % |
| 1954 : | 19,2 % | 61,3 % | 19,1 % |
| 1955 : | 17,4 % | 61,8 % | 2o,8 % |
| 1956 : | 16,5 % | 61,3 % | 22,2 % |
| 1957 : | 15,7 % | 61,1 % | 23,2 % |
| 1958 : | 14,6 % | 61,8 % | 23,6 % |
| 1959 : | 13,6 % | 61,9 % | 24,5 % |
| 196o : | 13,4 % | 61,6 % | 25,o % |

Das Kriminalrechtsgesetz von 1948 läßt in section 3 (1) eine Dauer der Probationsanordnungen von nicht weniger als einem Jahr und nicht länger als drei Jahren zu. Im Gegensatz zu Schottland[2] hat sich in der englischen Praxis eine Bemessung nach vollen Jahren herausgebildet.
Die Tabelle zeigt die Probationsbeschlüsse, die am 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Kraft waren. Die Neigung, immer weniger einjährige Probationszeiten zu gewähren, tritt deutlich zutage. Von 1951 bis 196o hat sich ihr Anteil halbiert, während der Anteil der dreijährigen Probationszeit sich verdoppelt hat.

---

1) Die Zahlen sind dem Report Cmnd. 165o, S. 31 entnommen.
2) Vgl. Report Cmnd. 165o, a.a.O.

Als Erklärung kann mit dem Morison Report angenommen werden, daß man sich von einer längeren Probationszeit eine nachhaltigere Wirkung verspricht.[1] Möglicherweise hat auch die ständig gestiegene Kriminalität einen Einfluß ausgeübt und die Richter zu den härter anmutenden mehrjährigen Probationsbeschlüssen bewogen. Günstig dürfte sich dabei der vermehrte Anreiz für die Probanden auswirken, ihre Probationszeit durch gute Führung abkürzen zu können. Laut den amtlichen Probationsstatistiken wurde im Jahre 1957 in 9,8 %, 1960 in 10,3 %, 1961 in 10,8 % und 1966 sogar in 12,1 % aller männlichen Probationsentlassungen der Probationsbeschluß "wegen guten Fortschritts" vorzeitig aufgehoben.

6. Durchschnittliche Zahl von Fällen pro Probationsfürsorger und Jahr[2]

| Jahr | Männliche Fürsorger | Weibliche Fürsorger |
|---|---|---|
| 1952 | 61,7 | 42,6 |
| 1954 | 54,9 | 37,8 |
| 1956 | 58,9 | 37,7 |
| 1958 | 64,2 (53,0) | 40,8 (29,5) |
| 1960 | 61,1 (48,0) | 40,6 (28,0) |
| 1961 | 60,6 (47,4) | 42,4 (28,2) |
| 1962[3] | | |
| 1963 | 59,9 (46,7) | 41,9 (27,5) |
| 1964 | 56,6 (42,6) | 42,2 (27,5) |
| 1965 | 55,8 (40,5) | 41,2 (26,6) |
| 1966 | 56,3 (39,4) | 42,2 (27,4) |

In dieser Tabelle sind lediglich hauptberufliche Probationsfürsorger berücksichtigt. Ihre durchschnitt-

---

1) Report Cmnd. 1650, S. 32.
2) Entnommen aus den jährlich veröffentlichten Probationsstatistiken (Probation Statistics, England and Wales) des Home Office.
3) Nicht veröffentlicht.

liche Zahl von Fällen umfaßt außer Probanden, die ab 1958 in Klammern aufgeführt sind, alle Beaufsichtigungsfälle. Damit ist jedoch nicht der gesamte Arbeitsaufwand eines Probationsfürsorgers wiedergegeben. Zu erinnern ist vor allem an die Anfertigung von Sozialberichten für das Gericht, an die Mitwirkung bei Gerichtsverhandlungen, an ihre Aufgabe in Ehe- und Statussachen und an die (außergerichtlichen) Beratungsfälle. Mit Recht wird daher ständig Klage darüber geführt, daß die Zahl der Aufsichtsfälle angesichts der gesamten Arbeitslast zu hoch sei und die Entfaltung moderner, intensiver Behandlungsmethoden beeinträchtige.[1)]

Die Zahl der durchschnittlichen Probationsfälle ist hauptsächlich zugunsten der inzwischen gesetzlich vorgeschriebenen Nachfürsorge etwas zurückgegangen.

---

1) Vgl. King, The Probation Service, 2. Aufl., S. 156. Playfair - Sington, Crime, Punishment and Cure, S. 193.

## B. Die Probation im Strafensystem

### I. Probation als selbständige strafrechtliche Maßnahme

Wenn es in section 3 (1) Kriminalrechtsgesetz 1948 heißt, daß das Gericht bei einem für schuldig Befundenen einen Probationsbeschluß erlassen kann "anstelle ihn zu verurteilen" ("instead of sentencing him"), so ist damit schon etwas über das Verhältnis von Strafe und Probation ausgesagt. Nach der Schuldfindung endet das Strafverfahren nicht mit einem eine Strafe aussprechenden Urteil, sondern mit einem Probationsbeschluß. Dieser tritt an die Stelle des Strafurteils, wie das Gesetz es ausdrückt.

Das hat den Morison Report[1] dazu veranlaßt, von dem Konzept der Probation als bedingte Straf- oder Urteilsaussetzung abzurücken. Als Argumente werden dabei das Ende des Verfahrens nach Probationsbeschluß - die gute Führung des Probanden vorausgesetzt - und die Möglichkeit des Gerichts angeführt, den Probanden bei schlechter Führung oder erneuter Straffälligkeit wegen des ursprünglichen Delikts in jeder Weise zu behandeln, wie wenn er dessen soeben überführt worden wäre.[2] Daneben weist der Morison Report darauf hin, daß das Gericht den Probanden bei Nichteinhalten von Probationsbedingungen mit einer Geldstrafe belegen und die Probation im übrigen fortdauern lassen kann.[3]

In der Tat spricht gerade letzteres für den selbständigen Bestand der Probation als strafrechtliche Maßnahme. Verstöße gegen die Probationsanforderungen ziehen nicht unbedingt eine Bestrafung wegen des ursprünglichen Delikts und Aufhebung des Probationsbeschlusses nach sich. Ein Ermessensspielraum dahingehend, ob der Pro-

---

1) Cmnd. 1650, S. 2 f.
2) Kriminalrechtsgesetz 1948, section 6 (3) und 8 (5 ff.).
3) Diese Möglichkeit sieht das Kriminalrechtsgesetz 1948 in section 6 (3) ausdrücklich vor.

bationszweck, die Resozialisierung, trotzdem noch erreichbar erscheint, bleibt dem Gericht erhalten.

Probation als bedingte Strafaussetzung[1] oder als Straf- beziehungsweise Urteilsaussetzung zur Bewährung zu bezeichnen, birgt zu sehr den Schein der automatischen Strafe und Probationsverwirkung bei bewährungswidrigem Verhalten in sich. Im Unterschied zu Rechtssystemen, die nach dem Vorbild des französisch-belgischen Sursis eine bestimmte Strafe für ein Delikt auswerfen und sie dann "zur Bewährung aussetzen", wird eine Kurzformel ohne eine Gegenüberstellung von Strafe der englischen Probation besser gerecht. Schließlich beinhaltet Probation nicht nur die Negation von - eigentlich verwirkter - Strafe, sondern als zumindest ebenso wichtigen Teil auch die Erziehungsaufsicht mit ihren verschiedenen Auflagen. Dieser positive Teil muß hervorgehoben werden; ist er es doch, der die Probation zu einer eigenständigen strafrechtlichen Maßnahme macht.

Ihre Selbständigkeit kommt auch darin zum Ausdruck, daß bei positivem Bewährungsausgang kein zusätzlicher, diesen Tatbestand feststellender Beschluß erforderlich ist.[2] Denn der anordnende Probationsbeschluß steht nach dem Willen des englischen Gesetzgebers gleichberechtigtermaßen "anstelle" (instead) eines Strafurteils. Er behält seinen das Verfahren abschließenden Rechtsbestand, sofern er während der Probationszeit nicht durch ein Strafurteil aufgehoben wird. Das be-

---

1) Bedingte Strafaussetzung, conditional suspension of punishment, bedeutet im Englischen sowohl bedingte Urteilsaussetzung als auch bedingte Strafvollzugsaussetzung und wird somit als Oberbegriff verwendet. Nur wenn es auf den Unterschied der beiden Maßnahmen ankommt, umschreibt man sie mit "conditional suspension of the imposition of sentence" und "conditional suspension of the execution of a sentence". Vgl. Morison Report, S. 2; Probation and Related Measures, S. 5, wo deutlich gemacht wird, daß unter "conditional suspension of punishment" jede bedingte Chance für Straffreiheit, auch schon die bedingte Verfahrensaussetzung und die bedingte Aussetzung des Schuldspruchs zu verstehen ist.

2) Wie etwa im deutschen StGB § 25.

deutet nicht mehr, aber auch nicht weniger, als daß die Probation für die Dauer ihrer Anordnung widerrufbar ist.

Ein Band zwischen den üblichen Strafdrohungen und der Probation besteht also nur in ihrer Widerrufbarkeit, im Ergebnis liegt der Unterschied nicht nur in der Akzentuierung, wenn man Probation nicht als "bedingte Strafaussetzung" oder als "bedingte Urteilsaussetzung", sondern positiv als "widerrufbare Bewährungsaufsicht" umschreibt.

Kriminalpolitisch ist diese Akzentsetzung von besonderer Bedeutung. Wird schon durch die Gegenüberstellung von Strafe und Probation impliziert aufgezeigt, daß Probation keine Strafe ist, so liegt bei der Definition "Strafaussetzung zur Bewährung" der Ton zu sehr auf der Verneinung oder Freiheit von Strafe. Mit Recht macht der Morison Report darauf aufmerksam,[1] daß dadurch der Eindruck in der Öffentlichkeit, Probation bedeute Durchgehenlassen ("let off"), also Nachsichtigkeit oder Gnade, nur schwer zu beseitigen ist. Diesen Vorwurf erhebt Grünhut gegenüber der kontinentalen Strafaussetzung zur Bewährung, wenn er feststellt, daß sie "nie ihren Charakter als besonderen Gnadenakt verloren hat, der Rechtsbrechern gewährt wird, die ihn in Ausnahmezuständen verdienten".[2] Das disziplinäre und autoritative Element in der Probationsmaßnahme wird zu wenig herausgestellt, wenn sie nur als Nicht-Strafe dargestellt wird. Diese falsche Vorstellung beeinträchtigt das Ziel der Probation ganz besonders; wie bei kaum einer anderen strafrechtlichen Maßnahme hängt doch ihre erzieherische Wirkung von der richtigen Einstellung in der Bevölkerung ab.

So vermeidet der Morison Report[3] in seiner Definition mit bewußtem Hinweis den Ausdruck "bedingte Straf-

---

1) a.a.O., S. 3.
2) The Selection, S. 3.
3) a.a.O., S. 2

aussetzung" (conditional suspension of punishment) und umschreibt Probation mit "Unterwerfung eines Rechtsbrechers in Freiheit für eine festgelegte Zeit unter die Aufsicht eines sozialen Fallbearbeiters (social caseworker), der ein Beamter des Gerichts ist; während dieser Zeit bleibt der Rechtsbrecher ausgesetzt, bei schlechter Führung vom Gericht in anderer Weise herangezogen zu werden."
("... the submission of an offender while at liberty to a specified period of supervision by a social caseworker who is an officer of the court; during this period the offender remains liable, if not of good conduct, to be otherwise dealt with by the court.")

Im Gegensatz dazu wird in dem Bericht der Vereinten Nationen "Probation and Related Measures"[1] die Widerrufbarkeit von Probation noch "bedingte Strafaussetzung" genannt. Man nennt hier sogar beides Probation, die bedingte Urteilsaussetzung und die bedingte Strafvollzugsausstzung, sofern immer eine persönliche Aufsicht des Delinquenten während der Aussetzungszeit hinzu kommt.[2] Beide Formen bestehen zum Beispiel in einigen Staaten der U.S.A. nebeneinander, oder es haben sich Mischformen herausgebildet, bei denen trotz vorher auferlegter und dann ausgesetzter Strafe diese im Nichtbewährungsfall mehr oder minder abgeändert beziehungsweise neu festgelegt werden kann.[3]

Auf diese Weise hat man sich zwar die größere Flexibilität der Urteilsaussetzung vorbehalten, nämlich die Strafe im Widerrufsfall auch im Hinblick auf das gezeigte Bewährungsverhalten (präventiv) gestalten

---

1) S. 4. Vgl. aber S. 185 Anm.1); hier wird die bedingte Strafaussetzung nur als "impliziert" bezeichnet, wenn die Probation als unabhängige (independent) Maßnahme eingeführt ist.
2) a.a.O., S. 11; vgl. auch Pansegrouw, in: European Seminar on Probation, S. 11.
3) Vgl. U.N., Probation and Related Measures, S. 2o4 und 2o7, wo auch auf die schwedische Kompromißformel hingewiesen wird. Vgl. auch Hartenberg, S.41f.

zu können, die traditionelle Verkettung von Probation mit den herkömmlichen Strafen aber blieb dadurch erhalten. Nur das englische Recht mit seiner reinen Form der Probation als bedingte Aussetzung des Urteilsspruchs war geeignet, ihren Weg zur selbständigen strafrechtlichen Maßnahme deutlich zu machen und diese Entwicklung konsequent fortzuführen.[1)]

Grünhut, der im Rahmen seiner U.N.-Veröffentlichungen den selbständigen Bestand der Probationsmaßnahme immer wieder hervorgehoben hat,[2)] nennt sie einen "gleichberechtigten Partner der Gefängnisstrafe"[3)] und widerspricht nachdrücklich ihrer - vielleicht ursprünglichen - Konzeption eines Strafenersatzes.[4)] Als konstruktive, eigenständige Maßnahme sieht Grünhut in ihr den notwendigen "dritten Weg" zwischen Verfahrenseinstellung und bedingter Aussetzung des Verfahrens (absolute and conditional discharge) einerseits und der Auferlegung einer Strafe andererseits.[5)]

## II. Straffunktionen und Probation

Wenn Probation nicht nur eine bedingte Negation von Strafe, sondern eine vollwertige oder gar bessere Alternative sein soll, so muß sie ihrem Inhalt nach den strafrechtlichen Zielen genügen.

### 1. Vergeltung

Die Gegenüberstellung von Probation und Strafe scheint bereits den Schluß zu enthalten, daß die Probation

---

1) Als eine selbständige (independent) strafrechtliche Maßnahme von eigenem Bestand (self-consistent) bezeichnet auch schon Pansegrouw, a.a.O., S. 12 die englische Probation nach dem Kriminalrechtsgesetz von 1948, die anderen Lösungen "wahrscheinlich bei weitem vorzuziehen ist".
2) Vgl. Practical Results, S. 79; The Selection, S. 15.
3) The Selection, S. 1o.
4) a.a.O., S. 6.
5) a.a.O., S. 1o und 15.

selbst keine Strafe ist. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Probation kann auch als Alternative zu den "herkömmlichen" Strafen begriffen werden (und zwar nicht nur zu Einschließungsstrafen[1]), auch wenn sie sich historisch so entwickelt hat und auch in Zukunft ihre weitaus größte Bedeutung als Alternativmaßnahme zu Gefängnis behalten wird). Das Konzept der Strafe ist im Laufe von Kultur- und Sozialgeschichte einem Wandel unterworfen. Von ursprünglich reiner Rache, jenem inhärenten menschlichen Bedürfnis, und Vergeltung (Retribution) mit ihrem "Auge um Auge, Zahn um Zahn" (Talionsprinzip) über Bußleistung und Sühne bis zu Resozialisierungs- und Rehabilitationsmaßnahmen mit immer weniger pönalisierendem Charakter ist eine Höherentwicklung parallel zur jeweiligen Kultur- und Zivilisationsstufe und schließlich zum Sozialstand erkennbar. Die Mittel, die man zur Wiederherstellung oder Wahrung des Rechtsfriedens glaubte anwenden zu müssen, hingen von Überlieferung, Wissen, Aufklärung und sozial-ökonomischen Bedingungen ab.

Vergeltungsstrafen galten lange Zeit als das einzige und unumgängliche Mittel, das Ziel der Strafrechtsordnung zu erreichen. Es war ein Schreckensregiment. Mit Drohung, also Furcht, mit schwersten materiellen und ideellen Einbußen, mit körperlicher und seelischer Mißhandlung und dazu noch mit völliger gesellschaftlicher Diskriminierung sollten öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden. Vom pädagogischen Standpunkt sind es die schlechtesten Mittel. Mit roher Gewalt kann kaum jemand zu besserer Einsicht gebracht werden; er wird nur in Schach gehalten und droht wieder auszubrechen, sobald er die Zwangsfesseln nicht mehr spürt oder der Eindruck der "erteilten Lektion" nachläßt. Furcht vor erneuter Strafe soll ihn gesetzestreu machen (obwohl er ihr Fürchten nach erlebtem Strafvollzug zum großen Teil

---

1) So auch U.N., Probation and Related Measures, S. 289.

verlernt). Eine innere Umkehr durch Überwindung persönlicher Schwierigkeiten und Erreichen positiver Einstellung zur gesellschaftlichen Ordnung, wie sie durch systematische erzieherische Beeinflussung über das persönliche Band zwischen Fürsorger und Proband angestrebt wird, ist durch Vergeltungsstrafen ausgeschlossen.

Auch heute noch ist in unseren Breiten die Vergeltung als ein Strafzweck staatlicher Gerechtigkeitsverwaltung nicht gebannt. Noch weitgehend verlangt die Allgemeinheit, daß der Übeltat die Strafe auf den Fuß folge. Sei nun das Vergeltungsbedürfnis in der Tiefe der menschlichen Psyche verwurzelt, getragen von einem angeborenen Gerechtigkeitssinn oder vermischt mit sadistischen Antrieben und als Ventil eigener Aggression erwünscht, das heißt das Suchen nach einem "Sündenbock" oder einem "schwarzen Schaf", das man braucht, um eigene Fehlneigungen besser in Zaum halten zu können oder sei es auch nur, eigene "Sünden" mitbereinigt zu glauben und überhaupt seinen Wert vergleichsweise anheben zu können; vom Strafrichter erwartet man, daß er straft und nicht etwa resozialisiert oder erzieht.

Hinzu kommt die Wirkung einer langen Tradition. Aber gerade diese ist es, die in der englischen Rechtspraxis durchbrochen ist. Nach einer Übung von mehr als einem halben Jahrhundert hat die Probation als strafrechtliche Maßnahme das Vertrauen nicht nur der Richterschaft, sondern auch einer breiten Öffentlichkeit errungen.[1] Das (allzu) menschliche Vergeltungsbedürfnis (das zuweilen "sublimierte Rache" genannt wird) hat gewiß auch in England noch seinen "wohletablierten Platz"[2], aber Übung, Aufklärungsarbeit und Umdenken haben bewirkt, daß man weitgehend Verständnis dafür aufbringt, wenn ein Übeltäter in ande-

1) Vgl. King, The Probation Service, 1. Aufl., S. 42.
2) Jones, Crime and the Penal System, S. 136.

rer Weise als vergeltend herangezogen wird.

Daß Probation ein Heranziehen, also einen aktiven Beitrag seitens des Rechtsbrechers und nicht ein Durchgehenlassen (let-off) bedeutet, mußte der Bevölkerung und somit auch zukünftigen Probanden besonders klar gemacht werden. Um einer leichtfertigen Auffassung entgegenzuwirken, wurde die Probationsmaßnahme vereinzelt eine Strafe genannt,[1] denn wegen der lästigen Auflagen und Freiheitsbeschränkungen müsse sie als eine Strafe empfunden werden. Im deutschen Schrifttum bezeichnet auch Hum die englische Probationsmaßnahme[2] ebenso wie die Strafaussetzung zur Bewährung im deutschen Strafrecht als "Bewährungsstrafe" und sieht deren Strafübel als Rechtsnachteil in den auferlegten Pflichten.[3] Demgegenüber verneint die überwiegende Mehrheit den Strafcharakter von Probation[4], weil sie ja gerade als eine erzieherische Alternative geschaffen wurde, um die Auferlegung einer Strafe zu vermeiden. Es gehe darum, den Täter zu reformieren und nicht darum, ihn zu bestrafen.[5]

Diese Argumentation ist wohl richtig, wenn sie lediglich die Akzentsetzung meint. Es liegt in der Natur der Probationsmaßnahme, daß ihr Ziel in der Bekehrung des Delinquenten zu einem gesetzestreuen und nützlichen Gesellschaftsmitglied liegt. Aber auch die anderen strafrechtlichen Maßnahmen sollen heute ihrem erklärten Zweck nach einen erzieherischen Einfluß ausüben und nicht nur reine Vergeltung sein. Was schließlich die Folgerung aus der Alternativstellung 'Strafe oder Probation' betrifft, so wurde bereits

---

1) Vgl. Jones, a.a.O., S. 254 und dort Anm. 1); E.H. Sutherland, Principles of Criminology, S. 383.
2) G. Hum, Verurteilung und Bewährungshilfe, S. 22.
3) a.a.O., S. 59 ff.
4) Vgl. Grünhut, The Selection, S. 3; Report Cmnd. 1650, S. 3; Eshelby, in: Actes du cinquième congrès international de défense sociale, S. 511; Pansegrouw, in: European Seminar on Probation, S. 11.
5) Pansegrouw, a.a.O., S. 12.

oben[1] darauf hingewiesen, daß man hier unter Strafe die herkömmlichen, d.h. vom Gesetzgeber bislang vorgesehene Strafen verstehen kann. Das schließt nicht die Möglichkeit aus, Probation als eine neue Art von Strafe, als Strafe sui generis zu begreifen. So wie man einerseits von Vergeltungsstrafen spricht, könnte man die Probationsmaßnahme auch als Erziehungsstrafe bezeichnen.

Der Unterschied zwischen Probation und den herkömmlichen Strafen liegt doch in der gewollten Übelszufügung. Wenn auch die letzteren einen heilsamen Eindruck machen sollen, ihr Hauptmerkmal ist das Opfer, das Leid, das sie auferlegen, und das nicht nach Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsmöglichkeit des Täters bemessen wird, sondern ganz bestimmend nach Delikt und Schuld[2], obwohl zwischen Tat und Erziehbarkeit oder Grad der Verwahrlosung kein notwendiger Zusammenhang besteht.

Die Probationsmaßnahme beinhaltet nichts Vergeltendes, wenn man nicht so weit gehen will und jede die Freiheit einschränkende, also Opfer mit sich bringende, staatliche Maßnahme als Reaktion auf eine Strafgesetzverletzung Vergeltung nennt. Dann wäre zum Beispiel auch jede bloße Erziehungsmaßregel, der ein jugendlicher Täter als Antwort auf sein Delikt unterworfen wird, eine Vergeltung. Nach dem noch gültigen Sprachgebrauch versteht man aber unter Vergeltung nach Untaten ein nicht außer Verhältnis stehendes Übel, das dem Täter "zur Abgeltung" zugefügt wird, um das Gleichgewicht des Rechtsfriedens in einer Rechtsgemeinschaft wieder herzustellen.

Auch die Probation ist ihrer Natur nach eine reine Erziehungsmaßnahme. Freiheitsbeschränkungen und Opfer, die sie notwendigerweise in sich schließt, werden

---

1) S. 37.
2) Diesen Gesichtspunkt übersieht Hum, a.a.O., bei der Begründung seiner "Bewährungsstrafe".

nicht zum Zweck der Vergeltung auferlegt, sondern nach Art und Umfang ausschließlich unter sozialtherapeutischen und pädagogischen Gesichtspunkten bemessen. Abgesehen von der fehlenden "bösen Absicht", wären sie auch nach allgemeinem Rechtsempfinden keine geeigneten Vergeltungsmaßnahmen; sie entsprechen in aller Regel nicht dem Übel, das der Täter begangen und angerichtet hat.

Solange Kriminalstrafen ihrer Konzeption nach einen vorwiegend tatorientierten, vergeltenden Charakter haben und deshalb aus repressiver Übelszufügung bestehen, kann die Probation nicht als Strafe bezeichnet werden.[1)]

Dieses Ergebnis ist auch insofern wünschenswert, als die Probationsmaßnahme sich mit dem Prinzip der gerechten Strafe mit ihrer Relation zu Schuldmaß, verbrecherischer Energie und angerichtetem Schaden grundsätzlich nicht vereinbaren ließe. Vom Blickpunkt der angemessenen Strafe aus muß es ungerecht und unverständlich erscheinen, wenn beispielsweise die Probationszeit eines Räubers zwei Jahre und diejenige eines die Unterhaltspflicht Verletzenden drei Jahre, wenn die Probationszeit eines Diebes ein Jahr und die eines Kraftfahrers ohne Führerschein zwei Jahre betragen kann oder wenn die Probationsdauer des Haupttäters zuweilen geringer als die des Gehilfen ist. Ebenso ist es möglich, daß zwei Mittäter bei gleicher Schuld und gleichem Tatbeitrag probationsrechtlich verschieden behandelt werden, weil der Grad ihrer Verwahrlosung oder Erziehungsbedürftigkeit einen beträchtlichen Unterschied aufweist.

Die schuldhaft begangene, strafbare Handlung führt hier "nur" zur Auslösung staatlicher Resozialisierung; die Dauer und Gestaltung (im Rahmen der Probationsvorschriften) der strafrechtlichen Maßnahme werden

---

1) Ebenso Grünhut, a.a.O.; E.H. Sutherland, a.a.O., S. 383.

nach der Möglichkeit der Resozialisierung und ihrer Entfernung von diesem Ziel bestimmt. Dabei wird man allerdings billigerweise fordern müssen, daß die staatliche Reaktion nicht außer Verhältnis steht zur begangenen Straftat und Gefahr, die von dem Rechtsbrecher künftig auszugehen droht.[1] Als obere Grenze der Schwere des Eingriffs sollte das Maß der Täterschuld gelten.

So sind mit dem Vordringen des Sozialstrafrechts nicht nur Begriffe neu zu ordnen, es muß auch das Schuldprinzip neu durchdacht werden und ein neues Unrechtsfolgensystem seinen dogmatischen Platz erhalten.

2. Sühne

Wenn man das Recht eines Staates, strafrechtliche Maßnahmen zu verhängen, nicht nur aus Erwägungen einer sozialen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit herleiten will, nämlich ein geordnetes und möglichst reibungsloses Miteinanderleben zu sichern, sondern der - vor allem seit Kant - bekannten Forderung nach einer sittlichen Rechtfertigung gegenüber dem Rechtsbrecher genügen will, so bietet sich die sühnende Funktion von strafrechtlichen Sanktionen an. Von dem sittlichen Makel, mit dem der Täter sich durch seine Tat befleckt hat, kann er sich durch Strafe wieder befreien. Das Leid, das die herkömmlichen Strafen auferlegen, sollen dem Büßenden wieder inneres und äußeres Gleichgewicht verleihen. Im Idealfall verurteilt der Täter seine eigene Tat und bejaht vollends seine empfangene Strafe, so daß er eine Selbstreinigung erreicht, indem er sühnebereit die Strafe auf sich nimmt. So gesehen, muß man ihm sogar einen Anspruch auf Strafe zubilligen; denn ein Recht auf Wiedererlangung seiner ethischen Freiheit kann ihm nicht verweigert werden.

Wie groß allerdings der Prozentsatz an Tätern ist, der diesem Idealfall nahe kommt, oder wieviele auf einen Strafanspruch gerne verzichten würden, soll hier außer Betracht bleiben. Es ist aber nicht einzusehen, warum eine sühnende Wirkung nicht in gleicher Weise auch durch andere

---

1) Im Zuge der deutschen Strafrechtsreform fordert J. Baumann eine Proportionalität zwischen Maßnahme und Anlaß, ohne jedoch eine Lösung für die mögliche Diskrepanz zwischen Resozialisierungsbedarf und Tatschwere anbieten zu können; vgl. Reinisch (hrsg.), S. 64.

Opfer als durch Selbstpeinigung zu erreichen sein soll. Die hier übertragene Idee von den läuternden Schmerzen steht wahrscheinlich in direktem Zusammenhang mit dem Vergeltungsbedürfnis des Menschen. Aber so wenig dort eine böse Tat durch eine andere ungeschehen gemacht werden kann, so wenig ist hier der verletzten Gesellschaft oder dem unmittelbaren Opfer mit reiner Übelszufügung gegenüber einem sühnebereiten Täter gedient.

Man fordert jedoch Genugtuung. Auch hier ist es dann sowohl auf Seiten des Verletzten als auch des Täters eine Frage des Umdenkens und der erzieherischen Beeinflussung, die Unterwerfung unter die Probationsmaßnahme als neues Sühneopfer zu begreifen. Hat es die Allgemeinheit erst einmal begriffen und sich daran gewöhnt, daß eine strafbare Handlung auch mit einer sozial nützlichen Leistung geahndet werden kann, so wird das auf den Täter zurückwirken; er weiß dann um die Anerkennung seines guten Willens der sich vor allem in der Mitarbeit zu seiner persönlichen Resozialisierung und nach besten Kräften in der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens offenbart. Das sind gegenüber der - gesundenden - Gesellschaft echte soziale Leistungen, die gewiß sinnvoller sind, als im Gefängnis zu sitzen, ohne Gutes tun zu können. Die Allgemeinheit muß sie von ihm nur fordern, und damit erkennt sie ihre sühnebringende Wirkung zugleich an. Dann vermag auch der Täter an sie zu glauben, und er wird sich der Aufforderung nicht verschließen, wenn sein Sühneverlangen echt ist.[1)]

Daß es dabei an genügend Kräfte verschleißendem Aufwand nicht mangelt, den ein Sühne heischender Täter regelmäßig erbringen möchte, wird er auch bei der Probation bald spüren. In vielen Fällen wäre es sogar leichter, eine Strafe über sich ergehen zu lassen, als den Anforderungen der Probationsmaßnahme nachzukommen.

---

1) Für Sühnemöglichkeit auch ohne vergeltende Härte im deutschen Schrifttum insbes. Baumann, a.a.O.,S. 62.

Ob man nun die sühnende Funktion von strafrechtlichen Bürden als letztlich wahren Grund, also als sittliche Berechtigung der Allgemeinheit anführt, den Einzelnen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, oder ob man sie lediglich als erwünschte Nebenfolge betrachtet, die Probation ist geeignet, sie zu erfüllen.

3. Prävention

Die Abschreckung ist ein Teil der erzieherischen Wirkung von Strafmaßnahmen . Sie soll dazu beitragen, die Kriminalität einzudämmen. So wünschenswert dieses Ziel vom kriminalpolitischen Standpunkt auch ist, bei der Verhängung von Strafen darf die Abschreckung auch im englischen Recht nur im Rahmen des Schuldmaßes berücksichtigt werden. Sogenannte exemplarische Strafen, die den Schuldrahmen im Einzelfall sprengen und den Täter (negative Individualprävention) oder die Allgemeinheit (Generalprävention) vom Begehen weiterer Straftaten abhalten sollen, sind weder ethisch zu rechtfertigen noch mit dem Grundsatz der gerechten oder verdienten Strafe zu vereinbaren.[1)]

a) Generalprävention

Inwieweit angedrohte und verhängte Strafen überhaupt eine generalprävenierende Wirkung entfalten, ist noch weitgehend ungeklärt.[2)] Raeburn nennt sie eine "natürliche Folge" von Strafen und geht wohl dabei von der normalen Empfindung eines Menschen aus, der eine

---

1) Der Streitfield Report, Cmnd. 1289, S. 76 f. und S. 81, empfiehlt dennoch, von dem "vergleichsweise einfachen Tarif-System" (Strafe entsprechend der Schuld) immer dann abzuweichen, wenn die drei Hauptziele, nämlich Individual-, Generalprävention und Gesellschaftsschutz sich nicht vereinigen lassen. Angesichts ständig wachsender Kriminalität komme es zu gewollt exemplarischen Urteilen, deren Rechtfertigung in der Annahme ihrer abschreckenden Wirkung liege.

2) Vgl. Streitfield Report, a.a.O., S. 82.

Strafe als etwas Unangenehmes zu vermeiden trachtet.[1] Für abnorm Veranlagte (emotional, sexuell) mit starkem Tatendrang - auch innerhalb der Schuldfähigkeit - gilt diese Folge also kaum oder gar nicht. Wer durch den Vollzug einer Strafe nichts gelernt hat, - und laut Rückfallquote sind es nicht wenige - wird sich durch ihre Androhung noch weniger beeindrucken lassen. Manche mögen sich durch sie sogar provoziert fühlen. Gefahren suchen und Gefahren bestehen liegt der männlichen Natur ohnehin nahe.[2] Wenn sie diesen Trieb einmal als "Spiel mit der Polizei" abzureagieren gewöhnt ist, dann wird selbst eine größere Strafdrohung den Anreiz nur erhöhen.

Aber auch bei normal Empfindenden stellt sich sogleich die Frage, in welchem Maße die Strafdrohungen Gegenvorstellungen in ihm hervorrufen, die ihn dazu veranlassen, dem Wunsch, eine strafbare Handlung zu begehen, nicht nachzugeben oder diesen Wunsch erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Wahrscheinlich liegen diese beiden Wunschvorstellungen mit einander in einem Streit, der sich zum größten Teil im Unterbewußtsein abspielt. Ein nüchternes Kalkül des Für und Wider wird der Täter vor der Ausführung seiner strafbaren Handlung kaum aufstellen. Das würde nämlich voraussetzen, daß wir es mit Vernunftsmenschen zu tun hätten. Wenn menschliches Verhalten aber schon im allgemeinen nicht rational, sondern in seiner Motivation komplex, widersprüchlich und gefühlsabhängig ist, darf man umso weniger Vernunft von Delinquenten erwarten; ihr Innenleben ist im Zwei-

---

1) The British Journal of Delinquency, Vol. 8, Nr. 3, S. 164.

2) In hochzivilisierten und pazifistischen Gesellschaftsordnungen gibt es für den natürlichen Aggressionstrieb, der bei jungen Menschen durch Antriebsüberschüsse noch wesentlich verstärkt ist, nur wenig Ventile. Das ist verhältnismäßig neu in der Menschheitsgeschichte. Ein großer Teil der kriminellen Wachstumsrate wird darauf zurückzuführen sein. Hinzu kommt, daß moderne Demokratien den einzelnen Bürger kaum ansprechen und keine attraktiven, Kräfte verzehrende Aufgaben stellen.

fel noch ungeordneter und konfliktsreicher. Impulse, die daraus hervorgehen, werden oft zu allem anderen als einer realistischen und folgerichtigen Beurteilung führen. Nicht selten wirken sie sogar selbstzerstörerisch.

Für eine abschreckende Wirkung am wenigsten zugänglich sind wahrscheinlich Schwerverbrecher.[1] Dafür spricht, daß Kapitalverbrechen in europäischen Ländern nach Abschaffung der Todesstrafe nicht zugenommen haben.[2] Das sind also gerade diejenigen Straftaten, die in der Bevölkerung am meisten gefürchtet sind und für die ihr Ruf nach schwersten Strafen - bis zur Wiedereinführung der Todesstrafe - nicht enden will. Begründen lassen sie sich nur retributiv und nicht mit dem Ziel der Abschreckung. Das Ergebnis aber könnte dann bis zu einem gewissen Grad sogar ins Negative umschlagen: Auf drakonische Strafmaßnahmen des Staates reagieren Verbrecher erfahrungsgemäß mit größerer Gewalttätigkeit. Wie wenn sie die "Waffengattung" oder die "Kampfregeln" bestimmen würde, ist rigorose Härte auf staatlicher Seite geeignet, Gewalttäter entsprechend herauszufordern.[3]

Der psychologische Zusammenhang zwischen Strafdrohung und kriminellem Verhalten ist also nicht so eindeutig zu klären, wie Befürworter von Todesstrafe und exemplarischen Strafen es für sich in Anspruch nehmen. Sicherlich kommt kein Staat ohne Strafen aus. Sie verleihen ihm Macht und den notwendigen Nachdruck zur Durchsetzung seiner Gesetze. Auf das große Heer der potentiellen Täter von kleinerenund mittelschweren Delikten verfehlen sie gewiß nicht ihren heilsamen Einfluß; denn hierzu zählen die Mitmenschen, denen ihr guter

---

1) Vgl. Jones, Crime and the Penal System, S. 143.
2) Vgl. Royal Commission on Capital Punishment, Minutes of Evidence, 1949, S. 797 ff. Mitgeteilt bei Jones, a.a.O., S. 142.
3) Man denke auch an den Unterschied in der Anwendung von Waffengewalt durch Verbrecher bei Ländern mit bewaffneter und bei Ländern mit unbewaffneter Polizei. Über die kriminogene und den Aggressionstrieb entfachende Wirkung vgl. auch A. Mergen, S. 47.

Ruf etwas wert ist. Die Furcht vor seinem Verlust und den damit verbundenen Nachteilen hilft ihnen, Versuchungen zu widerstehen. Hang- und Schwerverbrecher brauchen diese innere Hürde nicht zu überspringen. Sie stellen sich selbst außerhalb der Gesellschaft und betrachten sie samt ihrer Ordnungshüter als Feinde. Sie haben nicht einen guten Ruf zu verlieren, sondern den Kampf mit ihren Gegnern. Bei dieser Einstellung muß das Hauptinteresse dieser Tätergruppe darauf gerichtet sein, ihren Kampf zu gewinnen und nicht darauf, was mit ihnen im einzelnen nach einer eventuellen Niederlage geschehen könnte.

Kann ein Strafenkatalog auf sie also kaum einen generalprävenierenden Eindruck machen, so ist er für die Mehrheit der übrigen potentiellen Täter eine wertvolle Stütze zu gesetzmäßigem Verhalten. Außerdem soll die moral bildende Kraft eines Strafenkatalogs nicht verkannt werden; durch ihn erfährt die Allgemeinheit in anschaulicher Weise, "was eine Tat wert" ist.

Das alles soll und kann selbst durch eine großzügige Anwendung von Probation nicht in Frage gestellt werden. Der Strafenkatalog bleibt bestehen, und es hat niemand einen Anspruch auf Probation[1], noch kann er jemals ganz sicher sein, daß sie in seinem Fall tatsächlich angewendet wird. Es muß eingeräumt werden, daß von der Probationsmaßnahme selbst wenig generalprävenierende Wirkung ausgeht. Diese Aufgabe muß sie zum großen Teil der hinter ihr stehenden Strafdrohung überlassen. Immerhin wird man aber schon das Strafverfahren, das ja auch die Probation voraussetzt, unter potentiellen Tätern als ein Übel auffassen, das es zu vermeiden gilt. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß sie vor der Tat kaum an eine mehr oder minder schwere Strafmaßnahme denken, die sie zu befürchten haben, sondern vor allem, wenn nicht gar aus-

---

1) Das betont auch Raeburn, a.a.O., S. 164.

schließlich daran, überhaupt nicht gefaßt zu werden. Deshalb hat sich die mancherseits geäußerte Befürchtung keineswegs bewahrheitet, die Probation könne als Nachsicht aufgefaßt werden und als Ermutigung zum Begehen von Straftaten wirken. Raeburn hält das mit Recht für eine psychologische Fehlrechnung.[1] Schwerste Strafen - wie die Todesstrafe - haben Täter nicht abgeschreckt, und eine mildere Handhabung lockt sie auch nicht an. Was mit ihnen nach ihrer Entdeckung geschieht, kümmert sie vor der Tat schon aus einem nahe liegenden Grund wenig: Die Beschäftigung mit diesem Gedanken käme zu sehr in die Nähe eines inneren Eingeständnisses, daß ihr Plan mißlingen könnte. Das würde sie unsicher machen. Instinktiv werden sie deshalb ihre Sorge und Sorgfalt darauf konzentrieren, ihre Entdekkung zu vereiteln. So scheint jeder Täter von einem unerschütterlichen Glauben beseelt zu sein, man werde ihn nicht "erwischen".[2]

Eine wirksame Verbrechensbekämpfung muß also in der Detektion einsetzen. Eine möglichst hohe Aufklärungsquote ist - soweit der Drang zur Tat überhaupt selbsterhaltende Gedanken zuläßt - noch am ehesten dazu geeignet, einen potentiellen Täter von der Aussichtslosigkeit seines Unternehmens zu überzeugen. Die Einführung von Probation vermindert jedenfalls nicht den ohnehin fraglichen Wert der Generalprävention durch (harte) Strafen.

b) Spezialprävention

Bei der Untersuchung, ob die Probationsmaßnahme eine individual- oder spezialpräventive Wirkung hat, sei auch hier zunächst an die Grenzen dieser Funktion bei Kriminalstrafen erinnert.

---

1) a.a.O., S. 163.
2) Vgl. Raeburn, a.a.O.

Welchen Eindruck eine auferlegte Strafe bei einem Täter hinterläßt, hängt weitgehend von dessen Empfindungsvermögen (Sensibilität) ab. Auf hartgesottene und abgestumpfte Naturen kann die Übelszufügung durch Strafen nur wenig einwirken. Überhaupt gelten hier ähnliche Bedenken in Bezug auf ihre Wirksamkeit bei Tätern mit einem anderen Emotionalleben als bei Durchschnittsmenschen, wie sie bereits hinsichtlich der Generalprävention dargelegt wurden. Im übrigen kann das Erlebnis einer Strafe nicht nur einen heilsamen Einfluß ausüben; es kann ihr auch - jetzt als bekannte Einrichtung und durch Gewöhnung - viel von ihrem Schrecken nehmen. Wem schließlich ein guter Ruf etwas bedeutet hat, wird sich nun, nachdem er vorbestraft ist und sich diskriminiert sieht, insoweit kaum mehr sonderlich gehemmt fühlen, weitere Straftaten zu begehen.

Über den Mindestprozentsatz, bei dem die Spezialprävention versagt, geben Rückfall-Statistiken Auskunft. Die Zahl ist in Wirklichkeit höher anzusetzen, da sie die Rückfälligen in der beträchtlichen Anzahl nicht bekannt gewordener oder nicht aufgeklärter Straftaten (Dunkelziffer) nicht enthält. Auch ist nicht anzunehmen, daß es bei allen Vorbestraften auf das Erlebnis der Strafe zurückzuführen ist, wenn sie kein weiteres Delikt begehen.

Je größer die verbrecherische Energie ist, die ein Täter zu entwickeln imstande ist, umso leichter wird er sich auch über den Eindruck schwerster verbüßter Strafen hinwegsetzen. Delinquenten mit einem fast krankhaften Drang zur Tat - die im Englischen teilweise zu den "borderline cases" zählen - sind nicht mit repressiver Härte auf den richtigen Weg zu bringen. Dazu gehören Fälle, die zwar nicht zu den Geistes- oder Nervenkranken (Psychopathen, Neurotiker) rechnen, und denen vielleicht nicht einmal eine verminderte Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit zugebilligt wird, die aber dennoch ihre Neigung zu strafbaren Handlungen

viel schwerer in Zaum halten können als der normale Durchschnitt: Triebverbrecher, labil und infantil Veranlagte bis zu einer gewissen Grenze, sadistisch-aggressive und leicht reizbare Menschen, wie überhaupt alle, die in die Nähe von neurotischen und psychopathischen Symptomen tendieren. Auf Grund ihrer geistig-seelischen Struktur haben sie eine größere Neigung zu strafbaren Handlungen und vermögen die bei ihnen notwendigen, entsprechend starken Hemmungsvorstellungen nicht immer zu entwickeln.

Ohne behaupten zu wollen, daß jeder Täter an Geist oder Körper krank sei, wird sich bei den meisten von ihnen eine "innere Unordnung" feststellen lassen. Die Spezialprävention durch Strafen, die auf die Bedürfnisse und Einwirkungsmöglichkeiten beim einzelnen Täter nicht eingehen kann und alle über einen Leisten zieht, muß in ihrem Wirkungsgrad gering sein. Sie ist bestenfalls ein mehr oder weniger zufälliges Beiprodukt der beabsichtigten Vergeltung. Individuell abgestimmte Erzeihungsmaßnahmen aber unter persönlicher Führung von geschulten Kräften und soweit erforderlich, mit Unterstützung psychotherapeutischer Beratung oder Behandlung, wie sie das Kriminalrechtsgesetz 1948 in section 4 im Rahmen einer Probationsauflage vorsieht, versprechen gerade auch in schwierigen Fällen günstigere Ergebnisse.

In diesem Sinne ist die Probationsmaßnahme in ihrer individuellen Vielfalt bedeutend spezialpräventiver als andere Strafmaßnahme und zwar nicht im Sinne des deutschen Ausdrucks "Abschreckung" (= negative Spezialprävention), als vielmehr in umfassender, positiver Weise, die den gesamten vorbeugenden erzieherischen Einfluß begreifen will. Auch in der englischen Kriminologie wird jetzt unter "prevention" mehr das Bekämpfen von verbrecherischem Verhalten zugrunde liegenden Ursachen verstanden, als traditionsgemäß nur

eine abschreckende Funktion (deterrent function).[1)]

Ihrer ganzen Konzeption nach ist die Probationsmaßnahme individualpräventiver Natur. Ist doch ihr Inhalt allein darauf ausgerichtet, auf den einzelnen Täter und Probanden einzuwirken, um ihn zu einem gesetzestreuen Mitglied der Gesellschaft zu erziehen. Der präventive Wert der Probation ist hier im Vergleich zu Strafen in mehrfacher Hinsicht überlegen:

1. Schon der Probationsbeschluß gestattet mit seinen vielen Auflagen und Durchführungsmöglichkeiten eine völlig individuelle Gestaltung und gewährleistet einen Wirkungsgrad, da sie - im Gegensatz zu Strafen - nur die Bedürfnisse und Erfolgsaussicht des einzelnen Falles zu berücksichtigen braucht. Im Laufe der Probationszeit kann der Gerichtsbeschluß sogar noch geändert, also irrtümlich eingeschätzten oder nachträglich veränderten Umständen Rechnung getragen werden. Schließlich hat auch der Probationsfürsorger immer die Möglichkeit, die Durchführung innerhalb des gerichtlich festgesetzten Rahmens der Täterpersönlichkeit anzupassen.

2. Die Probation will nicht nur das kriminelle Verhalten selbst bekämpfen, das ein Symptom oder Ausfluß innerer und äußerer Mißstände sein kann, sondern sie versucht, das Übel an der Wurzel zu fassen, indem sie persönliche Schwierigkeiten des Probanden aufdeckt und beseitigen hilft.

3. Die Probationsbehandlung zielt vor allem darauf ab, eine destruktive Haltung des Täters zu ändern. Zur Gesellschaftsordnung, zu Gesetz und Staatsautorität, zur Familie und zu sich selbst und zu einem ehrenhaften, strebsamen Leben soll eine positive Einstellung erreicht werden. Kriminalstrafen sind dagegen kaum geeignet, eine bessere Einsicht zu vermitteln.

---

1) Vgl. Jones, Crime and the Penal System, S. 144 f.

Sie können im Zweifel nur bewirken, daß das "Richtige aus falschem Grunde"[1] getan wird, daß sich also jemand nicht deshalb rechtschaffen verhält, weil er rechtschaffen ist, sondern weil er sich vor Strafen fürchtet.
Die Probationsmaßnahme überläßt den Probanden nicht sich selbst, um die Ziele strafrechtlicher Ahndung - hier also der Individualprävention - zu erreichen; durch das persönliche Band zum Fürsorger erfährt der Proband in ständigem Kontakt eine Stütze und Führung, die Bewährungszeit erfolgreich abzuschliessen, wobei Ermahnungen, Drohung, aber auch Lob und gute Argumente sowie persönlicher Beistand wertvolle Hilfen sind. Die Probation appelliert an seinen guten Willen und seine Eigenverantwortlichkeit, indem sie ihm bewußt macht, daß es allein bei ihm liegt, ob er sich für Strafe entscheidet, oder ob er sich durch Besserung Straffreiheit verdient.

4. Schließlich diskriminiert die Probationsmaßnahme nicht. Der Proband hat nicht das Gefühl, von der Gesellschaft ausgestoßen und verachtet zu sein, ein Gefühl, das ihn in seiner Haltung verhärten und verschließen würde und sogar zur Selbstaufgabe führen könnte.[2] Soweit sie nicht schon vorhanden ist, zwingt es ihn in die Rolle einer Gegnerschaft. Eine Gesellschaft, die ihre Gestrauchelten zurückgewinnen will, muß sie zunächst mitmenschlich akzeptieren.
Die Problematik, die hierin liegt, hat die Probationsmaßnahme gelöst. Wenn sie einerseits nicht diskriminiert, so darf sie andererseits das gesetzwidrige Verhalten des Täters nicht gut heißen. Die in der Mitte liegende und notwendige Mißbilligung der Straftaten kommt in der Durchführung des Straf-

---

1) Raeburn, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 164.
2) Etwa in dem Sinne, daß nun ja "alles egal" sei.

verfahrens und der eindringlichen Ermahnung des Richters mit dem Hinweis auf die Widerrufbarkeit und die drohende Strafe sowie in den Opfern, die dem Probanden abverlangt werden, deutlich zum Ausdruck. Im Vergleich zu Strafen wird er die Probation nur als das kleinere Übel auffassen.[1] Wer möchte sich schon erziehen, seine Freiheit beschränken und sich staatlich beaufsichtigen lassen? Schließlich weiß der Proband auch, daß ihn zwar nicht der Makel eines Vorbestraften mit all seinen Schwierigkeiten und gesellschaftlichen Nachteilen trifft, aber daß es nicht gerade eine Empfehlung bedeutet, ein Proband zu sein, kann ebenso wenig er wie auch die Allgemeinheit bezweifeln.

4. Gesellschaftsschutz (Selektionsprinzip, Prognoseverfahren)

Letztlich ist es die Aufgabe allen Rechts, die Gesellschaft zu schützen; vielleicht am unmittelbarsten trifft das auf das Strafrecht zu. Die Mittel, deren es sich dazu bedient, haben sich zwar im Laufe der Rechtsgeschichte gewandelt, ihr Ziel, den gestörten Rechtsfrieden wieder herzustellen und die Rechtsgemeinschaft vor weiteren Angriffen zu bewahren, ist dasselbe geblieben. Ob unter dem Gesichtspunkt der Vergeltung, Abschreckung, Individualprävention oder Resozialisierung, die entsprechend gestaltete oder akzentuierte strafrechtliche Maßnahme soll am Ende dem Zweck des Gesellschaftsschutzes dienen. Die verschiedenen Wege, die zu diesem Ziel führen sollen, unterscheiden sich nicht nur in ihrem Wirkungsgrad, sondern auch im ideellen und materiellen Aufwand sowohl auf Seiten der Gesellschaft als auch des herangezogenen Rechtsbrechers.

Im Zuge der fortschreitenden Individualisierung der

1) Richtig weist Jones, a.a.O., S. 254, darauf hin, daß der Proband es oft als Strafe empfinden muß, auf Probation gesetzt zu werden.

Strafe, das heißt Anpassen der Strafmaßnahme an die Erfordernisse des Täters, und der Einflüsse der extremen Richtung der défense sociale mit ihren ausschließlichen Zweckmaßregeln als staatliche Reaktion auf zu verantwortende Delikte hat des Ziel der Resozialisierung in der englischen Rechtsprechung die erste Stelle eingenommen. Man geht dabei von der Überlegung aus, daß die erziehende Wiedergewinnung des - antisozialen - Täters für die Rechtsgemeinschaft die beste Gewähr für sein künftiges Wohlverhalten und somit für den Schutz der Gesellschaft bietet.

Das überkommene Schuldstrafrecht, das eine vergeltende Strafe in Höhe der erkannten Schuld vorsieht, und das Grünhut etwas verächtlich, aber das Prinzip treffend, das "Tarif-System" genannt hat,[1] kann weder der Individualisierung noch der Resozialisierung annähernd gerecht werden. Die Freiheitsstrafe mit ihrer antisozialisierenden Wirkung und egalisierenden Behandlung ist der beste Beweis hierfür. Auf der Suche nach einer besseren Alternative insbesondere für kurz- und mittelfristige Freiheitsstrafen hat sich die Probationsmaßnahme angeboten.

Trotz aller wissenschaftlichen Bedenken hinsichtlich einer abschreckenden Wirkung von Vergeltungsstrafen hält man sie im Interesse des Gesellschaftsschutzes neben resozialisierenden Maßnahmen je nach Lage des Einzelfalles für erforderlich. Der Streitfield Report spricht von Erwägungen, die im Einzelfall in Konflikt liegen können, und will bald dem vergeltenden Zweck, bald dem sozialtherapeutischen Zweck den Vorzug geben.[2] Die daraus resultierenden Probleme der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit werden indessen nicht beachtet.[3]

So ergibt sich auch im englischen Recht eine Zweiglei-

---

1) Siehe Practical Results, S. 91.
2) Report Cmnd. 1289, S. 27.
3) Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, hierauf näher einzugehen.

sigkeit; um die Kriminalität zu bekämpfen, wirft man einerseits vergeltende Strafen aus, andererseits trifft man "nur" resozialisierende Maßnahmen. Unlösbar erscheint dieser Dualismus in zweierlei Hinsicht: Einmal ist man auf eine vergeltende Maßnahme angewiesen, wenn es gar nichts zu resozialisieren gibt (einmalige Taten ohne Wiederholungsgefahr) und eine bedingte Verfahrenseinstellung oder Bewährungsaussetzung ohne Aufsicht aus gesetzlichen oder kriminalpolitischen Gründen nicht möglich ist. Zum anderen kann eine resozialisierende Maßnahme neben den (wenigen) Fällen, in denen sie das Gesetz ausschließt, auch dann keine Anwendung finden, wenn sie keinen Erfolg verspricht. Unter erfolgreichem Abschluß der resozialisierenden Behandlung wird hier gesetzmäßiges Verhalten verstanden.

In den übrigbleibenden Fällen soll also das selektive Prinzip für den Öffentlichkeitsschutz Sorge tragen. Da nicht alle resozialisierungsbedürftigen Täter auf die sozialtherapeutische Probationsmaßnahme ansprechen, kommt es für ihre Wirksamkeit auf die richtige Auswahl an. Bei negativem Probationsausgang mag der Aufwand - gemessen an dem Ziel des straffreien Verhaltens - nutzlos erscheinen. Hierin aber eine Gefährdung der Öffentlichkeit zu sehen, ist solange ungerechtfertigt, als man ein besseres Ergebnis durch eine vergeltende Strafe als Alternative nicht nachweisen kann. Daß ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter während seines Strafvollzugs rein physisch am Begehen weiterer Straftaten gehindert wird, bedeutet zwar zunächst Sicherheit für die Öffentlichkeit, das Kriterium für ihre Wirksamkeit ist aber allein sein Zustand und Verhalten nach Entlassung aus der Strafanstalt. Darüber erfährt die Öffentlichkeit zu wenig, so daß der Glaube an die Wirksamkeit des abgegoltenen Unrechts, gepaart mit dem menschlichen Rachebedürfnis, starke Kräfte überleben, die nicht ohne Einfluß sind.

Obwohl die relativ günstigen Probationsergebnisse bekannt sind, wird immer wieder die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, die Sicherheit der Gesellschaft könne durch Anwendung der Probationsmaßnahme gefährdet werden;[1] das Gericht habe zwischen dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit und dem Reformbedürfnis des Rechtsbrechers abzuwägen.[2] Soweit der Gesellschaft durch das Belassen des Rechtsbrechers in Freiheit eine Gefahr erwachse, müsse sie durch moralische, soziale und ökonomische Argumente aufgewogen werden.[3] Davor stellt der Morison Report noch die Bedingung, daß "die Umstände des Delikts und das Strafregister des Rechtsbrechers nicht dergestalt sein dürfen, daß sie im Interesse der Gesellschaft eine strengere Reaktion erfordern".[4]

Welches Interesse der Gesellschaft ist hier gemeint, und inwiefern kann Probation ihre Sicherheit gefährden, obgleich sie die individualpräventivste Maßnahme ist, die einem fortschrittlichen Strafrecht zur Verfügung steht? Einen Teil der Frage beantwortet Grünhut, wenn er feststellt, daß die Individualprävention als grundlegendes Prinzip im modernen Strafrecht zwar einen immer größer werdenden Anwendungsbereich im Zuge der Strafrechtsreform erfahren habe, daß es aber nicht das einzige Prinzip sei, das die Kriminalpolitik und die Spruchpraxis regiert und daß es auch nicht in allen Fällen das entscheidende Prinzip sei.[5] Die einzige Erläuterung, die Grünhut in diesem Zusammenhang gibt, besteht aus einem Hinweis auf die öffentliche Meinung. Gerichtliche Entscheidungen müßten für verantwortliche Bürger vernünftigerweise akzeptabel sein.[6] Wie unvernünftig aber die öffentliche Meinung sein kann oder

---

1) Vgl. United Nations, Probation and Related Measures, S. 225.
2) Vgl. King, The Probation Service, 2. Aufl., S. 191 und 214. Ähnlich auch Report Cmnd.,1289, S. 77.
3) So Report Cmnd. 1650, S. 4.
4) a.a.O.
5) The Selection, S. 65.
6) a.a.O.; Vgl. auch Maeburn, The Bespoke Sentence, in: The Brit.J.of Criminology, Vol.5, S. 266 ( 272, 274) über die Abhängigkeit von der öffentlichen Meinung.

durch sensationslüsterne Berichterstattung beeinflußt werden kann, bedarf keiner Darstellung. Die Öffentlichkeit nimmt in ihrer Breite nur affektiv und nicht mit Vernunftsgründen und Sachverstand Anteil. Zudem würde eine Fortentwicklung des Strafrechts, wie sie unter anderem in der Einführung neuer strafrechtlicher Maßnahmen zu sehen ist, so gut wie ausgeschlossen sein, wollte man sie von der öffentlichen Meinung abhängig machen. Mit Recht schränkt Grünhut deshalb ein, daß die Gerechtigkeitsverwaltung der öffentlichen Meinung nicht unterworfen sein sollte, sondern sie eher anzuführen habe.[1]

Im Interesse einer gesunden Rechtsmoral muß aber gerade bei Einführung von neuen Maßnahmen in der Strafgerichtsbarkeit um Verständnis in der Öffentlichkeit geworben werden, wozu auch die Einhaltung einer gewissen Grenze des Zumutbaren gehört. Das ganze System könnte sonst in Mißkredit geraten, was insbesondere für die Probationsmaßnahme, deren Wirkung vom richtigem Verständnis und Ansehen in der Bevölkerung weitgehend abhängt, abträglich wäre. So wurde die Probationsanwendung in der englischen Rechtspraxis auch nur nach und nach über Jugendliche, Erstdelinquenten und leichtere Delikte hinaus auf fast alle übrigen Fälle ausgedehnt. Unabdingbare Voraussetzung war und bleibt dabei eine begründete Erfolgsaussicht, den Täter zu einem gesetzestreuen Leben in der Gesellschaft zurückzuführen.

Obwohl nun die Probation inzwischen in der englischen Öffentlichkeit weitgehend Anerkennung als strafrechtliche Maßnahme neben den traditionellen Strafrechtsmitteln gefunden hat und kaum mehr als Milde oder gar Durchgehenlassen (let-off) begriffen wird,[2] ist die Resozialisierbarkeit nur bis zu einer gewissen Grenze alleiniger Maßstab für ihre Anwendung. Diese Ein-

---

1) a.a.O.
2) Vgl. Report 1650, S.5.

schränkung, die das eingangs erwähnte, sogenannte gesellschaftliche Interesse fordert, wird immer dort einzusetzen haben, wo es sich um "Verbrechen solcher Gravität oder solchen Umständen begangen oder von Menschen in derartigen Positionen öffentlicher Autorität und allgemeinem Vertrauen handelt, daß nichts als Strafe die öffentliche Entrüstung und Furcht besänftigen und in eindrucksvoller und unmißverständlicher Weise demonstrieren kann, daß gewisse fundamentale Werte und Interessen durch die Macht des Staates geschützt werden"[1]. Ob es sich hierbei im einzelnen um eine berechtigte Forderung nach einer generalpräventiveren Maßnahme als Probation handelt, ob es das Vergeltungsbedürfnis ist, das die Öffentlichkeit in allzu bekannt gewordenen Fällen mit dem Verlangen nach der "gerechten Strafe" auf den Plan ruft, oder ob dahinter nur das beruhigende Gefühl sich verbirgt, den Täter hinter Schloß und Riegel zu wissen, mag dahingestellt sein. Notwendige Konzessionen an den öffentlichen Ruf scheinen sich in England in erträglichen Grenzen zu halten. Sie abzustecken, hat der englische Gesetzgeber gerade bei der Probationsanwendung der Rechtsprechung überlassen. Auf diese Weise bleibt ihr die Möglichkeit, bewegliche Kriminalpolitik zu betreiben, die anpassungsfähig ist, aber auch steuern kann.

Außer der kriminalpolitischen Schranke fordert das öffentliche Interesse einen wirksamen Schutz vor besonders gefährlichen Tätern. Leider führt das oft dahin, daß man in solchen Fällen die Resozialisierbarkeit überhaupt nicht mehr beachtet und den Täter kurzerhand "wegschließt", weil sein Belassen in Freiheit ein vermeintlich nicht tragbares Maß an Öffentlichkeitsgefährdung bedeuten würde.

In Wirklichkeit muß hier differenziert werden. Schwerverbrecher, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt haben, kommen - schon aus kriminalpolitischen

---

1) Grünhut, a.a.O.

Gründen - für eine Probationsanwendung ohnehin kaum in Betracht. Im übrigen kann eine besondere Gefahr nicht allein aus dem begangenen Delikt geschlossen werden. Hinzu kommen muß eine zu erwartende Rückfälligkeit.

Hier treten die Probleme der Vorausberechenbarkeit von Rückfallgefahr und Erfolgsaussicht für die Probationsbehandlung auf. Um sie zu lösen, ist eine Würdigung der gesamten Täterpersönlichkeit in seiner Sozialsphäre erforderlich. Weder die Schwere des Delikts, seine Gattung noch eine Vorstrafenliste spiegelt den Charakter eines Täters wider.[1] Seit der Einführung von Probation kommt es weniger auf die überlieferte kriminologische Typisierung von Straftaten an, als vielmehr auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten individueller Täterpersönlichkeiten.[2] Bereits im Jahre 1959 hat Grünhut[3] darauf hingewiesen, daß die Probation in England nun eine Stufe erreicht habe, in der als erstes Ziel sowohl des Sozialberichts als auch der Probationsdurchführung der Mensch mit seinen Schwächen und Möglichkeiten in seinem sozialen Gesamtbereich der Familie, Schule, Arbeit, Freizeitbeschäftigung, anderen Gewohnheiten und verwurzelten Neigungen, sowie seiner örtlichen Umgebung und seines Umgangs gelte. Nur die Berücksichtigung aller objektiv erfaßbaren Daten ergibt ein vollständiges Persönlichkeitsbild, das einen bestmöglichen Schluß auf die Resozialisierbarkeit erlaubt. Gerade deshalb hat der englische Gesetzgeber von jeglicher Einschränkung der Anwendbarkeit von Probation - außer bei Mord und Hochverrat - abgesehen, so daß sie grundsätzlich "in allen Strafrechtsfällen, von welcher Gravität auch immer",[4] angeordnet werden kann.

---

1) Vgl. Raeburn, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8, Nr. 3, S. 175 und 179.
2) Vgl. Grünhut, The Selection, S. 16; Grünhut, Practical Results, S. 83.
3) The Selection, S. 16 f.
4) Grünhut, a.a.O., S. 15.

Einen echten Effektivitätsvergleich zwischen den verschiedenen strafrechtlichen Maßnahmen bei vergleichbaren Tätergruppen gibt es noch nicht. Entsprechende Versuchsreihen sind in der Praxis schwer durchführbar. Warum aber gerade bei gefährlicheren Tätern der Vollzug einer Freiheitsstrafe heilsamer sein soll als eine Probationsbehandlung, ist nach bisheriger Erfahrung nicht einzusehen. Die körperliche Hinderung, während des Vollzugs weitere Straftaten zu begehen, verschiebt die Gefahr nur zeitlich. Es muß, im Gegenteil, davon ausgegangen werden, daß die Gefahr der Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafen größer ist. Hat nämlich die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit eine begründete Erfolgsaussicht für eine Probationsbehandlung ergeben, so ist erfahrungsgemäß in einem hohen Prozentsatz aller Fälle ein positiver Ausgang zu erwarten, und - was kriminalpolitisch noch bedeutsamer ist - es werden nach neueren Untersuchungen etwa 70 % aller ehemaligen Probanden in den folgenden 3 Jahren nach Abschluß ihrer erfolgreichen Behandlung strafrechtlich nicht wieder auffällig.[1)]

Unter den männlichen Neuzugängen in Englands Gefängnissen waren zum Beispiel im Jahre 1961 nicht weniger als 55 % einmal oder mehrfach mit Gefängnis vorbestraft.[2)] Wegen der verschiedenen Zusammensetzung ist zwar kein echter Vergleich mit Probanden möglich; denn wer eine Freiheitsstrafe erhält, ist häufig von vornherein rückfallgefährdeter, sonst wäre ihm wohl Probation gewährt worden. Die Zahlen machen aber deutlich, in welch eine ausgesucht schlechte Gesellschaft der zu Gefängnisstrafe Verurteilte kommt, daß hier der präventive Wert sehr angezweifelt werden muß und daß andererseits die Rückfallquote bei und nach Probation relativ gering ist. Darüber hinaus bedeutet diese Quote nicht, daß der einzelne Täter, obwohl er

---

1) Vgl. Grünhut, Practical Results, S. 82; Einzelheiten weiter unten im Kapitel "Probationsergebnisse".
2) Vgl. Report of the Commissioners of Prisons, 1961, Cmnd. 1798, S. 145.

wieder straffällig geworden ist, dank der Probationsbehandlung seiner kriminellen Neigung nicht mehr so häufig oder so intensiv verfallen ist, wie es vielleicht nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe geschehen wäre. Der Probationserfolg gipfelt zwar in einer deliktsfreien Lebensführung, auf dem Wege dahin liegen aber Teilerfolge in der Beseitigung von persönlichen Schwierigkeiten oder schädlichen Umwelteinflüssen.

Die geringste Gefährdung der Öffentlichkeit ist erreicht, wenn die präventiv wirksamste Strafrechtsmaßnahme angewendet wird. Hat sich als solche die Probation erwiesen und läßt die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ihre Anwendung als erfolgversprechend zu, so kann sie nicht gut aus Gründen des Öffentlichkeitsschutzes verweigert werden, die aus einem bestimmten Delikt hergeleitet werden.

Ein begangenes Delikt gibt nicht nur wenig oder gar keinen Aufschluß über den Gesamtcharakter und die Korrigierbarkeit eines Täters, es besagt auch wenig für das Erfolgsrisiko der Probationsbehandlung.[1] Eine deutsche Untersuchung ergab nicht einmal eine Verschlechterung der Bewährungsergebnisse mit zunehmender Zahl der bei einem Täter festgestellten Straftaten.[2]

Während die Erfolgsquote hinterher leicht feststellbar ist, stößt die Risiko-Voraussage für den Probationsausgang mangels exakt meßbarer Daten auf große Schwierigkeiten. Gilt das schon für bereits vorhandene relevante Fakten, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, so lassen sich ungünstige Veränderungen im Menschen und seiner Umgebung, die ihn in weitere Konflikte führen können, kaum vorhersagen. "Menschliche Beziehungen bleiben niemals statisch. Der Probationserfolg hängt nicht nur von der Wahl des richtigen Mittels ab, das auf die durch den Sozialbericht ent-

---

1) Vgl. Grünhut, The Selection, S. 64.
2) Klaus Meyer, Strafaussetzung - Bewährung - Bewährungshilfe, S. 134.

hüllte Situation zugeschnitten ist".[1] Ein augenblickliches Gesamtbild eines Menschen läßt keinen sicheren Schluß auf sein zukünftiges Verhalten zu. Seine Entwicklung braucht nicht geradlinig und seine Reaktion nicht folgerichtig zu sein. Eine unberechenbare Zufallskomponente wird deshalb die Zuverlässigkeit jedes Prognoseverfahrens zu einem guten Teil beeinträchtigen. Wenn die Mißerfolgsquote von Probation dennoch relativ gering ist, so wird man das unter anderem auf ihre außerordentliche Flexibilität zurückführen dürfen, die es gestattet, die Behandlungsweise neu auftretenden Problemen anzupassen und dadurch manch einen Probanden vor neuen Gesetzeskonflikten bewahrt.

Das übrig bleibende Rückfallrisiko setzt sich aus während der Probationszeit verschlechterten und unkorrigierbar gewordenen Fällen und aus falsch beurteilten, für Probation von vornherein ungeeigneten Delinquenten zusammen.

Um vor allem die letztere Zahl möglichst gering zu halten, sind besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Reihe von Untersuchungen über die Möglichkeit einer Kriminalitätsvoraussage (crime prediction) durchgeführt worden.[2] Sie gipfeln in erarbeiteten Vorhersage- oder Erwartungstabellen, die mit Lebenserwartungstabellen, wie sie bei Lebensversicherungsgesellschaften gebraucht werden, vergleichbar sind. Nach einem einzusetzenden Punkte-System sollen sie für die verschiedenen Tätergruppen den Grad der Wahrscheinlichkeit für gesetzestreues oder abwegiges Verhalten anzeigen, der je nach Anwendung

---

1) Grünhut, The Selection, S. 39.
2) Vgl. die zahlreiche Literatur, die bei Grünhut, Practical Results, in den Fußnoten S. 92 - 94 zitiert ist. Ebenso bei Shlomo Shohm, The Theoratical Boundaries of Criminology, in: The British Journalof Criminology, Vol. 3 Nr. 3, S. 246 f.

der verschiedenen Strafrechtsmaßnahmen zu erwarten ist.[1]

Da solch eine Tabelle nur auf mittleren Erfahrungswerten beruhen kann, sind im konkreten Einzelfall auch erhebliche Abweichungen möglich. Eine weitere Fehlerquelle ist die Aufbereitung des Einzelfalles für die Anwendung einer Erwartungstabelle. Da keine Tabelle mit nur objektiven Daten wie Lebensalter, Anzahl der Vorstrafen, Familienstand, Einkommen usw. auskommt, sondern auch nicht wertungsfreie Kriterien heranziehen muß (Familienleben, Charaktereigenschaften, Arbeitsleben, persönliche Interessen, Umweltsbeziehung), lassen sich subjektive Unterschiede bei der Einstufung - wenn auch innerhalb eines gewissen Spielraumes - nicht vermeiden. Objektive Daten, die unabhängig von der Persönlichkeit des Untersuchenden feststellbar sind, tragen zur Erklärung der Haltungen und Reaktionen eines Menschen sogar viel weniger bei als solche, die nur durch persönliches Urteil zu ermitteln sind.[2] und unterschiedliche Interpretationen ermöglichen. Die Verhaltungsforschung ist leider noch nicht so weit gediehen, kriminelles Verhalten und seine Korrigierbarkeit nur an Hand von rein objektiven, also bewertungsfreien Kriterien klären zu können. Damit auch die Ergebnisse verschiedener Behandlungsmethoden durch die einzelnen Strafrechtsmaßnahmen - möglichst auch international - statistisch erfaßt und ausgewertet werden können, greift Grünhut[3] in diesem Zusammenhang einen Vorschlag von L.T. Wilkins auf, "social syndromes" zu erarbeiten, die als relevante Teilbereiche der Verhaltensweisen in der Gesellschaft einen Maßstab für Besserung oder Verschlechterung bieten sollen. Durch Ergebnisvergleich nach verschiedenen Behandlungsmethoden bei vergleichbaren Tätergruppen ließe sich der Wirkungsgrad der einzelnen strafrechtlichen Maßnahmen feststellen. Nach dieser Erfahrung könnte man dann für die einzelnen Maßnahmen

---

1) Grünhut, Practical Results, S. 92 f.
2) Vgl. Grünhut, a.a.O., S. 89.
3) a.a.O., S. 90.

je nach der gefundenen Erfolgsquote eine prozentuale Erfolgschance für Täter mit vergleichbaren "Sozialsyndromen" prognostizieren.

Die in der anglo-amerikanischen Kriminologie bekanntesten und getesteten Prognosetabellen (prediction tables) beschränken sich nicht auf nur objektive Fakten, die ohne Werturteil der anwendenden Persönlichkeit einzusetzen sind. S. und E. Glueck haben beispielsweise bei Jugendlichen folgende fünf Kriterien für die Anwendbarkeit von Probation als wichtigste herausgefunden: Familienverhältnisse, Bildung der Eltern, Kirchenbesuch, Alter bei Erstdelikt und Anzahl der Kinder in der Familie.[1] In späteren Untersuchungen haben die Autoren ebenfalls fünf Korrelationsfaktoren als die häufigsten herausgestellt: Die Disziplin gegenüber dem Vater, die Beaufsichtigung durch die Mutter, die Zuneigung des Vaters zum Kind, die Zuneigung der Mutter zum Kind und der Zusammenhalt in der Familie.[2] Für prognostische Zwecke im Hinblick auf die Rückfälligkeit bei jugendlichen Probanden haben sich in einer weiteren Untersuchungsreihe das Alter beim Erstdelikt, die Zeitspanne zwischen Delikten, der Ausbildungs- und Leistungsstand, Schulschwänzen und vor allem der Grad der Selbstbeherrschung erwiesen.[3]

Mehr als wertvolle Hinweise vermag jedoch keine auch noch so sorgfältig erarbeitete Vorhersagetabelle auf statistischer Grundlage zu bieten. Mit Recht weist Jones[4] auf die mögliche Kurzlebigkeit sozialer Faktoren als Voraussagekriterien hin. Sie beruhen auf vergangener Erfahrung und können in Zukunft bei ständig sich wandelnden sozialen Verhältnissen an Bedeutung verlieren (siehe Kirchenbesuch, Geschwisterzahl in der obigen Aufzählung).

---

1) S. und E. Glueck, Criminal Careers, S. 237.
2) S. und E. Glueck, Unravelling Juvenile Delinquency, Kap. XX.
3) Siehe Grünhut, Practical Results, S. 93.
4) Jones, Crime and the Penal System, S. 186.

Erst recht dürfen diese Kriterien nicht mit Deliktsursachen gleichgesetzt werden, welcher Gefahr S. und E. Glueck teilweise unterlegen sind.[1] In einer englischen Untersuchung über Voraussagemethoden bei der Borstal-Behandlung weisen Mannheim und Wilkins ausdrücklich darauf hin, daß sie nicht beanspruchen, die Ursachen der Rückfälligkeit entdeckt zu haben, auch wenn es sich um Faktoren handelt, die mit ihr am häufigsten einhergehen.[2] Auf statistischer Basis gefundene Kriterien spiegeln zunächst nur die Häufigkeitsverteilung von Begleiterscheinungen wider. Darauf gründende Vorhersage nennt Shoham den "einzig adäquaten, dennoch armen Ersatz für kausale Erklärungen".[3] Wenn auch statistisch feststeht, daß gewisse Merkmale in der Täterpersönlichkeit und seiner Umwelt mit einer untersuchten Verhaltensweise am häufigsten assoziiert sind, so ist damit über die Intensität der bestimmenden Merkmale noch gar nichts gesagt. Im Einzelfall können sogar völlig andere, sonst wenig in Erscheinung getretene Kriterien dominieren und das Rückfallrisiko dadurch verändern.[4] Wollte man noch die verschieden mögliche Beeinflussung der Kriterien untereinander berücksichtigen, die sich in ihrer Wirkung verstärken, aufheben oder vermindern können (Interaktion), so würde die große Zahl der Kombinationsmöglichkeiten die Anwendbarkeit der Vorhersagetabellen in der Praxis wieder zunichte machen. Dieser Gedanke erinnert aber daran, daß jeder Mensch mit seinen komplexen Antrieben letztlich eine einmalige Variation darstellt und daß jede Einteilung oder Typisierung nur Durchschnittswerten, d.h. auf Kosten der Genauigkeit beruht. Das Gericht muß deshalb durch den Sozialreport mit hinreichenden Informationen versehen werden, um im Einzelfall Extremvarianten erkennen zu können, die ausnahmsweise eine ganz andere

---

1) Siehe vorige Seite Anm. 2) den Titel "Unravelling Juvenile Delinqency"; vgl. auch Shoham, a.a.O., S. 233.
2) Mannheim/Wilkins, Prediction Methods, S. 213 f.
3) Shoham, a.a.O., S. 239.
4) Ebenso Report Cmnd. 1650, S. 8.

Entscheidung rechtfertigen, als sie nach einer Vorhersagetabelle geboten erscheint.

Angesichts dieser Grenzen bieten statistische Vorhersagetabellen lediglich eine Orientierungshilfe. Sie teilen Probationsanwärter in Risiko-Gruppen (risk-groups) ein und erleichtern die hier wichtigste Entscheidung der Aussonderung gänzlich ungeeigneter Delinquenten; denn gerade in den extremen Aussagen (großes Risiko - kleines Risiko) sind sie am zuverlässigsten, wie Testreihen nach der Burgess-Methode gezeigt haben.[1] Das persönliche Urteil im individuellen Fall allerdings wollen und können Vorhersagetabellen nicht ersetzen. Ein intuitives Element des erfahrenen Probationsfürsorgers und "etwas Kunst in der urteilenden Praxis der Gerichte"[2] ergänzen statistische Fingerzeige und berücksichtigen jene irrationalen Momente in menschlichen Relationen und Anrieben, die sich nicht in Tabellen vertypen lassen.

Der richterlichen Entscheidung kommt schließlich die enge Zusammenarbeit zwischen Gerichten und "ihren" Probationsfürsorgern zugute. Im Gegensatz zum weiteren Schicksal von zu Freiheitsstrafe Verurteilten, kennt der Richter die Arbeit und den Erfolg des Fürsorgers mit den Probanden.[3]

Das alles führt im Ergebnis zu einer tragbaren Mißerfolgsquote bei Probanden. Durch weitere Erforschung von objektiven, wertungsfreien Kriterien ließe sich das Ausscheiden der für die Probationsbehandlung ungeeigneten Delinquenten einfacher und zuverlässiger durchführen und die Zahl der Fehlschläge wahrscheinlich noch verringern. Inwieweit die Mißerfolgsquote von Probation auf falscher Auswahl und inwieweit sie auf falscher Behandlung an sich geeigneter Probanden beruht, darüber können Probationsstatistiken leider

---

1) Vgl. Grünhut, Practical Results, S. 94.
2) Grünhut, The Selection, S. 8.
3) So auch Grünhut, Practical Results, S. 91.

keine Auskunft geben.

Für die Ausarbeitung von Auswahlmethoden ist im anglo-amerikanischen Rechtsraum schon viel Mühe aufgewendet worden. Um der Probation als staatliche Reaktion auf Straftaten Anerkennung zu verschaffen, war und ist eine möglichst hohe Erfolgsquote wichtig. Schließlich will man auch die Bestätigung haben, daß ein Täter die zumeist als mildere Behandlung empfundene Probationsmaßnahme verdient, indem er sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig erweist und sich zu einem gesetzmäßigen Leben zurückführen läßt. Es stellt sich aber die Frage, ob dem Selektionsprinzip im Hinblick auf den Gesellschaftsschutz letzten Endes wirklich eine so große Bedeutung zukommt. Auch wenn es gelingen sollte, die Erfolgsquote von Probation durch zuverlässigere Auswahl geeigneter Täter noch zu verbessern, wäre der Schutz der Öffentlichkeit insgesamt betrachtet nur dann größer, wenn feststünde, daß bei gescheiterten Probanden die Anwendung einer anderen strafrechtlichen Maßnahme erfolgreicher gewesen wäre. Dieser Nachweis ist bisher nicht erbracht worden.

In seinem U.N.- Bericht über die Auswahl von Rechtsbrechern für die Probation hat Grünhut die rechtsprechende Praxis der Gerichte als in einem bedeutenden Aspekt verfehlt bezeichnet, wenn alle Probationsfälle ein befriedigendes Ergebnis haben würden. Er weist dabei auf überraschende Probationserfolge mit vielfach Vorbestraften und selbst nach langjährigen Freiheitsstrafen hin und fordert das Einräumen von Chancen, auch wenn sie mit Risiken verbunden sind.[1] Das Risiko trifft die Erfolgsquote von Probation. Daß es die gesamte Rückfälligenquote aller Delinquenten negativ beeinflußt, ist zumindest unwahrscheinlich. In diesem Sinn hat Grünhut schon 1954 festgestellt, daß in England und den Vereinigten Staaten von Amerika von der (Erwachsenen-) Probation nach "informierter

---

1) The Selection, S. 8.

Meinung" für die Sicherheit von Mensch und Eigentum keine schädlichen Auswirkungen erwartet werden.[1]

Das Ergebnis einer kleineren Untersuchung von Wilkins[2] stimmt hiermit überein. Danach ergeben "ähnliche Fälle ähnliche Erfolgsquoten"[3], unabhängig von der strafrechtlichen Maßnahme. Ein Gericht, das im Vergleich zum Landesdurchschnitt in England dreimal soviel Probation anwendete, hatte insgesamt keinen erheblichen Unterschied in der Rückfälligenquote zu verzeichnen. Täter, die also von anderen Gerichten eine Gefängnisstrafe erhalten hätten, haben sich demnach auf Probation nicht besser bewährt; sie haben aber auch das Gesamtbild der Rückfälligenrate aller Täter im Vergleich zu anderen Gerichtsbezirken nicht verschlechtert. Von wenigen eindeutigen Fällen abgesehen, stellt sich nach diesem Ergebnis für den Richter gar nicht die Frage, ob er sich im Einzelfall für den Gesellschaftsschutz oder für die Resozialisierung entscheidet. Die Anwendung der Probationsmaßnahme auch auf weniger erfolgreich scheinende Fälle vergrößert nicht die gesamte Rückfallsquote und bringt also keine erhöhte Gefahr für den Gesellschaftsschutz mit sich.

Wegen der verhältnismäßig geringen Zahl von 97 Fällen, die Wilkins untersucht hat, erheben sich zwar Bedenken, ob man sein Ergebnis als allgemein verbindliche Aussage betrachten kann. Sie stimmt aber mit der Überlegung überein, daß in denjenigen Fällen, in denen die Probation als die individualpräventivste Maßnahme, die dem Strafrichter heute zur Verfügung steht, eine weitere Straffälligkeit nicht verhindern konnte, eine Freiheitsstrafe mit ihren bekannten nega-

---

1) Practical Results, S. 87.
2) A Small Comparative Study of the Results of Probation, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 201 ff.
3) Wilkins, a.a.O., S. 207. Zu vergleichende Fälle wurden dabei nach fünf Merkmalen auf einander abgestimmt (S. 204). Diese geringe Zahl und ihre Auswahl sind nicht bedenkenfrei.

tiven Auswirkungen wohl auch versagt hätte. Selbst bei nur gleichem Wirkungsgrad ist dann die resozialisierende Probationsmaßnahme vorzuziehen, weil sie humaner, sozial sinnvoller und auch weit billiger[1] ist.

## III. Freiheitsstrafe und Probation

Die Probation wurde geradezu geboren, um die Freiheitsstrafe, eine der schlechtesten Erfindungen der Neuzeit, zu verdrängen. Zunächst trat die Probation dort an die Stelle von Freiheitsstrafen, wo ihre Schädlichkeit am augenfälligsten und bedauerlichsten empfunden wurde, nämlich bei zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten und vor allem bei Jugendlichen. Nach mehr als einem halben Jahrhundert seit ihrer Einführung hat die Probationsmaßnahme auch in den übrigen Fällen als bessere Alternative zur Freiheitsstrafe einen breiten Raum eingenommen.

Die Freiheitsstrafe ist mit den Zielen moderner Strafrechtspflege nicht mehr vereinbar; sie ist reine Vergeltung. Insbesondere muß ihr ein erzieherischer Wert weitgehend abgesprochen werden. Etwas vereinfacht stellt sich hier die Frage: Wie kann man jemand zu einem guten Menschen erziehen, indem man ihn in denkbar schlechteste Gesellschaft bringt? Es ist auch nicht einzusehen, daß er plötzlich autodidaktische Fähigkeiten erwirbt, um seine persönliche Fehlentwicklung zu korrigieren, wenn man ihn einfach für längere oder kürzere Zeit sich selbst überläßt. Erfahrungsaustausch und der - ausnahmslose - ständige Umgang mit Gleichgesinnten lassen eher das Gegenteil erwarten. Die Vielzahl der Mitinsassen stärkt ihn in seiner Haltung. Mit ihnen weiß er sich in einer Art Schicksals- und Gefahrengemeinschaft verbunden. Von

---

1) In England und den USA sind die Kosten für einen Strafgefangenen 6 - 1o mal so hoch wie für einen Probanden. Vgl. Grünhut, Practical Results, S. 1o3 f.

jeder anderen Gemeinschaft ausgestoßen, muß er die Außenwelt als feindlich betrachten, wie diese ihrerseits ihn verabscheut oder fürchtet.[1] Eine Möglichkeit, mit ihr ins Reine zu kommen, gibt es für ihn ebenso wenig, wie mit der staatlichen Autorität, die ihm gegenüber in Gestalt von Gefängniswärtern als Unterdrücker auftritt.

Nicht minder schwerwiegend sind die Nachteile des widernatürlichen Gefangenenlebens, die auf die Persönlichkeitsstruktur destruktiv einwirken. Aus seiner gewohnten Umgebung wird der Täter entfernt und wird aus seinem Familien- und Eheleben herausgerissen. Die Ehe, die ihm sonst einen gewissen Halt oder Anlaß zur Besserung hätte bieten können, wird unnötig belastet oder sogar zerbrochen. Eine lange Trennung entfremdet die Eheleute von einander, so daß der Gefangene nach seiner Entlassung möglicherweise kein rechtes Zuhause mehr findet, das ihm einen Neubeginn erleichtern und lohnenswert erscheinen ließe. Das gewohnte und natürliche Sexualleben muß währen der Gefangenenzeit unterdrückt werden - selbst auf die Gefahr einer Neurose -, oder es ist auf das Ventil der (verbotenen) Gleichgeschlechtlichkeit oder Ersatzbefriedigung verwiesen. Wer die Enthaltsamkeit des "Anstaltszöllibats" nicht durchhält und den Versuchungen der in gleicher Not sich befindenden Mitinsassen unterliegt, vergrößert somit seine Konfliktslage, seine innere Unordnung.

Negativ wirkt sich grundsätzlich auch das Entfernen aus dem Freundes- und Verwandtenkreis und vor allem von der Arbeitsstätte aus. Stattdessen ist der Inhaftierte in aufgezwungener Gesellschaft zum Nichtstun oder zu meist einfältiger Arbeit verurteilt, d.h. zu einem nutz- und sinnlosen Dasein. Die Lebenstauglichkeit wird in einer Strafanstalt erstickt; der

---

1) Man denke nur an das Aufsehen und die Unruhe in der Bevölkerung, wenn der Ausbruch eines Strafgefangenen bekannt wird.

Insasse ist bar fast jeder Eigeninitiative. Er braucht für nichts zu sorgen, alles wird für ihn geregelt. Die natürliche Aggression, deren jeder freie Mensch im täglichen Leben als Antriebskraft bedarf, um herauszufordern und herausgefordert zu werden, um gegen innere und äußere Widerstände bestehen zu können, verlernt der Strafgefangene. Aggression in jeder Form ist in einer Strafanstalt unerwünscht. Gehorsam, striktes Befolgen der Anstaltsordnung und Weisungen führt bis zur Servilität und wird als gute Führung noch belohnt. Nach längerer Zeit wieder in die Freiheit entlassen, weiß dann der Häftling mit ihr nichts mehr anzufangen und ist hilflos. Diesen Zustand umschreibt das Englische treffend mit "institutionalized" - institutionalisiert -, d.h. an einen Anstaltsbetrieb gewöhnt.[1]

Längere Inhaftierung kommt also einer totalen Entwurzelung im normalen Gesellschaftsleben gleich. Die Strafanstalt wird zum neuen und schlechten "Ersatzheim". Muß der Häftling auch dieses wieder verlassen, dann erwartet ihn obendrein eine Nachstrafe: Strafregister und gute Bekannte geben über sein Vorleben Auskunft. Ein ehemaliger Strafgefangener ist gebrandmarkt und diskriminiert. Wer einmal "gesessen" hat, findet in Gesellschaft und bei Arbeitgebern meist schwer wieder Anschluß.

Die Freiheitsstrafe zerstört mehr als sie nützt. Nicht einmal abschreckend kann sie mehr wirken, wenn ihr der Schrecken durch Gewöhnung genommen ist. Das Versagen und die Schädlichkeit der Freiheitsstrafe sind schon lange erkannt. Vor allem seit von Liszt wird ihre Vermeidung bei Jugendlichen und bei Kurzzeitstrafen auch für Erwachsene angestrebt. Radzinowicz[2] weist nach,

---

1) Bei T. und P. Morris, in: The British Journal of Criminology, Vol. 2 Nr. 4, Apr. 62, wird dieser Zustand "prisonised" genannt, dem bis zu einem gewissen Grad alle Rezidivisten in der Pentonville-Anstalt verfallen seien.
2) In Search of Criminology, S. 4 ff.

daß schon die italienischen Positivisten die Frage in den Vordergrund ihrer kriminologischen Überlegungen rückten, ob die traditionellen Strafen die ausschließlichen oder bevorzugten Waffen gegen kriminelles Verhalten bleiben sollten oder ob sie nicht besser "zu ergänzen oder gar zu ersetzen seien durch flexible und verschiedenartige Kombinationen von Behandlungsmaßnahmen bessernder und schützender Natur".[1] Indessen sind viele Versuche unternommen worden, die Bedingungen in Strafanstalten zu verbessern. Letztlich müssen sie jedoch als Versuche am untauglichen Objekt erscheinen. Freiheitsenzug muß bei dem vergesellschafteten Menschen asozial und antisozial wirken. Das Anpassen an die Gesellschaftsordnung, die soziale Einstellung und ein soziales Gewissen kann der Einzelne nicht durch Aussperrung, also durch sich selbst gewinnen, sondern nur im Umgang mit der Gesellschaft erfahren. Der rechte Gebrauch der Freiheit ist in Unfreiheit nicht erlernbar.

Was bei Jugendlichen und bei kurzen Freiheitsstrafen gilt, muß auch bei Erwachsenen und bei längeren Freiheitsstrafen gelten; ihre Schädlichkeit sollte hier nicht in Kauf genommen werden. Im Interesse der Erziehung von Rechtsbrechern zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft müßten alle zeitlichen Freiheitsstrafen aufgehoben werden. Als reine Retribution sind sie zur Erziehung zum Besseren ungeeignet und bewirken eher das Gegenteil.

Solange die vollständige Abschaffung des geschlossenen Strafvollzugs noch nicht möglich erscheint, sollten zeitliche Freiheitsstrafen nur subsidiär angewendet werden können und das letzte Mittel sein, nachdem alle anderen strafrechtlichen Maßnahmen sich im Einzelfall als ungeeignet erweisen. Diese Subsidiarität ist für Täter unter 21 Jahren in section 17 im englischen Kriminalrechtsgesetz von 1948 bereits verwirklicht. ("No court shall impose imprisonment on

---

1) Radzinowicz, a.a.O., S. 4.

a person under twenty-one years of age unless the court is of opinion that no other method of dealing with him is appropriate").[1] Für Erwachsene steht sie noch aus.

Vorläufig hat sich als weitgehend anwendbare Alternative die Probation in ihrer heutigen Form angeboten. Als Maßregelung und Erziehung in Freiheit ist sie in jedem Fall vorzuziehen, soweit nicht gerade der Schutz der Öffentlichkeit vor besonders gefährlichen Tätern oder die Unkorrigierbarkeit des Täters die Probationsanwendung verbietet. Bleibt doch der Proband - in aller Regel - in seiner gewohnten und natürlichen Umgebung. Weitere persönliche Konflikte, die sein Entfernen mit sich bringen würden und die seine Empfänglichkeit für erzieherische Einflüsse hindern oder gar ausschließen würden, werden dadurch vermieden. Un- und widernatürliche Verhaltensweisen, die das Gefangenenleben bedingt, sind besonders schwer zu analysieren und zu steuern. Die Gefangenenwärter sind hierbei gänzlich überfordert, da sie nicht über die entsprechend hochqualifizierte Ausbildung verfügen. Der sorgfältig ausgebildete Probationsfürsorger hat es hingegen insofern noch leichter, als wenigstens die alltäglichen Verhaltenssituationen seiner in Freiheit lebenden Probanden dem gewohnten Modell des Gesellschaftsmenschen entsprechen. Schließlich geht der Proband seiner üblichen Arbeit nach und ist gehalten, die Verantwortung für seine Sorgebefohlenen und auch für sich zu tragen. Als Anreiz wird ihm das Verdienen von endgültiger Straffreiheit geboten, und als Drohung steht hinter ihm die Widerrufbarkeit der Probation mit Strafaussicht. Sie verleiht der Probationsmaßnahme Nachdruck und dem Probationsfürsorger Autorität.

---

1) Vgl. auch Home Office, Penal Practice in a Changing Society, S. 8.

Noch droht dem Probanden bei Widerruf zumeist eine Freiheitsstrafe. Plädiert man für ihre Abschaffung, so bleiben Geldstrafe als mittelbarer Freiheitsentzug, einzuführende Arbeitsauflage und bei Unerziehbarkeit oder untragbarer Gefährlichkeit des Täters die Sicherungsverwahrung als reine gesellschaftsverteidigende Maßnahme.[1)]

---

1) Für die völlige Abschaffung der Gefängnisstrafe als infizierende, zerstörende, "barbarische" Kriminalsanktion und als "moralisches Unrecht" haben sich neuerdings G. Playfair und D. Sington, Crime, Punishment and Cure, S. 13 ff (54), ausgesprochen. Stattdessen schlagen sie erweiterte Anwendung von Geldstrafe und zwar prozentual nach Einkommen und/oder Vermögen und entsprechend dem begangenen Unrecht sowie vermehrte Rehabilitationsbehandlung, nötigenfalls auch in geschlossenem oder halb offenem Vollzug vor. Siehe Zusammenfassung ihrer Empfehlungen S. 333 ff.
Über ganz ähnliche Vorschläge für die deutsche Strafrechtsänderung vgl. übrigens J. Baumann, S. 7o f.

## C. Der Probationsfürsorger (Probation Officer)

### I. Das Berufsbild

Das Berufsbild des Probationsfürsorgers erhält sein Gepräge durch die verantwortungsvollen, mannigfaltigen Aufgaben, die an ihn heute gestellt werden. Ihre Erfüllung erfordert eine sorgfältige Auswahl geeigneter Kräfte sowie eine spezielle Ausbildung, um ein möglichst hohes Niveau zu gewährleisten.

Die Entwicklung führte deshalb von karitativer, unbezahlter Laienarbeit durch private, öffentliche und kirchliche Vereine und Missionen zu einem gelernten Beruf und öffentlichem Dienst.

Die Tendenz, Sozialarbeit allgemein und Probationsbetreuung im besonderen nicht nur Wohltätigkeitsvereinigungen und nebenberuflich Freiwilligen zu überlassen, sondern sie zu einem eigenständigen Beruf mit entsprechender Ausbildung zu entwickeln, wurde durch das Probationsgesetz von 1907 wesentlich gefördert. Seitdem dieses Gesetz auf dem Gebiet des Strafrechts die Sozialarbeit als einen Teil der Rechtspflege anerkannte, nahm die öffentliche Hand sich des Fürsorgerproblems an und ging allmählich dazu über, eigene, hauptamtliche Kräfte einzustellen.

Mit der Geburt des Probation Officer änderte sich zugleich das Ansehen der Probation; sie wurde immer weniger als eine karitative Wohltat empfunden, die es von Freiwilligen aus mitleidigen oder religiösen Motiven zu unterstützen galt. Vielmehr wuchs das Bewußtsein, daß es sich hierbei um eine ernste, staatliche Aufgabe handelt, welche die gesamte Öffentlichkeit angeht. Wenn es auch sicher nicht nur Frömmler und schwärmerische Idealisten waren, die sich der Probanden annahmen, so hatte die Gefahr bestanden, daß ihre Arbeit von ihrer persönlichen Ziel-

setzung oder derjenigen ihrer Vereinigung geprägt war. Für den Aufbau war ihr missionarischer Geist wertvoll und ihr Beitrag notwendig, da es zunächst kaum eine andere Quelle gab, aus der fürsorgerische Kräfte hätten rekrutieren können. Namentlich die Leistungen der Polizeigerichtsmissionen spielten in England eine unschätzbare Rolle. Dem ständigen Anwachsen sowohl des Aufgabenkreises als auch der Betreuungsfälle in den zwanziger und dreißiger Jahren konnten jedoch auch ihre Anstrengungen wegen mangelnder persönlicher und finanzieller Mittel nicht gerecht werden.[1)]

Die Organisation des Probationsdienstes ganz auf öffentlicher Grundlage brachte schließlich auch noch den Vorteil, daß der Standard gleisteter Arbeit in den verschiedenen Landesteilen von einander nicht zu sehr abweicht. Dem dienen insbesondere einheitliche Richtlinien[2)] für die Einstellung von Probationsfürsorgern, ihre Ausbildung, Besoldung und Aufstiegsmöglichkeiten sowie für ihre Verwaltung und Ausstattung mit Büros, Schreibkräften und Kraftfahrzeugen. Über ihre Einhaltung wachen die Probation Committees[3)] der einzelnen Probationsbezirke und das Home Office. Schon die Anstellung eines Probationsfürsorgers durch das Probation Committee des einzelnen Gerichtsbezirks - nur in London erfolgt die Einstellung direkt durch das Home Office - bedarf (normalerweise nach einem Jahr) der Zustimmung des Home Office.[4)] Dieses informiert sich vorher über den Leistungsstand des Betreffenden durch einen Besuch von Mitgliedern (inspectors) seines ständigen "Probation Inspectorate", das im übrigen auch die

---

1) Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. King, The Probation Service, 2. Aufl., S. 3 ff.
2) Jetzt die Probation Rules, 1949.
3) Bestehend aus Magistratsrichtern, vgl. Probation Rules, 1949, rule 5.
4) Laut Vorschrift der Probation Rules, rule 38.

Arbeit aller anderen Probationsfürsorger in größeren Zeitabständen durch eine Kontrolle an Ort und Stelle überwacht.

Dabei besteht das Interesse des Staates nicht nur wegen seiner 5o prozentigen Beteiligung an den gesamten Kosten des Probation Service, - die andere Hälfte tragen die betreffenden kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften - sondern vor allem, um als zentral-ordnende Kraft durch Vorschriften, Anregungen und Ratschläge sowie durch Entwicklung verbesserter Methoden auf den Probationsdienst einheitlich einzuwirken. Dadurch bekräftigt der Staat zugleich das nationale Anliegen der Verbrechensbekämpfung, dem das Probationswesen dient. Hätte man die Probationsaufgaben ganz in den Händen von Wohlfahrtsorganisationen belassen, so wäre mit der Zeit die Gefahr nur schwer auszuschließen gewesen, die Probation selbst als eine Art Wohlfahrtseinrichtung zu betrachten. Der Proband aber darf nicht den Eindruck bekommen, daß es Nachsicht war, die zu seiner Bewährungschance geführt hat. Die Autorität des Staates ist geeignet, dem Probation Officer Gewicht zu verleihen. Es macht dem Probanden deutlich, daß es der Staat ist, der von ihm ein bestimmtes Verhalten erwartet und der seine Machtmittel einsetzen wird, wenn er den Probationsanforderungen nicht nachkommt.

So ist die Zahl der nebenamtlichen Fürsorger ständig zurückgegangen. Während 1935 von insgesamt etwa 85o Fürsorgern 55o nebenberuflich tätig waren und im Jahre 1946 von 1 o5o noch 3oo, waren im Jahr 1957 von insgesamt 1 36o nur noch 6o als nebenberufliche Probationsfürsorger tätig.[1)] Sie konnten nur allmählich und insoweit durch hauptamtliche Kräfte ersetzt werden, als geeignete und möglichst voll ausgebildete Fürsorger zur Verfügung standen. Für

---

1) Probation inspectorate (Home Office), in: Actes du cinquième congrès international de défense sociale, S. 467.

dünn besiedelte, ländliche Gebiete, in denen ein hauptamtlicher Fürsorger nicht ausgelastet wäre, schuf das Kriminalrechtsgesetz von 1925 die Möglichkeit der Zusammenlegung von Gerichtsbezirken zu einem Probationsbezirk. Das Kriminalrechtsgesetz von 1948 schreibt für jedes Magistratsgericht mindestens je einen männlichen und einen weiblichen Probationsfürsorger vor.[1)]

Die Entwicklung zu ausgebildeten und öffentlich bestellten Berufsfürsorgern in den einzelnen Gerichtsbezirken hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Richterschaft der Institution der Probation sowie ihren Treuhändern Vertrauen entgegenbrachte und sich zu wertvoller Zusammenarbeit bereit fand. Der Richter spricht gar von "seinem" Probation Officer, von dem er nicht nur den jeweiligen Sozialbericht, sondern auch dessen Meinung über die Erfolgsaussicht einer Bewährungsmaßnahme entgegennimmt. Der Probationsfürsorger wurde zum anerkannten Sozialberater des Gerichts.

Der Bedeutung und Verantwortung in seiner Funktion entsprechend sind die Forderungen, die an seine persönlichen Eigenschaften gestellt werden, besonders groß. Man setzt eine gut beleumundete, ausgeglichene, verantwortungsbewußte und überdurchschnittlich intelligente Persönlichkeit voraus, die bereit und fähig ist, sich verständnisvoll - aber dennoch nicht mitleidig - anderer Menschen und ihrer Probleme anzunehmen. Das erfordert allgemeine Menschenkenntnis und das Wissen um Verhaltensweisen, Entwicklung und Erziehungswesen. Ebenso wird von ihm Kenntnis sozialer Verhältnisse und der Probleme des Zusammenlebens erwartet. Ohne Psychologe zu sein, sollte er doch ein hinreichendes Einfühlungsvermögen besitzen, um innere oder äußere Anlässe für Verhaltensschwierigkeiten seiner Probanden aufzuspüren, um dann einen Weg zu finden, ihnen zu begegnen. Psychologische

1) C.J. Act, 1948, schedule V para. 3.

Grundkenntnisse können ihn befähigen, selbst auf charakterlich Labile und geistig Minderbemittelte einzuwirken und auch solche Fälle zu erkennen, deren Nerven- oder Gemütszustand einer Behandlung durch einen Arzt oder Psychiater bedarf. Zumindest sollte der Fürsorger die Heilbehandlung - die im Rahmen der Probation nach ärztlichem Gutachten als Auflage erteilt werden kann[1] - eher fördern als unwissentlich störend mitbeeinflussen.

Darüber hinaus muß der Probationsfürsorger Grundzüge des materiellen und formellen Strafrechts kennen, damit er seine Funktion und Kompetenz richtig einschätzt und sie in den Gesamtrahmen anderer Strafrechtspflegeorgane einfügen kann. Auch muß er Grundfragen des Ehe- und Familienrechts beherrschen, da er auf diesem Gebiet eine wichtige Rolle als Schlichter und Ratgeber den Parteien gegenüber oder als Informant relevanter Tatsachen dem Gericht gegenüber inne hat.

Um im übrigen Ratsuchende an die richtigen Auskunfts- und Fürsorgestellen verweisen zu können, muß er mit dem gesamten Fürsorgewesen vertraut sein. Nur so ist es ihm auch möglich, seine Funktion als Verbindungsfürsorger zwischen dem Gericht und den Fürsorgeeinrichtungen zu erfüllen.

Wichtig ist für einen Probationsfürsorger schließlich ein klares Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift, um sich bei seinen "Kunden"[2] und bei seinen Aussagen vor Gericht einer gewandten und eindeutigen Sprache bedienen und um seine Fall-Akten und Korrespondenz zügig und korrekt führen zu können.

Nicht zuletzt sollte er eine gesunde Nervenkraft und eine gute Portion Optimismus haben, damit er

---

1) C.J. Act, 1948, sec. 4.
2) Der Ausdruck "customers" = Kunden ist in der Praxis tatsächlich am gebräuchlichsten.

trotz des Negativen und der Schattenseiten der Menschen, mit denen er täglich befaßt ist, ein positives Verhältnis zu ihnen aufbauen und nutzen kann und auch von unvermeidlichen Fehlschlägen in seiner Arbeit sich nicht entmutigen läßt.

Ohne das Gefühl der Berufung zu seiner Aufgabe und ohne fortwährenden Glauben an das Gute im Menschen kann der Probationsfürsorger auf die Dauer nur schwerlich Erfolg und Erfüllung in seinem Dienst an der Gemeinschaft finden.

Für die Wirksamkeit der Probation ist deshalb neben der Ausbildung die Wahl geeigneter Menschen für diesen Beruf von ausschlaggebender Bedeutung.

## II. Die Ausbildung

Seit 1930 liegt die Ausbildung der Probationsfürsorger in den Händen des Home Office, dessen "Probation Advisory and Training Board" mit seinen erfahrenen "Inspectors" die Lehrgänge zusammenstellt, Fachkräfte für den theoretischen Unterricht verpflichtet und einen Teil des Lehrstoffs selbst übernimmt.

Die Auswahl der für den Lehrgang geeigneten Bewerber erfolgt nach einem umfangreichen Verfahren, das mit Hilfe eines Gutachtens des Instituts für Arbeitspsychologie in London ausgearbeitet wurde. Als Unterlagen für die Beurteilung dienen neben Fragebogen über Vorbildung, bislang ausgeübte Tätigkeiten, Interessen und Freizeitbeschäftigungen sowie Zeugnissen, auch Auskünfte von drei benannten Referenzen und von den letzten Arbeitgebern, außerdem ein Intelligenztest, Interviews und die Beobachtung bei einer Gruppendiskussion.[1)]

---

1) Über Einzelheiten beim Gang des Auslesеverfahrens siehe bei D.v. Caemmerer, Probation, S. 38 ff.

Die Fülle des Materials und die Sorgfalt, mit der das Ausleseverfahren, das sich über einige Monate erstreckt, durchgeführt wird, geben einen lebhaften Eindruck von der Bedeutung, die man den persönlichen Eigenschaften des zukünftigen Fürsorgers beimißt. Von ihnen hängt weitgehend Erfolg oder Mißerfolg der erzieherischen Bewährungsmaßnahmen ab.

Wie aus den folgenden Zahlen zu ersehen ist,[1] wurden in den Jahren von 1950 bis 1960 durchschnittlich nur 10,7 % der Bewerber angenommen. Dabei zeigen sich erhebliche Unterschiede in den einzelnen Jahren, die den Schluß zulassen, daß die Auswahlkriterien je nach Dringlichkeit des (im übrigen ständigen) Nachwuchsbedarfs verschieden streng gehandhabt werden.[2] So war es im Jahr 1950 etwa jeder 18. Bewerber, während es im Jahr 1957 jeder 6. Bewerber war, der zur Ausbildung angenommen wurde.

| Jahr | Zahl der Bewerber | Zahl der Angenommenen | % der Angenommenen |
|---|---|---|---|
| 1950 | 1 401 | 78 | 5,6 |
| 1951 | 1 187 | 93 | 7,8 |
| 1952 | 1 185 | 68 | 5,7 |
| 1953 | 893 | 92 | 10,3 |
| 1954 | 605 | 61 | 10,0 |
| 1955 | 689 | 41 | 6,0 |
| 1956 | 568 | 76 | 11,6 |
| 1957 | 607 | 102 | 16,8 |
| 1958 | 693 | 131 | 18,9 |
| 1959 | 958 | 116 | 12,1 |
| 1960 | 1 012 | 132 | 13,0 |

Das Alter des Bewerbers muß bei seiner Einstellung 22 und soll nicht mehr als 40 Jahre betragen.[3]

---

1) Zahlen des Home Office, mitgeteilt in: Report Cmnd. 1650, S. 113.
2) Vgl. Lacey, in: Probation Vol. 10 Nr. 8, S. 121.
3) Probation Rules, 1949, rule 44, mit Änderung durch Probation Rules, 1960.

Mit Recht weist der Morison Report darauf hin,[1] daß "das ideale Einstellungsalter wahrscheinlich in den späten Zwanzigern oder Dreißigern liegt, nachdem der Bewerber Zeit gehabt haben wird, Reife zu erlangen und die benötigten Eigenschaften zu entfalten". Bei jüngeren Bewerbern besteht für den Auswahlausschuß ein gewisses Risiko in der Beurteilung, ob sich die - bislang - abzeichnenden Fähigkeiten und Charaktereigenschaften in der gewünschten Richtung fortentwickeln. Jüngere Probationsfürsorger haben darüber hinaus den Nachteil, daß man ihnen nicht gut bedeutend ältere Probanden oder Ratsuchende in Ehestreitigkeiten anvertrauen kann. Dennoch nimmt man diese Nachteile in Kauf; Bewerber, die aus anderen Sozialberufen im Ideal-Alter zum Probationsdienst überwechseln wollen, gibt es naturgemäß viel zu wenige, und solchen aus anderen Berufen kann man eine neue Berufsausbildung mit geringem Einkommen[2] nicht mehr zumuten. Für Bewerber, die mehr als 3o Jahre alt sind, besteht deshalb die Sonderregelung, daß man bei ihnen auf die Vorbildung des zweijährigen sozialwissenschaftlichen Universitätsstudiums verzichtet. Allerdings müssen sie eine gute Schulbildung und Erfahrung in Sozialarbeit oder anderer Arbeit haben, die für die Probationsarbeit günstige Voraussetzungen mit sich bringt.[3] Sie brauchen dann nur an dem etwa einjährigen Ausbildungskursus des Home Office teilzunehmen. Diesen Kursus haben auch die Inhaber eines Diploms oder Zertifikats in Sozialwissenschaften zu absolvieren. Bei Teilnehmern ohne diese Vorbildung ist er nur etwas ergänzt durch Einführungsvorlesungen in sozialwissenschaftlichen Fächern, wie sie an den Universitäten gelehrt werden.[4]

---

1) Report Cmnd. 165o, S. 1o7.
2) Alle Lehrgangsteilnehmer erhalten eine Ausbildungsbeihilfe.
3) Vgl. National Association of Probation Officers (N.A.P.O.), in: Probation Vol. 8 Nr. 1o, S. 141 f. mit dem Hinweis der besonderen Schwierigkeit des Umlernens für ältere Bewerber.
4) Vgl. Report Cmnd. 165o, S. 118.

Zu dieser Sonderregelung für ältere Bewerber hat das Home Office sich veranlaßt gesehen, weil die Zahl der benötigten Fürsorger ständig gewachsen ist und junge Kräfte mit der Normal-Ausbildung in dieser Zahl nicht herangebildet werden konnten. Gab es in England und Wales im Jahre 1947 erst 750 hauptamtliche Probationsfürsorger,[1] so waren es am 31. Dezember 1950 schon 1 006. Bis zum 31. Oktober 1961 stieg ihre Zahl auf 1 749 an.[2] Das bedeutet für die Zeit von 1950 bis Oktober 1961, also von weniger als 11 Jahren, eine Zuwachsrate von 74 %. Trotz der schnell wachsenden Zahl der Probationsfürsorger konnte ihr Bedarf nie ausreichend gedeckt werden.

Angesichts der Notlage der ständigen Unterbesetzung, die hauptsächlich durch den erweiterten Aufgabenkreis seit dem Kriminalrechtsgesetz von 1948 und der wachsenden Probandenzahl bedingt ist, mußten - und müssen auch jetzt noch - Fürsorger sogar ohne jede Ausbildung eingestellt werden (direct entrants). Sie werden in der praktischen Arbeit durch erfahrene "tutor officers" zwar angeleitet und beaufsichtigt und nehmen im Laufe der Zeit auch an zwei einmonatlichen theoretischen Kursen teil; doch ist diese Lösung der normalen Ausbildung in keiner Weise gleichwertig[3] und erscheint mit ihrem vollen Gehalt von Anfang an gegenüber den normalen Lehrgangsteilnehmern mit den weit geringeren Ausbildungsbeihilfen (grants) ungerecht.

Um den guten Standard des Probationsdienstes nicht beeinträchtigen zu lassen, ist ein baldiges Ende der Direkt-Einstellungen - im Jahre 1961 waren es fast die Hälfte aller Einstellungen[4] - erwogen worden.[5] Aber selbst die Morison-Kommission hat sich zu einem solchen Vorschlag noch nicht durchringen können. Sie

---

1) Vgl. King, The Probation Service, 1. Aufl., S. 31.
2) Siehe Report Cmnd. 1650, S. 101.
3) So auch Report a.a.O., S. 127; King, a.a.O., S. 41.
4) Vgl. Sanders, in: Probation Vol. 10 Nr. 2, S. 23.
5) Vgl. Sanders, a.a.O.

bezeichnet diese Notlösung bei der bestehenden Lage als einen unvermeidbaren, aber nichtsdestoweniger unerwünschten Ausweg und empfiehlt, die Direkt-Eingestellten für eine nachzuholende ungekürzte Ausbildung freizustellen, sobald es der Personalbestand zuläßt.[1]

Am nachteiligsten kann sich der Umstand auswirken, daß die einzelnen Probations-Komitees die Direkt-Einstellungen vornehmen, ohne daß der wichtige Ausleseprozeß des Home Office vorgeschaltet ist. Auf diese Art ist es möglich, daß Kräfte in den Probationsdienst Eingang finden, die - auch nach Absolvieren späterer Lehrgänge - weniger geeignet sind. Hiermit wird deutlich, daß der Ausleseprozeß sogar noch wichtiger ist als die Ausbildung. Selbst die beste Schulung kann aus einem anlagemäßig untauglichen Bewerber keinen guten Probationsfürsorger machen. Wenn also der große Mangel an ausgebildeten Nachwuchskräften schon Direkt-Einstellungen ohne vorherige Ausbildung erfordert, so sollte man unter keinen Umständen auf das erprobte Ausleseverfahren des Home Office verzichten, um nachzuholende Lehrgänge auf fruchtbaren Boden fallen lassen zu können.

Auch bei der Normal-Ausbildung muß das Hauptaugenmerk auf der Auslese der geeignetsten Bewerber liegen, die ein natürliches Talent zur Menschenführung mitbringen. Denn nur dieses kann durch Ausbildungs- und Fortbildungskurse gefördert werden. Die Kurse müssen gutes Verständnis voraussetzen und sind in ihrer Wirksamkeit naturgemäß ohnehin begrenzt. Die Ausbildungszeit würde viel zu lange dauern, wollte man die wichtigsten in Frage kommenden Disziplinen wie Pädagogik, Soziologie, Psychologie und Kriminologie selbst nur in großen Zügen und zugeschnitten auf die praktische Probationsarbeit einigermaßen erschöpfend behandeln. Der normale Ausbildungslehrgang des Home

---

1) Report Cmnd. 1650, a.a.O.

Office besteht in seinem theoretischen Teil bis jetzt aus einer Vorlesungszeit von nur 3 Monaten. Diese kurze Zeit reicht nicht aus, um mehr als Einführungen in die schwierigen Grundfächer und Hinweise auf einige Hauptprobleme zu geben. In diesem Sinn stellt Jones[1] fest, daß der Probationsfürsorger durch seine Ausbildung bislang nicht hinreichend ausgerüstet worden sei, die inneren Probleme des Probanden wirklich zu behandeln; ihn nur von einer augenblicklichen äußeren schwierigen Lage und von ungünstigen Einflüssen zu befreien, genüge nicht. Das könne für den Augenblick zwar ein Wohlverhalten des Probanden bewirken, biete aber überhaupt keine Gewähr, daß es auch künftig so bleibt, wenn er wieder auf sich allein gestellt, mit neuen Schwierigkeiten fertig werden muß.

Mit Recht weist Jones[2] darauf hin, daß es deshalb darauf ankommt, daß der Proband lernt, seine Lage und sich selbst besser zu verstehen. Dann erst kann er nämlich auch lernen, innere und äußere Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn er die Ursachen seiner Probleme nicht erkennt, kann er sie auch nicht wirksam zu heilen versuchen. Ihm hierbei eine wertvolle Hilfe zu geben, wird der Fürsorger nicht genügend ausgebildet. Es bleibt noch viel zu viel seiner Intuition überlassen. In Wirklichkeit aber weiß man seit langem, daß die Erkenntnisse moderner Verhaltenswissenschaften ein bewußtes Steuern von menschlichen Beziehungen weitgehend gestatten und daß sich dadurch die Einflußnahme auf den zu Behandelnden weitaus wirksamer - weil gezielter - gestalten lassen kann. Um dem Probationsfürsorger das hierzu notwendige Wissen zu vermitteln, müßte der theoretische Ausbildungslehrgang zumindest doppelt so lang sein, wie er derzeit in England tatsächlich ist.

---

1) Crime and the Penal System, S. 259 f.
2) a.a.O.

Zu begrüßen ist, daß dem theoretischen Ausbildungslehrgang des Home Office regelmäßig eine zweimonatige praktische Einführung des Fürsorgeranwärters vorausgeht. Sie wird "orientation" genannt[1] und dient dazu, einen Überblick über die Funktionen und praktischen Belange des Probationsdienstes zu geben. Während dieser Zeit erhält der Anwärter Gelegenheit, die verschiedenen Gerichte und das Zustandekommen von Probationsanordnungen kennenzulernen. Er wird einem Fürsorger beigeordnet und sieht dessen täglichen Arbeitsablauf. Auf diese Art bekommt er ein lebendiges Bild davon, was ihn später erwartet, und er wird im anschließenden theoretischen Unterricht manch einen Vortrag leichter begreifen, da er den Bezug zur praktischen Arbeit besser herstellen kann.

Die eigentliche praktische Ausbildung innerhalb des Home Office-Lehrgangs beginnt nach dem theoretischen Teil und dauert bis zu 7 Monaten. Die Zeit ist unterschiedlich; sie wird der praktischen Vorbildung des einzelnen Anwärters angepaßt (Inhaber eines Diploms in Sozialwissenschaften z.B., deren Studium eine mehrmonatige praktische Sozialarbeit einschließt, brauchen entsprechend weniger Einarbeitungszeit abzuleisten). In dieser Station sollen Theorie und Praxis verbunden werden. An Hand einiger Fälle, die ihm unter Anleitung seines Ausbilders zur Bearbeitung übertragen werden, soll der Anwärter die Anwendung seiner erworbenen theoretischen Kenntnisse auf den praktischen Fall lernen. Dabei auftretende Schwierigkeiten sowie die gesamte Methodik der Behandlung seiner einzelnen Fälle werden besprochen. Überhaupt liegt hier der Schwerpunkt der Ausbildung bei den Techniken der Einzelfall-Arbeit (case work). Hinzu kommen das Anfertigen von Sozialberichten für das Gericht und das Führen von Fall-Akten.

Die richtige Anleitung und Unterstützung durch den

---

1) Vgl. N.A.P.O., a.a.O., S. 144.

Ausbilder (tutor officer) ist beim Einarbeiten in die vielfältige und schwierige Praxis besonders wichtig. Nicht jeder erfahrene Praktiker ist ein guter Ausbilder. Talentierte und bereite Fürsorger müssen gefunden und durch besondere Lehrgänge für diese Aufgabe geschult werden. Beides ist in England bisher - leider - nicht systematisch durchgeführt worden.[1] Auch der Morison-Bericht macht hierzu keine konkreten Vorschläge und empfiehlt lediglich, "vorhandene Möglichkeiten" ständig zu erweitern.[2] So besteht noch weitgehend Unklarheit darüber, auf welcher Grundlage Tutor-Fürsorger ausgewählt werden, und ihre Fortbildungskurse sind von unterschiedlicher Art und Dauer oder haben noch gar nicht stattgefunden.[3] Denn auch hier macht sich der große Mangel an Probationsfürsorgern bemerkbar; ihre wertvolle Kraft muß während der Lehrgänge - bis zu einem Jahr - an ihren Arbeitsplätzen entbehrt werden, und auch danach fällt sie in gewissen Abständen durch Teilnahme an Fortbildungsseminaren aus. Gerade bei den Ausbildern ist es nämlich wünschenswert, daß sie hinsichtlich neuer Erkenntnisse und Methoden auf dem laufenden bleiben. Ihr guter Kontakt mit der Praxis ist im übrigen dadurch gewährleistet, daß sie nicht ausschließlich Ausbilder sind, sondern je nach verbleibender Zeit einen verminderten Umfang an Probationsarbeit behalten.

Auch für Probationsfürsorger, die nicht zugleich Ausbilder sind, gibt es Möglichkeiten, an Fortbildungs- oder Auffrischungskursen (refresher courses) teilzunehmen. Sie bestehen hauptsächlich aus Wochenend-Seminaren, ein- bis zweiwöchentlichen Lehrgängen oder aus einem Diskussions-Nachmittag einmal in der Woche während mehrerer Monate unter fachkundiger Leitung (eines Psychiaters[4] oder Soziologen

---

1) Vgl. N.A.P.O., a.a.O., S. 143.
2) Report Cmnd. 165o, S. 128.
3) Vgl. N.A.P.O., a,a.O.,
4) Einen guten Erfahrungsbericht hierzu gibt Oedipus, in: Probation Vol. 8 Nr. 1, S. 1o ff.

z.B.).[1] In einigen Probationsbezirken treffen die Fürsorger sich zu regelmäßigen Gruppendiskussionen auch ohne solche Leitung. Das Interesse und die Eigeninitiative[2] sind mancherorts sehr beachtlich. Aufgeschlossen neuen Erkenntnissen und Methoden gegenüber, ist man bestrebt, die eigene Arbeit zu verbessern. Deshalb bespricht man gerne neueste Fachaufsätze und Erfolgsberichte. Selbst durchgeführte Versuche werden zur Diskussion gestellt. Aber auch Probleme der alltäglichen Arbeit kommen zur Sprache, und nicht selten wird selbst ein älterer Kollege aus Resignation und Frustration wegen des einen oder anderen Mißerfolgs herausgerüttelt, wenn er sieht, daß es den anderen Kollegen nicht viel besser geht und ein jeder mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Dieser menschliche, psychologische Aspekt ist neben dem fachlichen Erfahrungsaustausch, manch einer Anregung, Herausforderung sowie der Verteidigung des eigenen Standpunkts - die oft zu kritischer Selbstbetrachtung bislang geübter Methoden führt - von nicht zu unterschätzendem Wert.

## III. Gruppen- und Generic-Training

Es sind Versuche unternommen worden, Vorteile von Gemeinschaften auch bei der Fürsorgerausbildung zu nutzen. Es wird von "Gruppen-Trainingsprojekten" (group training projects) berichtet, bei denen im praktischen Ausbildungsteil eine bestimmte Anzahl von Praktikanten durch mehrere Tutoren angeleitet werden oder einige Praktikanten zusammen nur einem Tutor unterstehen und die Lehrveranstaltungen möglichst gemeinsam durchgeführt werden.[3] Diese Art der prak-

---

1) Vgl. Macrae, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 213 f.
2) - wie sie der Verfasser bei derartigen Zusammenkünften zum Teil miterleben durfte -
3) Vgl. N.A.P.O., a.a.O., S. 144 f.

tischen Unterweisung hat gegenüber der Einzel-Ausbildung wesentliche Vorteile.

Beim allmählichen Einarbeiten in die schwierige Praxis erfahren die Praktikanten eine psychische Unterstützung durch das Gemeinschafts- oder Gruppenbewußtsein. Mit der Erkenntnis, daß die übrigen Teilnehmer ganz ähnliche - persönliche und fachliche - Schwächen zu überwinden haben, wird der Einzelne das notwendige Selbstvertrauen leichter behalten, als wenn er sich dem routinierten Ausbilder allein gegenüber sieht und sich nur an ihm messen kann.[1] Andererseits fehlt es nicht an Kritik, wenn er in der Gruppe seinen Probationsfall vorzutragen, zu analysieren und dann Behandlungswege vorzuschlagen hat. Diskussionsbeiträge können neue Blickwinkel eröffnen oder gar übersehene, aber unbedingt zu berücksichtigende Momente zutage fördern. Diese Erfahrung wird den Einzelnen zu sehr gründlicher Arbeit veranlassen. Der bevorstehende "Verteidigungsfall" in der Gruppendiskussion zwingt ihn, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu durchdenken, sie abzuwägen und dann eine eindeutige, klare Stellung zu beziehen, die es gegen denkbare Angriffe von allen Seiten zu untermauern gilt. Eine solche Arbeitsweise wird ihm in der späteren Berufsausübung zugute kommen.

Auch im übrigen findet in der Gruppe regelmäßig ein Kräftemessen statt; die Mitglieder orientieren sich an den guten Leistungen, die so zum Vorbild werden und bei den meisten einen Anreiz zu eigenen Höchstleistungen hervorrufen.

Außerdem bietet die Gruppenausbildung eine gute Gelegenheit, den freien Vortrag zu üben. Dadurch gewinnt der zukünftige Probationsfürsorger unbefangenes Auftreten und ein gewandteres Ausdrucksvermögen. Beides wird ihm nicht nur bei den späteren Gerichtsverhand-

---

1) Als eigene Erfahrung bestätigt von 3 Teilnehmern einer Gruppen-Ausbildung, Cordon, Shields, Stopard in: Probation, Vol. 9 Nr. 12.,S. 173.

lungen zustatten kommen, ganz allgemein wird es auch seine Selbstsicherheit stärken.

Schließlich kann der Praktikant in der Gruppe Verhaltensweisen, Gefühle und Reaktionen von Mitgliedern und von sich selbst bei den verschiedenen Situationen im Umgang mit den anderen, aber vor allem während der Diskussionen bewußt beobachten und begreifen lernen. Dazu wird er durch den Ausbilder am besten immer wieder angehalten. Dieser sollte - wegen des besseren Verständnisses - ein ähnliches Gruppen-Training absolviert haben und außerdem die Grundregeln menschlichen Verhaltens mit seinen Motivationen in der Gruppenbegegnung beherrschen.

So bietet die Gruppen-Ausbildung gleich in zweifacher Hinsicht die Möglichkeit, Verhaltensweisen zu studieren: Einmal zeigt der Gruppenleiter lehrreiche Beispiele an Hand der zur Diskussion gestellten Probationsfälle auf, und zum anderen weist er in geeigneten Situationen - die er durch geschickte Provokationen möglicherweise noch deutlicher zutage treten läßt - auf das eigene Verhalten des Praktikanten in der Gruppe und der ihm zugrunde liegenden Motivation hin. Selbst erfahrene Probationsfürsorger waren (bei Fortbildungskursen) überrascht zu sehen, wie leicht in einer Gruppe bei einzelnen Mitgliedern Gefühle von Mißgunst, Überheblichkeit, Furcht, Abneigung oder gar Feindseligkeit entstehen, [1] wodurch sie ausgelöst werden können, wie sie zum Ausdruck kommen oder aber verborgen werden. Hier lernt der Gruppenteilnehmer durch bewußtes Erleben. Die eigene Erfahrung in der Gruppe vermittelt ihm Verständnis für den Menschen in der Gesellschaft. Dabei ist die Ausbildungsgruppe zwar nicht repräsentativ, denn sie beruht auf selektiver Grundlage, so daß vor allem ein Großteil sozialer Spannungen ausgeschaltet ist. Dennoch stellt sie im Kern ein Stück menschlicher

---

1) Vgl. Oedipus, a.a.O.

Gesellschaft dar und ist geeignet, typische Verhaltensweisen, die vorwiegend durch das Zusammenleben bedingt sind, zu veranschaulichen.

Auch die Problematik der Anerkennung einer Autorität findet der Gruppenteilnehmer dargestellt am Beispiel seines eigenen Verhältnisses und vergleichsweise auch desjenigen der anderen Teilnehmer zum Gruppenleiter, wenn Reaktionen und aufkommende Gefühle bewußt beobachtet werden. Wie sie sich äußern und ihrer Ursache nach zu interpretieren sind, muß der Gruppenleiter am konkreten Fall aufzeigen. Hierbei wird insbesondere auf die Nachwirkung - in positiver oder negativer Weise - von Früherlebnissen, von Schule und vor allem von der Elternpersönlichkeit hinzuweisen sein. Begreift der Praktikant die Probleme um Autorität und Unterordnung am leichtesten im Anschluß an eigene Erfahrungen in der Ausbildungsgruppe, so wird es ihm später als Probationsfürsorger auch nicht schwer fallen, sich in die Lage des vor ihm stehenden Probanden einzufühlen.

So hat die Gruppe im Vergleich zur Einzelausbildung den großen Vorteil, daß sie Verhaltensweisen selbst demonstriert. Erläuterungen und Lehrsätze, die an selbst erlebte Beispiele knüpfen, sind verständlich und einprägsam. Um diesen Vorteil ausschöpfen zu können, muß der Gruppenleiter eine besondere Ausbildung hierzu mitgemacht haben. Allein eine langjährige Berufserfahrung als praktizierender Probationsfürsorger genügt für diese Aufgabe in aller Regel nicht. Wenn (in den letzten Jahren) schon bei der Einzel-Ausbildung gefordert wird, daß der Praktikant nur einem in Fortbildungskursen für Ausbilder angeleiteten Fürsorger beigeordnet werden soll, so ist es nur folgerichtig - und noch rentabler -, auch die Gruppenleiter für ihre spezielle Arbeitsweise sorgfältig vorzubereiten. Die Auswahl geeigneter

Kräfte ist auch bei ihnen von entscheidender Bedeutung. Denn ein guter Probationsfürsorger weiß zwar um Verhaltensweisen und weiß auch, wie man ihnen begegnet, ob er sie aber auch analysierend darstellen kann, ist eine andere und für einen Ausbilder nicht minder wichtige Frage.

Am meisten werden die Gruppenteilnehmer von den Deutungen menschlichen Antriebs - sowohl des eigenen als auch der Probanden in den zu besprechenden Probationsfällen - profitieren, wenn der Gruppenleiter zuweilen ein Psychiater[1] oder Psychologe ist. Selbstverständlich können und sollen Probationsfürsorger nicht so weit ausgebildet werden, daß sie imstande wären, mit ihren Probanden perfekte Psychoanalyse oder Psychodiagnostik zu betreiben. In den meisten Fällen verspricht ihre Arbeit aber nur dann von dauerhaftem Erfolg zu sein, wenn sie den Krisenherd der Probanden, der zu ihrem Fehlverhalten geführt hat, aufgedeckt haben. Sofern dieses nicht gelingt, sollen sie wenigstens in der Lage sein, den Probanden selbst zum Erkennen seiner Schwierigkeiten zu verhelfen. Denn nur bekannte Gefahren können bewußt gemieden oder bekämpft werden. Bei allem ist der gute Wille des Probanden erforderlich; ihn zu wecken, ist die erste schwierige Aufgabe des Fürsorgers. Er muß den Probanden aufschließen und ein positives Verhältnis zu ihm aufbauen, um den gewünschten Einfluß auf ihn zu gewinnen. Die Frage aber, wie er sich dem Einzelnen am besten nähert, kann der Fürsorger nur dann beantworten, wenn er gute Menschenkenntnis hat und die Gefühle und Reaktionen, die sein Auftreten und seine Maßnahmen gegenüber dem Probanden auslösen, in etwa vorauszusehen vermag.

Im theoretischen Ausbildungsteil erlerntes Wissen reicht dazu nicht aus. Es muß die Anwendung auf den

---

1) Wie in dem von Oedipus, a.a.O., geschilderten Fall.

praktischen Fall geübt werden. Dem Praktikanten darf es nicht überlassen bleiben, was er aus den theoretischen Kenntnissen in der Praxis macht. Es ist zu bezweifeln, ob er überhaupt stets in der Lage ist, die oft schwierige Brücke zwischen Theorie und Praxis selbst zu schlagen.

wird er nach Beendigung des theoretischen Unterrichts einem ausübenden Probationsfürsorger zum praktischen Einzel-Training überwiesen - wie es in England heute noch der Regelfall ist -, so lernt er hier zwar unter anderem einige Techniken der Fall-Arbeit, die konkrete Anwendung seines theoretischen Wissens lernt er jedoch nicht, jedenfalls nicht von seinem Ausbilder. Dieser kennt nämlich den theoretischen Unterricht zumeist nicht; entweder hat er ihn selbst nie mitgemacht, oder er hat die "graue Theorie" längst vergessen, die sich im übrigen im Zuge neuer Erkenntnisse auch noch sehr gewandelt haben wird. So kann der alte Praktiker wohl etwas aus seinem reichen Erfahrungsschatz vermitteln, das rechte Verständnis aber, das der Lernende am besten durch - angeleitetes - Anwenden theoretischer Lehrsätze gewinnt und sie gleichsam durch eigene Experimente bestätigt sieht, muß er sich selbst erarbeiten. Das ist ein Mangel gegenüber der Gruppen-Ausbildung.[1)]

Der Gruppenleiter wird auf seine schwierige Aufgabe vorbereitet; dazu gehört auch die Kenntnis des erteilten theoretischen Unterrichts für Praktikanten. Eine noch bessere Verquickung von Theorie und Praxis findet beim sogenannten Generic-Training[2)] statt, weil hier gleichzeitig theoretische Vorlesungen und praktische Unterweisung erteilt werden und beides zum Teil von denselben Dozenten durchgeführt wird.

---

1) Eine bessere Verbindung von Theorie und Praxis fordert auch G. Newton, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 7 Nr. 2, S. 123 ff.
2) Über den Begriff siehe weiter unten.

Die Gruppen-Ausbildung hat im Vergleich zur Einzel-Ausbildung noch einen weiteren Vorteil: Die Übungsmöglichkeit an praktischen Fällen ist vermehrt. Neben den von ihm zu bearbeitenden Fällen lernt der Praktikant in den Diskussionen auch die Fälle der anderen Gruppenteilnehmer kennen. Er sieht eine Vielzahl von Problemgestaltungen sowie ihre Lösungen und hat außerdem die Gelegenheit, verschiedene Arbeitsweisen anderer Teilnehmer mit einander zu vergleichen.[1)]

Insgesamt betrachtet, ist der Gruppen-Ausbildung wegen seiner genannten Vorteile der Vorzug zu geben. Geradezu unentbehrlich ist sie - und sei es wenigstenz in Form eines späteren Fortbildungskurses - für Probationsfürsorger, die mit ihren Probanden nicht Einzel-Interviews, sondern Gruppen-Arbeit betreiben wollen. Wenn diese (schwierige) Art der Probandenbehandlung erfolgreich sein soll, dann muß der Fürsorger die Möglichkeiten der positiven und negativen Beeinflussung durch Interaktion in einer Gruppe kennen. Ganz beherrschen, um sie je nach gewünschtem Ziel dirigieren zu können, wird er sie nie. Dazu fehlt ihm die gründliche psychologische Vorbildung. Gerade deswegen aber bekommt er einen Einblick in die Gruppenproblematik am leichtesten durch eigene Erfahrung, die ihn wenigstens in die Lage versetzt, schädliche Regungen in der Gruppe zu erkennen und zu unterbinden. Auch an den eigenen verschiedenen Empfindungen dem Gruppenleiter gegenüber, die sich wie Gedankensperren oder Gedankentransformatoren auswirken können, wird der ehemalige Gruppenteilnehmer sich erinnern, wenn er selbst einer Gruppe vorsteht und dann nicht mehr erwartet, daß er von allen Probanden richtig verstanden wird. Auf feindliche und aggressive Haltungen ist er vorbereitet und hat Wege kennengelernt, wie man sie

---

1) Das kann für ihn Anregungen beispielsweise dahingehend bedeuten, "wie man es auch machen könnte" oder aber "wie man es nicht machen sollte".

überwinden kann. Neu wird für den Fürsorger bei der Probandengruppe sein, daß hier die Empfindungen in der Regel stärker und damit die Fronten härter sind.

So stellt sich die eigene Erfahrung als Teilnehmer einer Praktikantengruppe als beste Vorbereitung für Gruppen-Arbeit mit Probanden dar. Die Gruppen-Ausbildung ist insoweit ein "Plan-Spiel", d.h. ein modernes Lehrmittel, das durch Rollenverteilung zum (Quasi-) Selbsterlebnis wird und somit am verständlichsten der Veranschaulichung dient.

Alle beschriebenen Vorzüge der Gruppen-Ausbildung hat auch das neu eingerichtete, sogenannte Generic-Training.[1] Das ist ein Kursus oder Studium in angewandter Sozialwissenschaft zur gemeinsamen Ausbildung von Fürsorgern aus nahezu allen Zweigen. Es werden also Praktikanten des Probationsdienstes zusammen mit Praktikanten der verschiedenen anderen Fürsorgeeinrichtungen wie zum Beispiel der Krankenfürsorge (medical social work), der Kinderfürsorge (child care service) und Familienwohlfahrt (family welfare association) unterrichtet. Die Kurse dauern etwa ein Jahr und werden regelmäßig von Universitäten durchgeführt. Vorausgesetzt wird der erfolgreiche Abschluß eines (zumeist zweijährigen) sozialwissenschaftlichen Studiums an einer Universität (Diploma oder Certificate in Social Science beziehungsweise Social Studies). Das Ausbildungsniveau ist bei diesen Praktikanten somit am höchsten.

Der Kursus wird in der Regel so gestaltet, daß an zwei Tagen in der Woche Vorlesungen und Diskussionen stattfinden und an den übrigen Tagen Dienst in den Fürsorgeeinrichtungen abzuleisten ist. Hierbei hat der

---

1) Erstmals im Jahre 1954 von der London School of Economics mit Hilfe der Carnegie-Stiftung durchgeführt (vgl. Newton, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 7 Nr. 2, S. 125 Anm.). Später folgten viele andere Universitäten.

Praktikant die Wahl, in welchem Fürsorgezweig er im ersten Halbjahr arbeiten möchte, während er in der zweiten Hälfte des Ausbildungsjahres in dem Fürsorgedienst tätig sein soll, dem er später angehören will.[1)]

Die Vorlesungen behandeln hauptsächlich die Entwicklung des Menschen, soziale Einflüsse auf das Verhalten, Probleme krankhafter Zustände und der Gesundung, der Psychiatrie und Psychologie, Verwaltungs- und Rechtslehre einschließlich des Prozeßrechts und vor allem die Prinzipien und Praxis der sozialen Fall-Arbeit. Dabei wird darauf geachtet, daß der Lehrstoff ständig Bezug zu gerade bearbeiteten Fürsorge-Fällen hat. Diese enge Verbindung von Theorie und Praxis macht den Kursus in angewandter Sozialwissenschaft besonders wertvoll.

Es stellt sich aber die Frage, ob ein Ausbildungskursus, der nicht ausschließlich auf die Anforderungen des Probationsdienstes abgestellt ist, sich nachteilig für ihn auswirkt. Anhänger der generischen Ausbildung weisen auf die gemeinsame Sprache aller Fürsorgezweige hin. Jeder Fürsorger habe letztlich das Ziel, Menschen zu helfen, damit sie ein für sich und die Gesellschaft zufriedenstellenderes Leben führen. Es ist wohl auch richtig, daß alle gesellschaftlich inadäquaten Menschen in ähnlicher Weise reagieren, wenn man sich ihrer verständnisvoll annimmt. Psychisch-dynamische Prinzipien sind in jeder sozialen Fall-Arbeit ähnlich anwendbar. Welcher Zweig der verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen für die soziale Auffälligkeit im Einzelfall zuständig ist, d.h. ob Probationsfürsorge, Jugendfürsorge, Familienwohlfahrt usw., ist schließlich nur eine Frage der Organisation. Außerdem wird der Bereich, in dem der Einzelne nun gerade auffällig

---

1) Eine kurze Darstellung des Generic Training und des Ausbildungsstandes im übrigen gibt Macrae, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 210 ff.

geworden ist, meist nur als ein Symptom seiner sozialen Anpassungsschwierigkeit zu werten sein, die auch auf eine andere Art hätte zum Ausdruck kommen können. Also müssen Grundregeln sozialer Fall-Arbeit für alle Fürsorgezweige einheitlich gelten, wenn es darum geht, die Ursache des Fehlverhaltens oder der persönlichen Schwierigkeit zu bekämpfen.

Diese Erkenntnis, die der zukünftige Probationsfürsorger bei der generischen Ausbildung gewinnt, verhindert, daß er seinen Probanden zu sehr unter dem Aspekt des Delinquenten sieht. Von vornherein lernt er, sein Augenmerk auf die ursächliche Verhaltensschwierigkeit des sozialen Störenfrieds - im übrigen aber "normalen" Menschen - zu richten. Neben dem hohen Niveau ist diese Erfahrung der größte Gewinn der gemeinsamen Ausbildung der verschiedenen Fürsorger. Zudem ist ihr Einblick in die Probleme menschlicher Verhaltensweisen im Zusammenspiel mit dem Sozialgefüge geweitet.

Schließlich werden die Probationsfürsorger gleichsam nebenher mit den Funktionen und Hilfsmitteln anderer Fürsorgeeinrichtungen vertraut, die sie bei ihrer späteren Fall-Arbeit zur Unterstützung heranziehen können, soweit es erforderlich oder zweckdienlich ist.

Als eine besondere Art der Gruppen-Ausbildung bringt die gemeinsame Fürsorger-Ausbildung also noch zusätzliche Vorteile. Weniger bedeutsame Einzelheiten, die nur einzelne Fürsorgezweige betreffen und die für die übrigen eine nutzlose Belastung darstellen würden, werden im Unterricht nicht behandelt. Sie kann der Fürsorger nach seiner Anstellung beim Einarbeiten in die tägliche Praxis mühelos erwerben.

Erwähnt zu werden verdient letztlich noch der persönliche Vorteil, den die generische Ausbildung ihren

Teilnehmern gewährt. Sie ermöglicht ihnen einen Wechsel innerhalb der verschiedenen Fürsorgerdienste. Dieser Umstand kann im Einzelfall auch dem Probationsdienst zugute kommen. Wie kaum ein anderer erfordert er die ganze Hingabe der Persönlichkeit. Findet ein Probationsfürsorger aber selbst nach längerer Einarbeitungszeit keine Befriedigung, stellt er also auch nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten fest, daß er für diesen Aufgabenkreis wider Erwarten weniger geeignet ist, dann ist es allerseits von Vorteil, wenn er in einen anderen Fürsorgezweig eintreten kann. Der Entschluß zu einem Wechsel wird ihm durch die allgemeine Fürsorgerausbildung leicht gemacht. Die neue Aufgabe ist ihm nicht unbekannt, und die erforderliche Ausbildung bringt er auch hierfür mit.

Die Vorzüge der Gruppen- und insbesondere der generischen Ausbildung sind also beachtlich. Dennoch ist ihr Anteil an der gesamten Nachwuchsheranbildung bislang gering geblieben.

Unbeschadet des anerkannt guten Standards des englischen Probation Service, ist festzustellen, daß seine Leistungsfähigkeit sich noch steigern ließe, wenn die Gruppen- und generische Ausbildung mit einer Gesamtausbildungszeit von mehr als zwei Jahren sich durchsetzten und das - absehbare - Ende der überstürzten Expansion Direkt-Einstellungen ohne jegliche Ausbildung entbehrlich machte.

Solange das Generic-Training in der Form eines Universitätsstudiums in angewandter Sozialwissenschaft durchgeführt wird und somit ein abgeschlossenes Soziologiestudium an einer Hochschule voraussetzt, wird sein Beitrag zur Lösung des Nachwuchsproblems gering bleiben. Wenigstenz die leitenden Stellen sollten aber mit Graduierten besetzt werden können,[1)]

---

1) So auch Report Cmnd. 1650, S. 106 f.

damit sie richtungweisend auf eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Fall-Arbeit einwirken. Um derart qualifizierte Kräfte in größerer Zahl für den Probationsfürsorgerberuf zu interessieren, müssen Gehälter und Aufstiegsmöglichkeiten attraktiv genug gestaltet sein.

Damit auch die weitaus überwiegende Zahl der Bewerber, die nicht im Besitz der Hochschulreife ist, nach dem vorteilhaften Generic-Prinzip ausgebildet werden kann, ließe sich eine allgemeine Gruppen-Ausbildung nach diesem Modell, wenn auch mit etwas eingeschränktem Niveau, umgestalten. Die Nachteile des derzeitigen Lehrgangs des Home Office mit seiner zu kurzen Ausbildungszeit und seiner schlechten Verbindung von theoretischer und praktischer Unterweisung wären dann ausgeschaltet.

Die Entwicklung zu einem konsolidierten Probation Service ist noch nicht abgeschlossen. Auf dem Wege zu diesem Ziel hat sich die Berufsorganisation der Probationsfürsorger, die National Organisation of Probation Officers, verdient gemacht, und ihre Zusammenarbeit mit dem Probation Advisory and Training Board des Home Office hat sich dabei als nützlich erwiesen. Einigkeit besteht darüber, daß der Erfolg des Probationssystems letztlich von den Fähigkeiten des Probationsfürsorgers abhängt. Die Zeit, in der man sich nur auf Wohltätigkeit und persönliche Intuition verlassen hat, ist seit langem überwunden. Jetzt kommt es immer mehr darauf an, wissenschaftliche Erkenntnisse menschlicher Verhaltensweisen und Behandlungsmethoden dem Probationsdienst nutzbar zu machen.[1)]

---

1) Diesem Ergebnis stimmten schon die Teilnehmer des European Seminar on Probation in London 1952 zu; vgl. U.N. Publications, 1954 IV 13, S. 6.

## D. Probationsergebnisse

### I. Die Problematik

Ein ideales Erfolgsmaß für die Probationsbehandlung gibt es nicht. Inwieweit ein Proband auf sie angesprochen hat, in welchem Maß er seine antisoziale Einstellung geändert, kriminelle Neigung überwunden oder schädliche Einflüsse aus dem Weg geräumt hat, kann nicht gemessen werden. Widerrufsfreies Beenden der Probationszeit und strafrechtlich nicht auffälliges Verhalten nach der Probation berücksichtigen Teilerfolge auf dem Weg zu diesen Zielen überhaupt nicht und lassen selbst bei ganzem Erfolg nicht einmal den sicheren Schluß zu, ob er ein Ergebnis der Probationsbehandlung ist oder ob das Wohlverhalten sich nicht auch ohne sie ergeben hätte.

Es müßte ein Maßstab gefunden werden, der den Grad der sozialen Anpassung vor und nach der Probationsbehandlung vergleichbar machen würde. Strafrechtliches Wohlverhalten gibt den Wert der Probationsmaßnahme nur unvollkommen wider. Es ist nicht anzunehmen, daß alle gescheiterten Probanden für sie völlig unzugänglich waren. Bei einem Teil von ihnen muß die Probation in der ersten Zeit widerrufen werden, noch bevor sie eine Wirkung überhaupt entfalten konnte. Bei einem anderen Teil mag sogar eine wesentliche Besserung eingetreten sein, ohne jedoch eine - vielleicht weniger intensive - strafrechtliche Auffälligkeit gleich ganz verhindern zu können.[1)]

Mit diesen Vorbehalten müssen Probationsstatistiken betrachtet werden. Prozentuale Erfolgsquoten verschweigen nicht nur den kriminalpolitischen Nutzen, den die Probationsbehandlung durch Teilerfolge in der sozialen Anpassung erzielt, sie besagen auch nichts über psychische und moralische Schäden in

---

1) Über Bedenken hinsichtlich der Aussage von Widerrufsstatistiken vgl. auch Hartenberg, S. 83 f.

Strafanstalten, vor denen Probanden bewahrt worden sind.

Wie bereits eingangs angedeutet, wird die Effektivität der Probation als individualpräventive Maßnahme an der widerrufsfreien Beendigung der Probationszeit und an strafrechtlich unauffälligem Verhalten in der Folgezeit gemessen. Wertvoller erscheint dabei die gesetzmäßige Lebensführung in den Jahren nach erfolgreichem Probationsabschluß, wenn der ehemalige Proband auf sich allein gestellt, neuen Anfechtungen zu widerstehen vermag. Dann nämlich tritt die vollständig durchgeführte Probationsbehandlung selbst in eine Bewährungsprobe.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß von den Probanden, die mit Hilfe ihres Probationsfürsorgers eine Krise in ihrer Entwicklung oder einer Lebensphase überwinden und die ein- bis dreijährige Probationszeit erfolgreich durchstehen, nur wenige in den anschließenden Jahren wieder straffällig werden. Eine umfangreiche Untersuchung des Kriminologischen Instituts der Universität von Cambridge ergab eine neue Straffälligenquote von 17,1 % aller jugendlichen und nur 1o,5 % aller erwachsenen Probanden innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Probationsabschluß.[1)]

Während die Erfolgsquoten der Probationsbeschlüsse aus den vom Home Office jährlich veröffentlichten Probationsstatistiken zu ersehen sind, ist man beim Nachverhalten von Probanden auf einzelne Untersuchungen, die sogenannten follow-up studies, angewiesen; amtliche Statistiken über die strafrechtliche Auffälligkeit ehemaliger Probanden werden in England nicht geführt.

---

1) Cambridge Report, S. 3.

## II. Probationsausgang in den Jahren 195o - 1966 [1]

### 1. Erfolgsquoten nach Geschlecht

a) Männlich

| Jahr | Gesamtzahl | % Erfolg | % Widerruf | |
|---|---|---|---|---|
| | | | wegen erneuter Straffälligkeit | aus anderen Gründen |
| 195o | 24 79o | 8o,1 | 17,3 | 2,6 |
| 1952 | 25 498 | 76,2 | 21,5 | 2,3 |
| 1954 | 24 611 | 79,4 | 18,4 | 2,2 |
| 1956 | 23 o88 | 74,2 | 23,8 | 2,o |
| 1958 | 28 155 | 68,8 | 29,2 | 2,o |
| 196o | 33 o51 | 69,8 | 28,4 | 1,8 |
| 1961 | 34 465 | 67,9 | 3o,3 | 1,8 |
| 1962 [2] | | | | |
| 1963 | 38 122 | 68,3 | 3o,o | 1,7 |
| 1964 | 39 929 | 68,4 | 29,8 | 1,8 |
| 1965 | 4o 671 | 68,o | 3o,2 | 1,8 |
| 1966 | 39 943 | 64,9 | 33,2 | 1,9 |

b) Weiblich

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 195o | 5 333 | 86,4 | 1o,8 | 2,9 |
| 1952 | 5 o76 | 81,7 | 15,3 | 3,o |
| 1954 | 5 578 | 84,6 | 12,5 | 2,9 |
| 1956 | 5 o41 | 83,5 | 13,5 | 3,o |
| 1958 | 5 196 | 79,1 | 17,7 | 3,2 |
| 196o | 6 148 | 8o,8 | 15,6 | 3,6 |
| 1961 | 6 211 | 78,8 | 18,2 | 3,o |
| 1962 [2] | | | | |
| 1963 | 7 287 | 79,o | 18,o | 3,o |
| 1964 | 8 1oo | 79,2 | 17,7 | 3,1 |
| 1965 | 8 329 | 8o,8 | 16,3 | 2,9 |
| 1966 | 8 568 | 78,3 | 18,4 | 3,3 |

---

1) Die Zahlen sind den jährlich veröffentlichten Statistiken des Home Office entnommen beziehungsweise aus ihnen errechnet (Probation Statistics, England and Wales).
2) Nicht veröffentlicht.

Die jährlichen Erfolgsquoten zeigen eine fallende Tendenz und zwar bei männlichen Probanden in viel stärkerem Maß als bei weiblichen. Während das Probationsergebnis bei männlichen Delinquenten immer schon wesentlich ungünstiger ausgefallen ist, hat es sich seit 1950 mit 80 % Erfolg bis zum Jahr 1966 mit nur 65 % Erfolg um 15 % verschlechtert. Bei weiblichen Probanden ist der Erfolg im selben Zeitraum von 86 % auf 78 % gesunken und weist mit einem Unterschied von 8 % einen nur etwa halb so hohen Erfolgsverlust auf wie bei männlichen Probanden.

Die Ursache für die verschlechterten Ergebnisse ist weder bei der Probationsbehandlung noch bei der Auswahlmethode der für sie in Frage kommenden Delinquenten zu suchen. Die Ausbildung von Probationsfürsorgern und die Fallarbeit werden durch neue Erkenntnisse ständig verbessert. Wenn die schwierige Frage der Auswahlmethode in den letzten Jahren auch nicht besser gelöst werden konnte, so muß zumindest angenommen werden, daß die Auswahl geeigneter Täter jetzt eher strenger als großzügiger gehandhabt wird. Denn der prozentuale Anteil aller Täter, bei dem Probation angewendet wird, hat abgenommen.[1)]

Es ist vielmehr anzunehmen, daß zwei andere Gründe die schlechteren Probationsergebnisse der letzten Jahre erklären. Zum einen wird die allgemein gestiegene Kriminalitätsrate sich auch bei Probanden als größere kriminelle Neigung ungünstig ausgewirkt haben.[2)] Zum anderen hat der Anteil der dreijährigen Probationsbeschlüsse sich zu ungunsten der einjährigen Beschlüsse seit 1950 mehr als verdoppelt.[3)] Zeitlich gesehen, ist dadurch die Gelegenheit zu erneuter Straffälligkeit wesentlich größer geworden.

---

1) Vgl. oben S. 23.
2) Siehe die jährlichen Kriminalstatistiken des Home Office (Criminal Statistics, England and Wales, H.M.S.O.).
3) Siehe die Tabelle oben S. 29.

Hinzu kommt, daß es sich bei dreijährigen Probationsbeschlüssen um die schwierigsten Fälle handelt, in denen ohnehin eine stärkere Neigung zur Rückfälligkeit zu erwarten ist.

2. Erfolgsquoten nach Altersgruppen

a) Männlich

| Jahr | Alter | | | |
|---|---|---|---|---|
| | unter 14 | 14 - 16 | 17 - 2o | 21 u. älter |
| 1958 | 68,8 % | 73,o % | 62,3 % | 68,7 % |
| 196o | 69,1 % | 72,3 % | 66,7 % | 7o,6 % |
| 1961 | 65,3 % | 7o,6 % | 66,o % | 69,4 % |
| 1962 [1] | | | | |
| 1963 | 66,4 % | 71,2 % | 67,7 % | 67,5 % |
| 1964 | 66,2 % | 71,o % | 67,8 % | 67,8 % |
| 1965 | 65,4 % | 71,1 % | 66,7 % | 68,o % |
| 1966 | 61,5 % | 69,3 % | 62,5 % | 64,7 % |

b) Weiblich

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1958 | 79,6 % | 77,7 % | 72,o % | 83,o % |
| 196o | 79,o % | 79,6 % | 75,6 % | 84,6 % |
| 1961 | 74,1 % | 77,9 % | 79,6 % | 84,1 % |
| 1962 [1] | | | | |
| 1963 | 77,o % | 79,o % | 74,9 % | 81,7 % |
| 1964 | 77,1 % | 78,1 % | 75,o % | 82,4 % |
| 1965 | 78,8 % | 78,5 % | 76,8 % | 84,7 % |
| 1966 | 72,8 % | 78,4 % | 72,9 % | 82,6 % |

Abgesehen von den ungünstigeren Ergebnissen bei Probanden unter 14 Jahren, fallen die relativ niedrigen Erfolgsquoten der 17- bis 2o-Jährigen auf. Sie bestätigen das besonders schwierige Alter dieser Gruppe.

1) Nicht veröffentlicht.

Mit erwachsenen, weiblichen Probanden werden die besten Ergebnisse erzielt. Bei männlichen Erwachsenen wird die Erfolgsquote von der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen noch übertroffen. Die Tendenz der besseren Ergebnisse mit zunehmendem Alter tritt bei der Untersuchung der strafrechtlichen Auffälligkeit nach Probationsabschluß noch deutlicher zutage. Im folgenden Kapitel über das Nachverhalten von Probanden, in dem die Erfolgsquoten nach dem Cambridge Report in einer weiteren Altersgruppe der 21- bis 29-Jährigen aufgezeigt werden konnten, wird diese Erscheinung näher behandelt.

## III. Nachverhalten

### 1. Ältere und kleinere Untersuchungen

Ältere und kleinere Untersuchungen über das Nachverhalten von Probanden, über die schon im "Handbuch für Probation und Sozialarbeit der Gerichte" von 1935 berichtet wird,[1] sind selbst für Vergleichszwecke kaum verwertbar. Die Selektionsbasis und -methode geeigneter Delinquenten für die Probation und die Durchführung der Probationsbehandlung aus jener Zeit unterscheiden sich wesentlich nicht nur von denjenigen der Nachkriegszeit, sondern auch von Probationsbezirk zu Probationsbezirk in einer Auffälligkeit, die heutzutage durch einheitliche Richtlinien und Fürsorgerausbildung weitgehend vermieden wird.

Hinzu kommen unterschiedliche Untersuchungsmethoden in den einzelnen Bezirken. Zum Teil beschränkt man sich nicht nur auf Anklage-Delikte (indictable offences), und zum Teil nur wird im mitgeteilten Ergebnis nach dem Geschlecht unterschieden, obwohl die Erfolgsquoten weiblicher Probanden wesentlich

---

1) A Handbook of Probation, S. 48 ff.

günstiger ausfallen und das Gesamtbild dadurch verschieben. Nicht einmal die untersuchten Zeitspannen sind einheitlich.

Schon des weitaus größeren Umfangs wegen ist dagegen eine Untersuchung des Home Office aus den dreißiger Jahren beachtenswert. Von nicht weniger als 2 311 Delinquenten, die 1933 von 15 Gerichten Probation erhielten, wurde 3 Jahre nach Beendigung ihrer Probationszeit immer noch eine Erfolgsquote von 72 % registriert. Nur 28 % der Probanden beiderlei Geschlechts hatten bis dahin wieder ein Anklage-Delikt begangen. Nach Alters geordnet, ergab sich folgendes Bild:[1)]

| Alter | Erfolgsquote |
|---|---|
| Unter 14 Jahren ..... | 65,3 % |
| 14 - 16 Jahre ..... | 68,3 % |
| 17 - 20 Jahre ..... | 73,3 % |
| 21 Jahre und älter ..... | 81,8 % |

Die Zahlen zeigen eine deutliche Steigerung der Erfolgsquote mit zunehmendem Alter.[2)] Für Erklärungen fehlt es an weitergehenden Untersuchungen. Zwei naheliegende Vermutungen bieten sich indessen an: Entweder sind Erwachsene für die Probationsbehandlung besser geeignet oder ihre Selektion erfolgt nach strengeren Maßstäben, so daß nur Rechtsbrecher mit besten Erfolgsaussichten Probation erhalten. Für letztere Ansicht könnte die Tatsache sprechen, daß bei erwachsenen Tätern prozentual viel weniger Probationsbeschlüsse ergehen als bei jüngeren (bei unter 14-Jährigen

---

1) Home Office, The Probation Service, S. 13.
2) Grünhut, Probation and Mental Treatment, S. 41, bestätigt auch in seiner Untersuchung des Nachverhaltens von Probanden mit medizinal-therapeutischer Behandlung die "allgemeine, forensische Erfahrung, daß die Rückfälligenrate eheraliger Probanden mit [illegible] Altersgruppen abnimmt".

waren es 1934 - 1937 bei Magistratsgerichten mehr als 50 % gegenüber 12,5 % aller Schuldfindungen - indictable - bei Delinquenten ab 21 Jahren[1]). Bei einer Beschränkung auf eine so geringe Täterquote sollte man annehmen, daß es sich dann um eine strenge Auswahl erwachsener Probanden mit der größten Erfolgsaussicht handelte. Es ist jedoch weder etwas über die Absicht einer rigoroseren Auslese bei Erwachsenen noch über den erzielten Erfolg, bei ihnen nur risikolose Fälle zur Probation zuzulassen, bekannt geworden.[2])

Der bedeutende Unterschied zwischen der Probationsquote bei jugendlichen und bei erwachsenen Tätern, der auch heute noch besteht,[3]) wird auf die größere Neigung zurückzuführen sein, insbesondere jüngere Menschen vor einer Gefängnisstrafe zu bewahren und in sie mehr Hoffnung auf eine Erziehbarkeit zu einem gesetzmäßigen Leben zu setzen. In der Erwachsenenstrafrechtspflege hindert immer noch das Vergeltungsinteresse eine breitere Anwendungsbais für die Probationsmaßnahme.

Die Annahme schließlich, daß reifere Menschen für die Probationsbehandlung besser zugänglich seien, kann bislang ebenfalls nicht erhärtet werden. Wie nämlich aus einer groß angelegten Untersuchung von Scotland Yard etwa aus derselben Zeit hervorgeht, nimmt die wiederholte Straffälligkeit ganz allgemein mit zunehmendem Alter ab.[4]) Bei ca. 20 000 Angeklagten ergab sich 5 Jahre nach ihrer erstmaligen Schuldfindung im Jahre 1927 beziehungsweise 1932 ein ähnliches Bild in der Abnahme erneuter Straffälligkeit mit zunehmendem Alter, unabhängig von der verhängten strafrechtlichen Maßnahme.

---

1) Siehe Grünhut, Practical Results, S. 32.
2) Vgl. Grünhut, a.a.O., S. 13.
3) Siehe die Tabelle oben S. 25.
4) Criminal Statistics, H.M.S.O., 1938, S. XX ff.; Grünhut, a.a.O., S. 32.

Diese umgekehrte Proportionalität von Alter und Rückfälligkeit nach Gefängnis, Probation, Verfahrenseinstellung und bedingter Urteilsaussetzung in etwa gleichem Verhältnis - lediglich nach Geldstrafe war das Gefälle etwas niedriger - spricht dagegen, die viel günstigeren Probationsergebnisse bei Erwachsenen im Vergleich zu jugendlichen Probanden auf strengere Selektion oder bessere Zugänglichkeit für die Probationsbehandlung zurückzuführen. In diesem Zusammenhang hat Grünhut sich deshalb zu der Bemerkung veranlaßt gesehen, daß keine Statistiken sagen können, ob weitere Delikte wegen der Behandlung, unabhängig von ihr oder gar trotz der Behandlung ausbleiben.[1]

Einen über alle Zweifel erhabenen Schluß gestattet der Vergleich der strafrechtlichen Auffälligenquote nach verschiedenen Strafrechtsmaßnahmen in keinerlei Hinsicht. Das gilt vor allem für die Effektivität der Maßnahmen. Ihnen werden nicht vergleichbare Tätergruppen unterworfen, und die Zeitspanne, in der sie Gelegenheit haben, erneut straffällig zu werden, stimmt bei Gefängnisstrafe und Probation nicht überein, wenn man mit Scotland Yard den untersuchten Zeitraum mit der verfahrensbeendenden richterlichen Entscheidung beginnen läßt.

Eine weitere Untersuchung der späteren strafrechtlichen Auffälligkeit ehemaliger Probanden führt Grünhut[2] aus dem Jahre 1937 auf. Sie erfaßt nur jugendliche Probanden aus 15 großen Städten und erstreckt sich ebenfalls auf eine dreijährige Zeit nach Abschluß der Probationsbehandlung. Die Erfolgsquote wird mit 65 % angegeben und weicht somit von dem [illegible] Untersuchungsergebnis nicht wesentlich ab.

---

1) a.a.O., S. 13.
2) a.a.O., S. 12.

Eine neuere, aber kleinere Untersuchung von 17o Probanden aus Oxfordshire, Buckinghamshire und Berkinghamshire ergab eine etwas höhere Erfolgsquote von 7o %. Fur 3o % wurden also insgesamt während innerhalb von 3 Jahren nach Abschluß der Probation (1948) erneut straffällig.[1] Das günstigere Ergebnis ist mit der Erkenntnis zu erklären, daß die Erfolgsquote mit steigendem Probandenalter zunimmt; denn jüngere als 17-jährige Probanden wurden bei dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.

Das Alter und die verhältnismäßig geringe Zahl der Probanden ermöglichten zugleich Beobachtungen über einen Zusammenhang von erfolgreicher oder erfolgloser Probationsbehandlung und Arbeitsleben (work habits) der Probanden.[2] Dieses wurde dabei an Pünktlichkeit, Arbeitsleistung und ihrer Qualität sowie an der Ausdauer und auch an der Häufigkeit des Arbeitsplatzwechsels gemessen. Nach einer Einteilung in eine dreistufige Skala ermittelte man gute und schlechte Arbeiter. Das Ergebnis bestätigt die allgemeine Erfahrung, daß gute Arbeiter die weitaus größere Erfolgsquote stellen und daß schlechte Arbeitsgewohnheiten häufig mit schlechtem Bewährungsergebnis einhergehen. So gab es unter den erfolgreichen Probanden 28,8 % gute Arbeiter, unter den Rückfälligen dagegen nur 6,1 % gute, aber 27,3 % schlechte Arbeiter. Ehemalige Probanden, die während der Folgezeit erneut straffällig wurden, hatten noch weniger gute Arbeiter zu verzeichnen als Probanden, die schon während ihrer Probationszeit gescheitert waren.

In einer weiteren Untersuchung von 2oo Fällen hat Grünhut[3] bestätigt gefunden, daß ein gutes Arbeitsleben für eine erfolgreiche Probationsbehandlung

---

1) Siehe bei Grünhut, a.a.O., S. 16.
2) Mitgeteilt bei Grünhut, a.a.O.
3) a.a.O.

spricht und daß dauerhaft schlechte Arbeitsmoral noch häufiger mit Nichtbewährung und Rückfälligkeit zusammentrifft.

Dieses Ergebnis erscheint ohne weiteres erklärlich, soweit eine schlechte Arbeitsmoral Ausdruck einer allgemein schlechten Selbstdisziplin oder Ausfluß einer sozial wenig angepaßten Lebensführung ist.

Als nicht so eindeutig hat sich im Rahmen derselben Untersuchungen ein Zusammenhang zwischen Familienverhältnissen und Probationsergebnis erwiesen. Während Grünhut im Ergebnis gute Familienverhältnisse als ein gutes Omen für die Anpassung eines erwachsenen Probanden bezeichnet, räumt er Probationsfürsorgern zugleich eine "ziemlich häufige Erfolgschance" trotz ungünstiger Familienverhältnisse ein.[1] Selbst bei einem Zusammentreffen von schädlicher, häuslicher Atmosphäre und Verlust zumindest eines Elternteils (broken homes) lag die Erfolgsquote sogar über dem Durchschnitt der untersuchten Gesamtgruppe.

Die Tatsache zerrütteter Familienverhältnisse allein besagt also wenig über Erfolg oder Mißerfolg der Probationsbehandlung. Man wird weiter differenzieren müssen, in welchem Maß die häuslichen Verhältnisse einen negativen Einfluß auf den Täter ausüben konnten. Dessen Alter bei Beginn der ungünstigen Verhältnisse wird dabei ebenso zu berücksichtigen sein, wie ihre Intensität und Dauer.

## 2. Der Cambridge Report

Mit dem Cambridge Report[2] wurden im Jahre 1958 die Ergebnisse der umfangreichsten Probationsuntersuchung

---

1) a.a.O.

2) Das ist die Kurzbezeichnung; der vollständige Titel lautet: The Results of Probation. A Report of the Cambridge Department of Criminal Science.

der Nachkriegszeit veröffentlicht. In Zusammenarbeit mit dem Home Office hat das Institut für Kriminologie der Universität von Cambridge den Bewährungsausgang und das strafrechtliche Verhalten während drei Jahren nach Probationsabschluß von 5 o2o Jugendlichen[1] und 4 316 Erwachsenen, also in insgesamt 9 336 Fällen untersucht.[2] Sie stammen aus Middlesex sowie dem Magistratsgerichtsbezirk von Groß-London und dem Probationsende nach aus den Jahren 1948, 1949 und 195o.

a) Erfolgsquote allgemein

Unter Erfolg versteht auch der Cambridge Report den widerrufsfreien Probationsabschluß und die strafrechtliche Unauffälligkeit während des anschließenden untersuchten Zeitraums.

Am Ende von jeweils 3 Jahren nach positivem Probationsausgang verblieb bei Erwachsenen eine Erfolgsquote von 7o %, bei Jugendlichen dagegen von nur 57,9 %.[3]

Zu den erfolgreichen Probanden will der Cambridge Report auch diejenigen Fälle zählen, in denen der Proband wegen Verstoßes gegen die Probationsbedingungen (breach of the order) oder wegen eines neuen Delikts vor Gericht zitiert wurde und die trotzdem weitergeführte Probationsbehandlung dann aber positiv beendet sowie die anschließenden 3 Jahre gesetzmäßig gelebt hat. Nach Hinzufügen dieser "dennoch-Erfolge" von 3,8 % bei Erwachsenen und 4,5 % bei Jugendlichen erhöht sich die gesamte Erfolgsquote auf 73,8 % beziehungsweise 62,4 %.[4]

---

1) Als Altersgrenze zwischen Jugendlichen und Erwachsenen gilt hier das vollendete 17. Lebensjahr; vgl. Cambridge Report, S. 13.
2) Siehe Cambridge Report, Anhang I, S. 61.
3) Cambridge Report, S. 3.
4) Cambridge Report, a.a.O.

Die entsprechende Mißerfolgsquote von 26,2 % bei Erwachsenen und 37,6 % bei Jugendlichen hat der Cambridge Report in folgender Weise aufgeschlüsselt:[1]

1. Mißerfolg während der Probationszeit

| | Erwachsene | Jugendliche |
|---|---|---|
| durch Probationsverstoß: | 3,1 % | 4,0 % |
| durch Delikt: | 12,6 % | 16,5 % |

2. Mißerfolg nach der Probationszeit

| | Erwachsene | Jugendliche |
|---|---|---|
| durch Delikt: | 10,5 % | 17,1 % |
| Gesamte Mißerfolgsquote: | 26,2 % | 37,6 % |

Die Mißerfolgsquote, die auf Widerruf des Probationsbeschlusses wegen Nichteinhaltung seiner Bedingungen beruht, ist sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen gering. In der Praxis teilt der Probationsfürsorger dem zuständigen Gericht auch nur dann Verstöße gegen die Probationsanordnung mit, wenn sie derart schwerwiegend sind, daß sie den gesamten Probationserfolg in Frage stellen. Denn das Erreichen des Probationszieles ist ja alleiniger Grund für die Festlegung der Probationsbedingungen. Es ist weiterhin zu beachten, daß der Richter den Probationsbeschluß nicht automatisch widerruft. Es liegt in seinem Ermessen, Verwarnung, Geldstrafe (bis zu 10 Pfund) oder bei jugendlichen Probanden einen Stundenarrest (attendance centre - bis zu 12 Stunden)[2] zu verhängen und den Beschluß aufrechtzuerhalten.[3]

---

1) a.a.O.
2) Siehe section 19 (1) Kriminalrechtsgesetz 1948.
3) Section 6 (3) Kriminalrechtsgesetz 1948.

Teilt man die untersuchten Probationsfälle nicht in Erwachsene und Jugendliche auf, so ergibt sich eine gesamte Mißerfolgsquote von 32 %. Davon wurde bei 18 % der Probationsbeschluß widerrufen und bei 14 % war eine strafbare Handlung innerhalb von 3 Jahren nach positivem Probationsausgang zu verzeichnen.[1)]

b) Erfolgsquote nach Altersgruppen und Geschlecht[2)]

| Alter | männlich | weiblich |
|---|---|---|
| 8 - 1o Jahre | 57,1 % | 81,o % |
| 11 - 13 Jahre | 58,9 % | 73,o % |
| 14 - 16 Jahre | 64,o % | 79,9 % |
| 17 - 2o Jahre | 68,7 % | 82,1 % |
| 21 - 29 Jahre | 67,4 % | 82,5 % |
| 3o Jahre und älter | 74,1 % | 87,6 % |
| alle Täter | 64,3 % | 82,7 % |

Die Ergebnisse bestätigen die Erkenntnis, daß der Probationserfolg mit zunehmendem Alter steigt. Der Unterschied zwischen der jüngsten mit 57,1 % und der ältesten, männlichen Altersgruppe mit 74,1 % beträgt 17 % und ist als erheblich zu bezeichnen. Bei den weiblichen Altersgruppen ist das Bild ähnlich; hier zeigt sich der größte Unterschied zwischen der zweitjüngsten Gruppe mit 73 % und der ältesten Gruppe mit 87,6 % von nahezu 15 %. Jedoch sind die Erfolgsquoten bei den weiblichen Delinquenten in jeder Altersgruppe wesentlich höher als die Erfolgsquoten der männlichen Täter.

Die auffallend guten Ergebnisse bei erwachsenen Tätern sollten Anlaß sein, bei ihnen von der Probationsmaßnahme in stärkerem Maß Gebrauch zu machen.

---

1) Cambridge Report, S. 3.
2) Die Zahlen sind dem Cambridge Report, S. 4, entnommen.

c) Erfolgsquoten bei Erstdelinquenten und Rückfälligen [1]

| | | Erstdelinquenten | Zweitdelinquenten |
|---|---|---|---|
| Erwachsene: | männlich | 76,8 % | 66,1 % |
| | weiblich | 89,2 % | 72,1 % |
| Jugendliche: | männlich | 64,1 % | 55,0 % |
| | weiblich | 79,1 % | 63,3 % |

Der Anteil der Rechtsbrecher, die nicht das erste Mal straffällig wurden und dennoch Probation erhielten, ist beträchtlich. Ungefähr 34 % erwachsene und 25 % jugendliche Probanden waren schon wenigstens einmal eines Anklage-Deliktes überführt worden. Die Hälfte der erwachsenen und ein Fünftel der jugendlichen Rückfälligen hatten sogar nicht weniger als zwei "Vorstrafen"[2] als ihnen Probation gewährt wurde. Diese Tatsache beweist, daß die Probationsbehandlung in England nicht nur als taugliche Maßnahme für Erstdelinquenten betrachtet wird. Der Erfolg mit Zweitdelinquenten bestätigt die Berechtigung zu dieser Annahme. Wenn er auch erwartungsgemäß nicht so hoch ist wie bei Erstdelinquenten, so ist er doch beachtlich und für eine Fortsetzung dieser Praxis geradezu ermutigend. Radzinowicz bezeichnet die Erfolgsquote bei Zweitdelinquenten als hinreichend hoch und empfiehlt eine noch größere Anwendungsbasis.[3]

Bei Delinquenten mit mehr als nur einer "Vorstrafe"[2] nimmt die Erfolgsquote dagegen stark ab. Ohne Auf-

---

1) Cambridge Report, S. 5 f.
2) Einfachheitshalber wird hier jede das Strafverfahren beendende richterliche Maßnahme nach der Schuldfindung mit Vorstrafe bezeichnet, also auch vorausgegangene Probation, Approved School usw.
3) Cambridge Report, S. 6.

teilung in Geschlechter hat die Cambridge-Untersuchung folgende Ergebnisse gebracht:

| | Erstdelinquenten | mit einer "Vorstrafe" | mit mehr als einer "Vorstrafe" |
|---|---|---|---|
| Erwachsene | 81,2 % | 67,3 % | 51,5 % |
| Jugendliche | 65,7 % | 55,3 % | 42,1 % |
| Alle Täter | 72,4 % | 6o,3 % | 49,o % |

Das schlechte Ergebnis bei Rechtsbrechern mit mehr als einer "Vorstrafe" mahnt zu einer zurückhaltenden Anwendung der Probationsmaßnahme bei ihnen. Eine strengere Auswahl unter Ausscheidung von unverbesserlichen, notorischen Rechtsbrechern ist hier angezeigt. Damit sollte allerdings jenen Tätern, von denen immer wieder berichtet wird,[1] eine Bewährungschance nicht verwehrt werden, die selbst nach einer langen "Verbrecherkarriere" an einen - erkennbaren - Punkt in ihrem Leben gelangt sind, an dem sie mit Hilfe der Probationsbehandlung zu einer Umkehr zu bewegen sind. Das trifft insbesondere für Erwachsene zu. Die schwierige Problematik soll nicht verkannt werden. Vorgeschichte und Art der strafbaren Handlungen bedürfen einer genauen Untersuchung[2] und ergeben nur in Zusammenhang mit der augenblicklichen Lebenslage des Täters ein vollständiges Bild.

Nicht selten gewährt man rückfälligen Probanden ein zweites Mal Probation. Etwa 3 von 1o Rückfälligen oder nahezu 9oo ehemalige Probanden erhielten eine zweite Chance auf Probation, nachdem sie das erste

---

1) Vgl. Grünhut, The Selection, S. 8 und 66; Raeburn, in: The British Journal of Delinquency, Vol. 8 Nr. 3, S. 173.
2) Vgl. zu diesem Problem den aufschlußreichen Beitrag von Raeburn, a.a.O., S. 175 ff.; siehe auch oben S. 59 ff.

Mal erneut straffällig geworden waren.[1] Die Erfolgsquoten unterscheiden sich nicht wesentlich von denjenigen der gesamten Rückfälligen, die zum Vergleich nochmals aufgeführt werden:

| Erwachsene | einmal rückfällig | mehrmals rückfällig |
|---|---|---|
| Gesamte Rückfälligengruppe | 67,3 % | 51,5 % |
| Gruppe mit 2. Probationschance | 65,9 % | 54,5 % |
| **Jugendliche** | | |
| Gesamte Rückfälligengruppe | 55,3 % | 42,1 % |
| Gruppe mit 2. Probationschance | 52,3 % | 43,0 % |

Auch bei diesen Erfolgsquoten fallen die schlechten Ergebnisse bei den mehrmals Rückfälligen auf und zwar in besonderem Maß bei den Jugendlichen. Die etwas höhere Erfolgsquote bei den Wiederholungsprobanden ist hier mit der positiven Auslese zu erklären.

---

1) Cambridge Report, S. 8 f.

## E. Kritische Folgerung

Die Erkenntnis, daß eine wirksamere Bekämpfung der Kriminalitat nicht durch aggressive Vergeltung, sondern durch Reformieren erfolgt, hat im englischen Rechtsraum eine ständig größer werdende Anerkennung erfahren.[1] Mit der Akzentverlagerung auf Resozialisierung, die wiederum nur durch weitestgehende Individualisierung der strafrechtlichen Maßnahme erreichbar ist, entspricht die Probation den Zielen heutiger Strafrechtspflege am besten. Die sehr flexibel gehaltenen Probationsvorschriften gestatten eine Anpassung der erzieherischen Behandlungsweise an den einzelnen Fall. Dieses Prinzip ist nach dem Kriminalrechtsgesetz von 1948 schon bei der Auswahl der für sie in Betracht kommenden Täter eingehalten; denn nach englischer Erfahrung ist eine gesetzliche Einschränkung der Anwendbarkeit weder durch Vorstrafen noch die Art einer erneut nachgewiesenen strafbaren Handlung "angezeigt".[2]

Dementsprechend ist aus der englischen Kriminalstatistik ersichtlich, daß die Probationsmaßnahme heute auf dem gesamten Gebiet kriminellen Verhaltens Anwendung findet. Dennoch ist die Verwirklichung der Individualprävention in der Praxis englischer Gerichte nicht konsequent durchgeführt. Das Strafbegehren der öffentlichen Meinung läßt das Vergeltungsprinzip gegenüber erwachsenen Tätern noch vielfach dort überwiegen, wo empörte Gemüter im Namen eines falsch verstandenen "öffentlichen Interesses" nur durch hartes Durchgreifen zu besänftigen sind.[3] Die mit zunehmendem Alter bedeutend besseren Bewährungsergebnisse lassen eine viel größere Anwendungsbasis der Probationsmaßnahme in der Erwachsenen-Strafrechtspflege zu.

---

1) Vgl. King, The Probation Service, 2. Aufl., S. 214.
2) United Nations, Probation and Related Measures, S. 226.
3) Siehe oben S. 58.

Grünhut, der im Rahmen seiner Veröffentlichungen für die Vereinten Nationen einen Report ausschließlich der Erwachsenen-Probation gewidmet hat (Practical results and financial aspects of adult probation in selected countries), kommt zu dem Schluß, daß die praktische Erfahrung "eine extensive Anwendung"[1] bei Erwachsenen empfehlen läßt.

Für Delinquenten unter 21 Jahren läßt das englische Strafrecht eine Gefängnisstrafe nur noch dann zu, wenn alle anderen strafrechtlichen Maßnahmen sich im Einzelfall als ungeeignet erweisen. Diese in section 17 Kriminalrechtsgesetz 1948 eingeführte Subsidiarität der Freiheitsstrafe sollte auch für Erwachsene gelten. Die bekannte Infektionsgefahr sowie andere seelische und körperliche Schäden, vor denen man Jugendliche bewahren will, sollte auch bei Erwachsenen immer dann nicht in Kauf genommen werden, solange sie durch andere Strafsanktionen resozialisierbar erscheinen. Wenn das Resozialisierungsprinzip kriminalpolitischen Vorrang haben soll, dann kann man Rechtsbrecher nicht guten Gewissens "wegschließen", obwohl sie durch menschenwürdigere und nicht schädliche Sanktionen besserungsfähig sind. Es muß bezweifelt werden, daß je ein Gefangener die Strafanstalt resozialisiert, d.h. mit der richtigen Einstellung zur Gesellschaft und ihren geschützten Rechtsgütern verlassen hat. Diese Gesellschaft hat ihn ausgestoßen und geächtet und ihn im Strafvollzug gewiß nicht mit jenem Minimum an Selbstachtung ausgestattet, das notwendig ist, um im geordneten Leben vor sich und den anderen bestehen zu können.

Alle auch noch so aufwendigen Reformbemühungen an Strafanstalten bleiben Versuche am untauglichen Objekt. Sie werden nicht verhindern können, daß der Gefangene ein initiativloses, anstaltsorientiertes Verhalten annimmt,[2] seinem Familien- und kompetierenden Arbeits-

---

1) Practical Results, S. 79.
2) "Institutionalisierung", siehe oben S. 71.

leben sowie seiner übrigen natürlichen Umgebung und Funktion darin entfremdet wird. Nachdem man ihn so seiner sozialen Kräfte und Verwurzelungen beraubt und ihm damit die Fähigkeit zum Neuaufbau nach seiner Entlassung weitgehend nimmt, sollte man eingestehen, daß die Strafanstalt als die denkbar schlechteste Lebensschule reiner Retribution dient. Die Möglichkeiten, sie durch die Probationsmaßnahme bei allen Tätern mit Erfolgsaussicht zu ersetzen, sind auch in England trotz beachtlicher Anwendungsquote[1] noch nicht ausgeschöpft.

Die bisher erzielten Probationsergebnisse sind günstig. Der Cambridge Report bezeichnet die gefundenen Erfolgsquoten seiner umfangreichen Untersuchung als "sehr ermutigend".[2] Allerdings haben die Probationsausgänge sich in den letzten Jahren verschlechtert. Günstigere Ergebnisse ließen sich weniger durch die schwer zu lösende Aufgabe der Verbesserung des Ausleseverfahrens der für Probation geeigneten Täter erreichen,[3] als vielmehr durch eine noch bessere Ausbildung der Probationsfürsorger und vor allem durch Verminderung ihres Arbeitsumfanges, um eine intensivere Fall-Arbeit zu ermöglichen.

Wie wesentlich der Einfluß einer mangelnden intensiven Fall-Arbeit ist, zeigt ein Vergleich mit deutschen Untersuchungsergebnissen. Am Ende eines Beobachtungszeitraums von 4 Jahren mußte Sydow[4] eine Mißerfolgsquote von nicht weniger als 46,9 % feststellen, von denen nur ein kleiner Teil - etwa ein Sechstel - auf die Zeit nach Abschluß des Bewährungsverfahrens entfällt. Dieses Ergebnis erstaunt nicht, wenn einem verschwindend geringen Prozentsatz von Probanden in der Bundesrepublik überhaupt ein Bewahrungshelfer beigeordnet wird und dieser dann auch noch mit einer

---

1) Vgl. oben S. 28.
2) Cambridge Report, S. 2.
3) Dazu siehe oben S. 61 ff.
4) S. 61.

weitaus höheren Fall-Last überhäuft wird als in England. So kommt Ruge, bei dessen untersuchten Bezirk ein Bewährungshelfer rund 9o Probanden zu betreuen hatte,[1] zu dem Ergebnis, daß nach einer Beobachtungszeit von 5 bis 1o Jahren "ein auf die Bewährungshilfe zurückgehender Erfolgsanteil nicht gefunden werden konnte";[2] bei vergleichbaren Tätergruppen ohne Bewährungshilfe stimmte die Rückfallquote mit der Widerrufsquote betreuter Probanden nahezu überein.

Allgemein ist es in Ländern mit dem belgisch-französischen Sursis-System, also mit der bedingten Aussetzung einer im Urteil festgesetzten Strafe, viel schwerer, die Voraussetzungen für eine intensive Probandenbehandlung zu schaffen, weil hier der Akzent zu sehr auf der Strafe liegt, von der man dann nachsichtigerweise bei guter Führung des bedingt Verurteilten noch einmal absehen will. Diesen Ausnahmecharakter mit dem Schein von gnadenweise widerfahrener Milde wird die kontinentale Strafaussetzung zur Bewährung nie ganz verlieren, die dem Angeklagten eher das Gefühl verleiht, noch einmal davongekommen zu sein, als ihm eine ernsthafte Resozialisierungsaufgabe stellt.[3]

Das Stadium, als die Probationsmaßnahme - insbesondere bei Erwachsenen - noch als eine Art ausnahmsweise gewährten Gnadenakts oder als bloßer Ersatz für unerwünschte kurze Freiheitsstrafen betrachtet wurde, ist in England überwunden. Heute ist sie neben Gefängnis und anderem geschlossenen Strafvollzug von selbständigem Bestand und als konstruktive Maßnahme für die Wiedergewinnung ihrer "gefallenen" Mitglieder

---

1) Ruge, S. 117.
2) Ruge, S. 11o.
3) Ohne Bedenken schließt sich auch Zugehör, S. 131, der geübten Praxis an, in der Strafaussetzungsgründe mit Strafmilderungsgründen gleichgesetzt werden.

für die Gesellschaft anerkannt. Die Gesellschaft bekennt sich mit diesem Beitrag zu ihrer Mitverantwortlichkeit für ihre Rechtsbrecher, die neben ihrer Veranlagung auch ein Produkt ihrer Umwelt sind. Auf der anderen Seite findet die Bestätigung der Eigenverantwortung als unabdingbare Voraussetzung für die Menschenwürde sowie die Mißbilligung seines rechtswidrigen Verhaltens ihren Ausdruck, indem der Täter erziehend herangezogen wird. Damit trägt er zugleich zur Wiedergutmachung des Schadens bei, den er der Gesellschaft durch seine strafbare Handlung materiell und ideell zugefügt hat, so daß die Probationsmaßnahme nicht nur ihm, sondern durch Gesundung ihrer "kranken" Glieder auch dem Wohl der gesamten Rechtsgemeinschaft zugute kommt.

Pansegrouw hat die Probationsmaßnahme den "Juwel in der Krone anglo-amerikanischen Strafrechts" genannt, der "vielleicht sein stolzester Beitrag zur modernen Kriminalpolitik" ist.[1] In ihrer mehr als einhalbjahrhundertjährigen Praxis hat sie sich bewährt und ist wegweisend für die Abkehr von dem Prinzip der Vergeltung - und nicht auch der Sühne, wie Hartenberg[2] meint; mit seinem sozial sinnvollen Beitrag vermag der Proband ebenso gut eine Sühne bringende Wirkung zu erzielen, sofern er von der Gemeinschaft als solcher nur anerkannt und akzeptiert wird.

Mit Probation als Kriminalsanktion ist die Erziehungsaufgabe des Strafrichters an die erste Stelle gerückt. Dieser bedient sich zwar sorgfältig ausgebildeter Fürsorger, bleibt aber für die Durchführung der Probationsbehandlung zuständig und verantwortlich. Die Resozialisierung innerhalb der Gemeinschaft hat die strafrichterliche Funktion sozialbewußt gemacht. Mit der Probationsmaßnahme ist ihm ein Mittel in die Hand gegeben, die vergeltende, a- und antisozial wirkende Freiheitsstrafe weitgehend zu ersetzen.

---

1) Pansegrouw, S. 14.
2) S. 124.

war es für ein Land mit traditionellem Gewohnheitsrecht wie England auch leichter, rechtschöpfende Ideen zu entwickeln und bis zur Kodifizierung sich in der Praxis erst einmal bewähren zu lassen, so sind andere Gesetzgeber nicht gehindert, an den Früchten des gelungenen "Experiments" teilzuhaben und auch ihr Recht mit neuen Erkenntnissen und neuem Zeitgeist zu erfüllen. Der soziale Fortschritt unseres Jahrhunderts, der das Leben in der Gesellschaft humaner und erträglicher gestaltet, hat sich im Strafrecht, dem für den Einzelnen so einschneidenden Teilbereich der Gesamtrechtsordnung, noch nicht überall durchgesetzt. Der sozialstaatliche Verfassungsauftrag moderner Demokratien sollte auch für das Strafrecht gelten.